

**GESETZ ÜBER DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN 2014 UND
NEUFASSUNG DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG VON 2011
ZUR RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
(ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN
WERTPAPIEREN)**

SATZUNG

DER

**J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UMBRELLA FUND
PUBLIC LIMITED COMPANY**

(in der durch den Sonderbeschluss vom 23. Mai 2019 geänderten Fassung)

**INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT
VARIABLEM KAPITAL**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT HAFTUNGSTRENNUNG
ZWISCHEN DEN TEILFONDS**

McCann FitzGerald
Rechtsanwälte
Riverside One
Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
KAM32238779.2

GESETZ ÜBER DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN 2014

UND

**NEUFASSUNG DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG VON 2011 ZUR
RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN
FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN)**

**INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM
KAPITAL**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT HAFTUNGSTRENNUNG
ZWISCHEN DEN TEILFONDS**

GRÜNDUNGSURKUNDE

DER

**J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UMBRELLA FUND
PUBLIC LIMITED COMPANY**

(in der durch den Sonderbeschluss vom 23. Mai 2019 geänderten Fassung)

1. Der Name der Gesellschaft lautet **J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UMBRELLA FUND PUBLIC LIMITED COMPANY**.
2. Die Gesellschaft ist eine Public Limited Company gemäss den Auflagen von Absatz 17 des Gesetzes über die Kapitalgesellschaften 2014.
3. Der alleinige Geschäftszweck, zu dem die Gesellschaft errichtet wird, ist die gemeinsame Anlage von durch die Öffentlichkeit bereitgestelltem Kapital in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bestimmung 68 der novellierten Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) von 2011, die von Zeit zu Zeit erneut novelliert werden können. Um diesen ausschliesslichen Gesellschaftszweck zu verfolgen, hat die Gesellschaft die folgenden Befugnisse, die in Übereinstimmung mit den vorstehend erwähnten Bestimmungen ausgeübt werden:
 - (1) Die Durchführung von Geschäften einer Investmentgesellschaft, der Erwerb (durch ursprüngliche Zeichnung oder auf andere Weise) von und die Anlage in bzw. der Besitz von Aktien, Anteilen, Schuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen, Einlagenzertifikaten, Schatzwechselln, Handelswechselln, Bankakzepten, Wechselln, Schuldscheinen und Wertpapieren aller Art, ausgestellt oder ausgegeben oder garantiert von einer Regierung oder staatlichen Behörde bzw. ähnlichen Stelle oder einer anderen Stelle in jedem Teil der Welt, oder von jeder Gesellschaft, Organisation, Bank, Vereinigung oder Personengesellschaft, ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, errichtet oder geschäftlich tätig in irgendeinem Teil der Welt, von Anteilen oder Beteiligungen an Investmentfonds oder OGAW in irgendeinem Teil der Welt, Lebensversicherungs- und anderen Versicherungspolice, in- und ausländischen Währungen sowie jeglichen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen und Rechten an irgendeinem der vorstehenden Papiere, Terminkontrakten, Optionskontrakten, Swapkontrakten, Differenzgeschäften und Devisenterminkontrakten, und alle durch ihr Eigentum verliehenen oder

damit verbundenen Rechte und Befugnisse auszuüben und durchzusetzen und sie von Zeit zu Zeit zu verkaufen, umzutauschen, auszuleihen, zu ändern oder zu veräussern und Optionen über jegliche vorstehenden Papiere und Kontrakte zu gewähren und darüber zu verfügen und Geld zu hinterlegen (oder Geld auf ein Girokonto einzuzahlen) bei Personen und in Währungen und anderweitig zu Bedingungen, die zweckmässig erscheinen.

- (2) Das Einlegen von Geld bzw. die Hinterlegung von Wertpapieren und der Handel mit Wechseln, Schuldscheinen, Optionsscheinen, Kupons und anderen handelbaren oder übertragbaren Wertpapieren oder Dokumenten.
- (3) Der Erwerb von Grundstücken und Grund- oder persönlichem Besitz aller Art für ihre Geschäftszwecke und ganz allgemein die Verwaltung, der Handel und die Verbesserung des Besitzes der Gesellschaft, und der Verkauf, die Verpachtung, Vermietung, Belastung oder sonstige Veräusserung der Grundstücke und des sonstigen Besitzes der Gesellschaft.
- (4) Die Beschaffung von Geldern und Aufnahme von Krediten in jeglicher Währung und die Sicherung oder Tilgung von Schulden oder Verbindlichkeiten, die von der Gesellschaft auf welche Weise auch immer eingegangen werden oder für sie verbindlich sind.
- (5) Die Stellung von Garantien für Zahlungen oder für die Erfüllung von Verträgen, Verbindlichkeiten und Pflichten jeder Art von Unternehmen, Firmen oder Personen sowie die Übernahmen von Bürgschaften und Entschädigungen jeder Art.
- (6) Das Eingehen von Vereinbarungen mit jeglicher Regierung oder Regierungs- und ähnlichen Stellen sowie die Beschaffung von Rechten und Leistungen von einer solchen Regierung bzw. Stelle, die den Geschäftszwecken der Gesellschaft oder einem von ihnen förderlich zu sein scheinen.
- (7) Das Auftreten als Secretary, Geschäftsführer, Registerführer, Übertragungsstelle oder Treuhänder für jegliche Person, Firma oder Gesellschaft und die Durchführung jeglicher Art von Finanz-, Agentur-, Makler- oder sonstigen Geschäften.
- (8) Die Errichtung von Personengesellschaften und der Abschluss von sonstigen Vereinbarungen über die Teilung von Gewinnen, Joint Ventures, gegenseitige Konzessionen oder -Zusammenarbeit mit anderen Personen.
- (9) Die Errichtung bzw. der Betrieb aller sonstigen Geschäfte, die zweckmässigerweise im Zusammenhang mit einem Geschäft, das die Gesellschaft betreiben darf, betrieben werden können.
- (10) Die Förderung eines oder mehrerer Unternehmen zum Zwecke des Erwerbs der Besitztümer, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft insgesamt oder in Teilen durch diese/s Unternehmen oder zu jedem anderen Zweck, der der Gesellschaft direkt oder indirekt von Nutzen sein könnte, sowie die Zahlung sämtlicher daraus entstehender oder damit verbundener Ausgaben.

- (11) Die Zahlung aus den Mitteln der Gesellschaft aller Aufwendungen, die die Gesellschaft rechtmässig im Zusammenhang mit ihrer Gründung, ihrer Eintragung und der Werbung oder der Mittelbeschaffung für die Gesellschaft und die Ausgabe ihres Kapitals zahlt, einschliesslich Maklergebühren und Provisionen zur Beschaffung von Anträgen auf oder die Übernahme, Platzierung oder Zeichnung von Anteilen oder Schuldverschreibungen. Vorsorglich wird angemerkt, dass alle Gebühren oder Aufwendungen, die den Fonds der Gesellschaft ordnungsgemäss entstanden sind, dem Gesellschaftskapital in Rechnung gestellt werden können.
- (12) Die Ausübung aller diesbezüglichen sonstigen Handlungen, die die Gesellschaft als mit der Erreichung der vorgenannten Geschäftszwecke verbunden oder diesen förderlich ansieht.
- (13) Das Ergreifen von Schritten zwecks Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft in einem anderen Staat oder an einem sonstigen Ort im Ausland.
- (14) Die Durchführung von Währungs- und Zinssatzgeschäften sowie anderer Finanz- oder sonstiger Geschäfte gleich welcher Natur, einschliesslich irgendwelcher Transaktionen mit dem Ziel oder dem angestrebten Ziel, irgendwelche Verluste, Kosten, Aufwendungen oder Verbindlichkeiten zu vermeiden, zu reduzieren, zu minimieren, abzusichern oder auf andere Weise mittels Risikomanagement zu verwalten, die mittelbar oder unmittelbar durch die Veränderung von Zinssätzen oder Devisenkursen oder des Preises oder Wertes irgendeines Eigentums, Vermögenswertes, Rohstoffes, Indexes oder irgendeiner Verbindlichkeit oder durch irgendein anderes Risiko oder irgendeinen anderen Faktor entstehen, der die Geschäfte der Gesellschaft beeinflusst, einschliesslich - jedoch nicht beschränkt auf - Geschäfte in der irischen oder einer anderen Währung, gleichgültig, ob sie den Kauf, den Verkauf oder anderweitige Geschäfte zum Gegenstand haben, Devisenslots und Devisenterminkontrakte, Zinsterminkontrakte, Differenzgeschäfte, Caps, Floors und Collars, Futures, Optionen, Swaps und andere Absicherungsgeschäfte gegen das Zins- und Währungsrisiko und solche anderen Instrumente, die einem der vorstehenden ähnlich oder von ihnen abgeleitet (Derivate) sind.

Die in den Absätzen dieser Klausel angegebenen Geschäftszwecke, Ziele und Befugnisse sind als unabhängige Geschäftszwecke, Ziele und Befugnisse zu betrachten. Sie werden daher nicht (sofern im betreffenden Absatz nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist) von den in einem anderen Absatz angegebenen Angelegenheiten oder durch die Reihenfolge, in der sie erscheinen, oder durch Bezugnahme auf den Namen der Gesellschaft begrenzt oder beschränkt.

Es wird hiermit erklärt, dass das Wort „Gesellschaft“ (es sei denn, es wird in Bezug auf die vorliegende Gesellschaft benutzt) in dieser Klausel jegliche Personengesellschaft oder sonstige Personenvereinigung umfasst, gleichgültig, ob diese Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht.

4. Das Anteilkapital der Gesellschaft beträgt 40.000 € und ist in 40.000 Zeichneranteile zu je einem Euro (1,00 €) und 500.000.000.000 gewinnberechtignte Anteile ohne Nennwert aufgeteilt.
5. Die Haftung eines jeden Anteilhabers ist beschränkt.

**J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UMBRELLA FUND
PUBLIC LIMITED COMPANY
SATZUNG**

INHALTSVERZEICHNIS

(Dieses Inhaltsverzeichnis ist kein Bestandteil der Satzung)

Inhalt

Gründungskosten der Gesellschaft	12
Management	12
Depotbank	12
Management- und Depotbankvereinbarung	14
Anteilkapital	14
Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen	16
Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen	20
Rücknahmepreis	23
Zugelassene Anteilinhaber	25
Umtausch von Anteilen	28
Anteilklassen	30
Bewertung der Teilfonds	31
Aussetzung der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen	35
Aufforderungen zur Einzahlung auf Zeichneranteile	37
Änderung von Rechten	37
Bestätigung des Eintrags in das Anteilregister	38
Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen	39
Weitergabe von gewinnberechtigten Anteilen	40
Änderung des Anteilkapitals	41
Hauptversammlungen	42
Einberufung von Hauptversammlungen	42
Verfahren auf Hauptversammlungen	43

Stimmen der Gesellschafter	45
Verwaltungsratsmitglieder	48
Geschäfte mit Verwaltungsratsmitgliedern	51
Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder	53
Verfahren des Verwaltungsrates	55
Kreditaufnahme und andere Befugnisse	57
Managing Director	57
Der Secretary	58
Siegel	59
Ausschüttungen	59
Finanzabschlüsse	61
Gewinnkapitalisierung	62
Wirtschaftsprüfer	63
Mitteilungen	63
Auflösung der Gesellschaft	65
Entschädigung	67
Rücklagen	67
Handlungen des Managers usw.	67
Beschränkungen in Bezug auf Änderungen der Satzung	68
Vernichtung von Dokumenten	68
Gesamtrückkauf	69
Vorrangige Bestimmungen	69

GESETZ ÜBER DIE KAPITALGESELLSCHAFTEN 2014

UND

**NEUFASSUNG DER AUSFÜHRUNGSVERORDNUNG VON 2011
ZUR RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
(ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN ÜBERTRAGBAREN
WERTPAPIEREN)**

INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT HAFTUNGSTRENNUNG
ZWISCHEN DEN TEILFONDS**

SATZUNG

DER

**J O HAMBRO CAPITAL MANAGEMENT UMBRELLA FUND
PUBLIC LIMITED COMPANY**

(in der durch den Sonderbeschluss vom 23. Mai 2019 geänderten Fassung)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Abschnitte 43 (2), 94 (1), 95, 148 (2), 155, 158, 159, 164, 165, 180 (5), 181 (6), 182 (2), und 182 (5), 183 (3), 187, 218 (3), 218 (5), 229 (1), 230, 618 (1)(b), 1090, 1092 und 1113 des Gesetzes kommen für die Gesellschaft nicht zur Anwendung.
2. In dieser Satzung haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen, sofern sie nicht mit dem Gegenstand oder dem Zusammenhang unvereinbar sind.

„**Tag der Rechnungslegung**“ bezeichnet jenen Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder jeweils bestimmen.

Das „**Gesetz**“ bezeichnet das Gesetz über die Kapitalgesellschaften von 2014 und jede gesetzliche Bestimmung, die dieses Gesetz, während es in Kraft ist, erweitert oder novelliert.

Die „**Gesetz**“ bezeichnet die Gesetze über die Kapitalgesellschaften 2014 und jede gesetzliche Bestimmung, die mit diesem Gesetz zusammen oder als mit dem Gesetz im Zusammenhang stehend gelesen oder verstanden werden sollten.

„**Die Verwaltungsstelle**“ bezeichnet jede Person, die als Verwalter des Vermögens der Gesellschaft bestellt wurde und als solcher jeweils agiert.

Der „**Wirtschaftsprüfer**“ bezeichnet den oder die jeweiligen gesetzlichen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

„**Geschäftstag**“ bezeichnet - sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes festgelegt haben - einen jeden Tag (Samstag und Sonntag ausgenommen), an dem die Banken in Dublin, Luxemburg und London normalerweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„**Central Bank**“ bezeichnet die irische Zentralbank oder jede nachfolgende Aufsichtsbehörde, die zukünftig für die Gesellschaft zuständig ist.

„**OGAW Richtlinien der Central Bank**“ bedeutet die Richtlinien der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2014 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 und jegliche sonstige gesetzliche Bestimmung, Richtlinien, Regeln, Auflagen, Mitteilungen, Anforderungen oder Orientierungshilfen der Central Bank, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und die für die Gesellschaft anwendbar sind.

„**Geschäftsschluss**“ bedeutet 17.00 Uhr (irische Zeit) eines jeden Tages oder jede andere Uhrzeit eines jeden Tages, welche die Verwaltungsratsmitglieder - mit Zustimmung der Verwaltungsstelle - für einen einzelnen Teilfonds festlegen.

„**Investmentgesellschaft (Collective Investment Scheme)**“ bezeichnet:

- (a) jegliche Vereinbarung, die für den Zweck getroffen wird oder die Wirkung hat, Personen die Möglichkeiten zu verschaffen, sich als Begünstigte im Rahmen eines Konsortiums an den Gewinnen oder Erträgen zu beteiligen, die sich aus dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung oder Veräusserung von Anlagen oder irgendwelchem sonstigen Besitz ergeben, und
- (b) jegliche andere, eine ihrer Art nach der Beschreibung in Absatz (a) dieser Definition ähnliche Anlagenform (wozu auch eine offene- Anlagengesellschaft oder ein offener Anlagenfonds gehören), und in Bezug auf eine solche Gesellschaft zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren bedeutet „Anteil“ jeglichen Anteil sowie jegliche Aktie oder sonstige Beteiligung (unabhängig von ihrer Beschreibung) ähnlicher Art an einer solchen Gesellschaft zur gemeinsamen Anlage in Wertpapieren.

„**Gesellschaft**“ bezeichnet die Gesellschaft, deren Name im Kopf dieses Satzungsdokuments erscheint.

„**Ausführungsanzeige**“ bezeichnet die von der Gesellschaft gemäss Artikel 28 - 33 dieser Satzung ausgestellte schriftliche Bestätigung.

„**Handelstag**“ bezeichnet einen jeden Geschäftstag oder einen anderen Tag, den die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen, und an dem nach den Bestimmungen des für einen Teilfonds jeweils gültigen Prospektzusatzes Anteile eines Teilfonds gekauft oder verkauft werden können. Für einen jeden Teilfonds müssen pro Monat mindestens zwei Handelstage gegeben sein. Hiervon ausgenommen sind Phasen, in denen die Ausgabe und Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen wie nachfolgend in Artikel 23 beschrieben ausgesetzt sind. Sofern der Manager beschliesst, einen solchen Tag oder das Zeitintervall zwischen solchen Tagen (nicht nur vorübergehend) zu ändern, ist dies den Anteilhabern des betroffenen Teilfonds sowie der Central Bank in der Form mitzuteilen, die von der Depotbank genehmigt wurde.

„**Depotbank**“ bezeichnet die Gesellschaft, die jeweils als Depotbank bestellt wurde und gemäss Artikel 7-9 dieser Satzung die Vermögenswerte der Gesellschaft verwahrt.

„**Depotbankvereinbarung**“ bezeichnet die jeweilige Vereinbarung, die zwischen der Gesellschaft und der Depotbank in Bezug auf die Bestellung und die Aufgaben der

Depotbank besteht.

„**Verwaltungsratsmitglieder**“ bezeichnet die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder gegebenenfalls die Verwaltungsratsmitglieder, die bei einer Verwaltungsratssitzung anwesend sind, oder jeden ordnungsgemäss gebildeten Ausschuss des Verwaltungsrates.

„**Abgaben und Gebühren**“ bezeichnet alle Stempelgebühren und anderen Abgaben, Steuern und anderen öffentlichen Abgaben, Makler-, Bank-, Übertragungs- und Eintragungsgebühren sowie andere Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit irgendeiner Transaktion oder dem Handel mit Vermögenswerten der Gesellschaft entstehen. Dieser Begriff umfasst jedoch keine Provisionen oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettovermögens berücksichtigt worden sind.

„**Elektronische Adresse**“ bezeichnet eine Adresse oder Nummer, die für den Versand oder Empfang von Dokumenten oder Informationen auf elektronischem Weg verwendet wird.

„**Elektronischer Weg**“ umfasst elektronische Geräte zur Abwicklung (einschliesslich eine digitale Kompression), Aufbewahrung und Übermittlung von Daten, mithilfe von Kabeln, Funk, optischer Technologie oder sonstiger elektromagnetischer Mittel.

„**Euro**“ oder „**€**“ bezeichnet die Währung gemäss Artikel 2 Satz 2 der Verordnung Nr. 974/98/EG des Rates vom 3. Mai 1998, welche die teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten als einheitliche Währung eingeführt haben.

„**Teilfonds**“ bezeichnet einen Teilfonds, der in Übereinstimmung mit Artikel 21 dieser Satzung gehalten wird und in Bezug auf den alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Aufwendungen, die jeweils den einzelnen Anteilsklassen zuzurechnen sind, verbucht werden.

„**Anlage**“ bezeichnet jede Anlage, die nach der Satzung der Gesellschaft zugelassen und nach Teil 8 der Bestimmungen gestattet ist.

„**Anlageberater**“ bezeichnet ein jedes Unternehmen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Person oder Personen oder eine sonstige juristische Person, das bzw. die von Zeit zu Zeit für die Gesellschaft als Anlageberater oder -verwalter der Gesellschaft oder - sofern die Gesellschaft einen Manager gemäss Artikel 6 ernannt hat - für den Manager agiert bzw. agieren.

„**Irische Wertpapierbörse**“ bezeichnet die Irish Stock Exchange plc.

„**Schriftlich**“ umfasst geschrieben, gedruckt, lithographiert, fotografiert oder durch andere oder eine Kombination der vorgenannten Verfahren wiedergegeben, die das Schreiben ersetzen.

„**Manager**“ bezeichnet eine jede Gesellschaft, die nach Artikel 6 dieser Satzung zum Manager bestellt worden ist und jeweils von Zeit zu Zeit als solcher fungiert, und um Zweifeln vorzubeugen, obliegt anstelle einer solchen Bestellung die Ausübung der in diesem Artikel dem Manager zugewiesenen Befugnisse dem Verwaltungsrat

„**Management-Vereinbarung**“ bezeichnet jede von Zeit zu Zeit bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Manager als Vertragsparteien, die sich auf die Bestellung und die Pflichten des Managers bezieht.

„**Gesellschafter**“ bezeichnet jede Person, die als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen im Anteilregister eingetragen ist, das jeweils von oder für die Gesellschaft geführt wird.

„**Mitgliedstaat**“ bezeichnet einen jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

„**Mindestzeichnungsbetrag**“ bezeichnet den Mindestzeichnungsbetrag, der für einen Teilfonds gemäss einschlägigem Zusatz festgesetzt wurde.

„**Monat**“ bezeichnet einen Kalendermonat.

„**Nettovermögen**“ bezeichnet das nach Artikel 22 dieser Satzung bestimmte Nettovermögen der Gesellschaft.

„**Nettoinventarwert**“ bezeichnet den Betrag, der für einen bestimmten Geschäftstag bzw. Handelstag gemäss Artikel 22 dieser Satzung berechnet wird.

„**OECD**“ bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, und deren entsprechenden Mitgliedsländer.

„**Sitz**“ bezeichnet den eingetragenen Sitz der Gesellschaft.

„**Eingezahlt**“ umfasst sowohl gutgeschrieben als auch eingezahlt.

„**Gewinnberechtigter Anteil**“ bezeichnet einen nennwertlosen, gewinnberechtigten Anteil am Kapital der Gesellschaft, welcher gemäss den Gesetzen, der OGAW-Richtlinien und der Satzung der Gesellschaft mit den darin festgesetzten Rechten ausgegeben wird.

„**Verkaufsprospekt**“ bezeichnet den Verkaufsprospekt (gegebenenfalls in der jeweils aktualisierten oder ergänzten Form), den die Gesellschaft in Verbindung mit ihrer Zulassung als offene Investmentgesellschaft durch die Central Bank und der Erstemission ihrer gewinnberechtigten Anteile ausgibt.

„**Anerkannter Markt**“ bezeichnet alle Märkte, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (d. h. geregelt, anerkannt, für das Publikum offen sind und ordnungsgemäss funktionieren) und jeweils im Prospekt und/oder Prospektzusatz aufgelistet sind. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierten Wertpapieren wird die Gesellschaft ausschliesslich in Wertpapieren und derivativen Instrumenten anlegen, die an Wertpapierbörsen bzw. Märkten (einschliesslich Derivatemarkten) notiert sind oder gehandelt werden, die die vorstehend genannten aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen.

„**Rücknahme**“ schliesst den Rückkauf ein.

„**Rücknahmepreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem gewinnberechtigte Anteile zurückgenommen werden und der gemäss Artikel 18 dieser Satzung berechnet wird.

„**Anteilregister**“ bezeichnet das Register der Gesellschafter, das gemäss den Gesetzen zu führen ist.

„**Bestimmungen**“ bezeichnet die novellierten Bestimmungen der Ausführungsverordnung von 2011 zur Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) bzw. jede Richtlinie oder

sonstige gesetzliche Vorgabe, die diese ändert oder erweitert und jegliche zukünftig von der Central Bank herausgegebenen Richtlinien und Leitzätze, die folglich von Zeit zu Zeit in Kraft treten.

„**Siegel**“ bezeichnet das Gesellschaftssiegel der Gesellschaft.

„**Secretary**“ bezeichnet jede Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestellt ist, um die Aufgaben des Secretary der Gesellschaft auszuüben.

„**Unterschriften**“ umfasst auch eine Unterschrift oder die Darstellung einer Unterschrift durch mechanische Mittel.

„**Anteilinhaber**“ bezeichnet einen Gesellschafter.

„**Anteile**“ bezeichnet je nach Zusammenhang die gewinnberechtigten Anteile oder die Zeichneranteile

„**Zeichneranteil**“ bezeichnet einen Zeichneranteil am Kapital der Gesellschaft, der in Übereinstimmung mit dieser Satzung begeben wird.

„**Zeichnungspreis**“ bezeichnet den Preis, zu dem gewinnberechtigte Anteile ausgegeben werden und der gemäss Artikel 16 dieser Satzung berechnet wird.

„**Prospektzusatz**“ bezeichnet einen Zusatz zum Verkaufsprospekt, in dem Informationen über einen bestimmten Teilfonds enthalten sind.

„**OGAW**“ bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, wie in den Bestimmungen definiert.

„**OGAW Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen;

„**UGAW Vorschriften**“ bezeichnet alle Vorschriften der OGAW-Richtlinien der Central Bank und der OGAW-Richtlinie, wie jeweils anwendbar;

„**Bewertungstag**“ bezeichnet den jeweiligen Geschäftstag, an dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds gemäss einschlägigem Prospektzusatz berechnet wird. Um jeden Zweifel auszuschliessen, gibt es in Bezug auf einen jeden Handelstag einen Bewertungstag.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet die jeweilige Uhrzeit an einem jeden Bewertungstag, an der der Nettoinventarwert eines Teilfonds gemäss einschlägigem Prospektzusatz berechnet wird.

Bezugnahmen auf gesetzliche Bestimmungen oder Artikel gesetzlicher Bestimmungen beziehen sich auch auf alle jeweils in Kraft befindlichen -Änderungen oder Novellierungen.

3. In dieser Satzung gilt - sofern Inhalt oder Zusammenhang nicht im Widerspruch stehen - das Folgende:

(a) Wörter im Singular schliessen auch den Plural mit ein und umgekehrt.

- (b) Wörter im Maskulinum beinhalten auch das Femininum.
 - (c) Wörter, die sich nur auf Personen beziehen, schliessen Unternehmen, Vereinigungen oder Personenvereinigungen mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit ein.
4. Vorbehaltlich der beiden vorstehenden Artikel und sofern sich aus dem Inhalt oder dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben Wörter oder Ausdrücke, die in den Gesetzen oder den OGAW Vorschriften definiert sind, in dieser Satzung die gleiche Bedeutung.

GRÜNDUNGSKOSTEN DER GESELLSCHAFT

5. Die bei der Gründung der Gesellschaft und in Verbindung mit der Erstausgabe ihrer Anteile entstehenden Aufwendungen wurden von der Gesellschaft gezahlt.

MANAGEMENT

6. (1) Die Verwaltungsratsmitglieder können jedes Unternehmen, das die Qualifikation besitzt, als Manager eines OGAW nach den OGAW Vorschriften zu agieren, und das von der Central Bank als Manager der Gesellschaft genehmigt wurde, dazu bestellen, als Manager der Gesellschaft zu fungieren und können dem so bestellten Manager alle in ihrer Funktion als Verwaltungsratsmitglieder erteilten Befugnisse übertragen. Die hierfür geltenden Bedingungen - einschliesslich des Anspruchs auf Vergütung durch die Gesellschaft - sowie den Umfang und die Beschränkungen der delegierten Vollmachten legen die Verwaltungsratsmitglieder so fest, wie sie es für angebracht halten. Diese Befugnisse werden darüber hinaus entweder zusätzlich zu ihren eigenen Befugnissen oder unter Ausschluss derselben übertragen. Der Manager kann in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der jeweiligen Managementvereinbarung zurücktreten oder von der Gesellschaft seines Amtes enthoben werden. Jeder neu ernannte Manager ist von der Central Bank zu genehmigen.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder können oder - sofern diese gemäss Artikel 6(1) einen Manager ernannt haben - der Manager kann in Übereinstimmung mit den Anforderungen der OGAW Vorschriften jede Person, Firma oder jedes Unternehmen als Anlageberater, Verwaltungsstelle oder Registerführer der Gesellschaft bestellen oder mit anderen Dienstleistungen für die Gesellschaft beauftragen, und zwar zu solchen Bedingungen - einschliesslich des Anspruchs auf Vergütung bzw. der Entschädigung durch die Gesellschaft oder den Manager (aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds oder aus den von der Gesellschaft an den Manager zahlbaren Gebühren) - und mit solchen Delegationsbefugnissen und Einschränkungen, wie sie bzw. er es für angemessen erachten bzw. erachtet.

DEPOTBANK

7. Vor der Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen müssen die Verwaltungsratsmitglieder eine von der Central Bank zugelassene Depotbank ernennen, welche für die Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist, die von den OGAW Vorschriften verlangten Funktionen eines Vermögensverwalters bzw. einer Depotbank ausübt und die sonstigen Aufgaben zu den OGAW Vorschriften erfüllt, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils (mit Zustimmung der Depotbank) bestimmen. Die Vergütung der Depotbank wird von der

Gesellschaft bezahlt.

8. (1) Die Depotbank muss eine Gesellschaft sein, die nach den OGAW Vorschriften befähigt ist, als Depotbank eines OGAW zu fungieren, und die von Central Bank genehmigt ist.
 - (2) Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8(1) kann die Depotbank mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder jede andere Person ernennen, die als Nominee für die Depotbank Anlagen hält, die nicht zweckmässigerweise von oder im Namen der Depotbank gehalten werden können. Die Gesellschaft kann nach den Bedingungen der Depotbankvereinbarung veranlassen, dass Anlagen auch von anderen Personen als der Depotbank gehalten werden können.
9. (1) Wenn die Gesellschaft oder die Depotbank die Bestellung der Depotbank beenden möchten, müssen sich die Verwaltungsratsmitglieder nach besten Kräften bemühen, eine Gesellschaft zu finden, die bereit ist, als Depotbank zu fungieren und die die in Artikel 8 genannten Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktion erfüllt. Nachdem sie dies getan haben, bestellen die Verwaltungsratsmitglieder die betreffende Gesellschaft als Depotbank anstelle der ausscheidenden Depotbank.

Wenn eine Depotbank der Gesellschaft ihre Absicht mitteilt, das Amt niederzulegen und die Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Kündigungsfrist, die in einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen Depotbank festgelegt ist, keine neue Depotbank finden, ist die Gesellschaft hiermit dazu autorisiert, alle ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile zurückzukaufen, ausser der Anzahl und dem Wert an Anteilen, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass der für eine Public Limited Company wie die Gesellschaft verlangte gesetzliche Mindestbetrag erhalten bleibt. Im Anschluss daran müssen die Verwaltungsratsmitglieder Schritte in die Wege leiten, damit die Gesellschaft nach Ablauf der relevanten Kündigungsfrist aufgelöst wird.

- (2) Wenn die Depotbank ihr Amt niederlegen möchte, müssen sich die Verwaltungsratsmitglieder nach besten Kräften bemühen, eine Gesellschaft zu finden, die die in Artikel 8 genannten Voraussetzungen für die Ausübung dieser Funktion erfüllt und bereit ist als Depotbank zu fungieren. Nachdem sie dies getan haben, bestellen die Verwaltungsratsmitglieder (nach vorheriger Zustimmung der Central Bank) die betreffende Gesellschaft als Depotbank anstelle der ausscheidenden Depotbank. Die Depotbank kann so lange ihr Amt nicht niederlegen, bis eine neue Depotbank ernannt wurde oder bis die Central Bank die Zulassung der Gesellschaft widerruft. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder innerhalb der Kündigungsfrist, die in einer Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen Depotbank festgelegt ist, keine neue Depotbank finden, wird die Gesellschaft alle ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile zurückzukaufen, ausser der Anzahl und dem Wert an gewinnberechtigten Anteilen, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass der für eine Public Limited Company verlangte gesetzliche Mindestbetrag erhalten bleibt. Im Anschluss daran müssen die Verwaltungsratsmitglieder Schritte in die Wege leiten, damit die Gesellschaft nach Ablauf der relevanten Kündigungsfrist aufgelöst wird. Die Bestellung der Depotbank endet mit dem Widerruf der Genehmigung der Gesellschaft durch die Central Bank.

MANAGEMENT- UND DEPOTBANKVEREINBARUNGEN

10. (1) Die Bedingungen einer von der Gesellschaft eingegangenen Vereinbarung, durch die eine Person als Manager oder als Depotbank der Gesellschaft ernannt wird (mit Ausnahme der ursprünglichen Vereinbarungen, mit denen der erste Manager bzw. die erste Depotbank bestellt wurde und die vor der Erstausgabe von gewinnberechtigten Anteilen an andere Personen als die Unterzeichner der Gründungsurkunde abgeschlossen wurden) sowie alle Änderungen, die nach der Erstausgabe der gewinnberechtigten Anteile an der jeweils geltenden Vereinbarung vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung durch einen Mehrheitsbeschluss der jeweiligen Inhaber der gewinnberechtigten Anteile (oder gegebenenfalls der jeweiligen Klasse solcher Anteile), die auf einer Versammlung der Inhaber der betreffenden gewinnberechtigten Anteile anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind.
- (2) Die Genehmigung einer der in Absatz (1) dieses Artikels genannten Vereinbarungen ist nicht erforderlich, wenn entweder:
- (a) die Bedingungen einer neu abgeschlossenen Vereinbarung über die Bestellung eines neuen Managers oder einer neuen Depotbank nicht wesentlich von den Bedingungen abweichen, die für den früheren Manager oder die frühere Depotbank bei Beendigung der Bestellung gültig waren, oder wenn
 - (b) sich die Vereinbarung auf eine Änderung einer bestehenden Vereinbarung bezieht und die Gesellschaft, der Manager und die Depotbank jeweils bestätigen, dass die betreffende Änderung:
 - (i) nur erforderlich ist, um die Geschäfte der Gesellschaft zweckmässiger oder wirtschaftlicher zu führen, oder den Inhabern von gewinnberechtigten Anteilen anderweitig zugutekommt,
 - (ii) die Interessen der zu dem Zeitpunkt bestehenden Inhaber bzw. eines bestehenden Inhabers von gewinnberechtigten Anteilen nicht schädigt,
 - (iii) die grundlegenden Bestimmungen oder Zwecke der Vereinbarung nicht ändert und
 - (iv) nicht die Wirkung hat, den Manager oder die Depotbank aus der Haftung gegenüber der Gesellschaft zu entlassen.
- (3) Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter und einer Depotbank sowie alle Änderungen oder Zusätze derselben müssen mit den Anforderungen der OGAW Vorschriften übereinstimmen.

ANTEILKAPITAL

11. (1) Das Anteilkapital der Gesellschaft beträgt 40.000 € und ist in 40.000 Zeichneranteile zu je einem Euro (1,00 €) und 500.000.000.000 gewinnberechtigten Anteile ohne Nennwert aufgeteilt, von denen jeder die vorgesehenen und nachstehend aufgeführten Rechte hat.
- (2) Die Höhe des eingezahlten Anteilkapitals der Gesellschaft muss jederzeit so hoch sein wie der Nettoinventarwert der Gesellschaft.

12. (1) Zeichneranteile werden nur zum Nennwert ausgegeben.
 - (2) Zeichneranteile umfassen keinerlei Ansprüche auf:
 - (a) eine Beteiligung an den Anlagen oder den Gewinnen der Gesellschaft,
 - (b) die Zahlung von Ausschüttungen der Gesellschaft,
 - (c) die Stimmabgabe bei Hauptversammlungen der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung.
 - (3) Zeichneranteile, die sich jeweils nicht im Besitz der JOHCM OEIC Managers LLP oder ihrer Nominees befinden, unterliegen den Bestimmungen des Artikels 39 dieser Satzung.
 - (4) Die Zeichneranteile können auf Wunsch der Verwaltungsratsmitglieder zum Wert des eingezahlten Betrages zurückgenommen werden.
13. (1) Die Verwaltungsratsmitglieder werden hiermit umfassend und uneingeschränkt ermächtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft auszuüben, um relevante Wertpapiere (relevant securities) im Sinne von Abschnitt 1021 des Gesetzes zuzuteilen. Der Höchstbetrag der relevanten Wertpapiere, die im Rahmen der hiermit erteilten Befugnis zugeteilt werden können, muss der Anzahl der jeweils genehmigten, aber noch nicht ausgegebenen relevanten Wertpapiere am Kapital der Gesellschaft entsprechen.
 - (2) Die Gesellschaft kann jedoch vor Ablauf dieser Frist ein Angebot machen oder eine Vereinbarung treffen, wodurch die Zuteilung solcher relevanter Wertpapiere nach Ablauf einer solchen Frist erforderlich wird oder werden könnte, und die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, relevante Wertpapiere infolge eines solchen Angebotes oder einer solchen Vereinbarung zuzuteilen, ungeachtet der Tatsache, dass die hiermit eingeräumte Befugnis erloschen ist.
 - (3) Vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen können die Verwaltungsratsmitglieder über die Anteile verfügen und sie sind berechtigt, sie an solche Personen und zu einem solchen Zeitpunkt und zu solchen Bedingungen anzubieten, zuzuteilen oder anderweitig damit zu handeln oder sie zu veräußern, wie sie es für angemessen halten.
 - (4) Die Verwaltungsratsmitglieder sind nach ihrem freien Ermessen befugt, Zeichnungsanträge für Anteile der Gesellschaft abzulehnen oder Zeichnungsanträge ganz oder teilweise anzunehmen. Im Falle der Ablehnung eines Zeichnungsantrages ist der jeweilige Zeichnungsbetrag an den Antragsteller zu erstatten, und zwar ohne Zinsen und auf Risiko des Antragstellers.
 - (5) Die Gesellschaft kann bei jeder Ausgabe von Anteilen die jeweils gesetzliche Maklergebühr bezahlen.
 - (6) Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, die gewinnberechtigten Anteile eines Teilfonds verschiedenen Kategorien von gewinnberechtigten Anteilen innerhalb dieses Teilfonds zuzuordnen. Die Verwaltungsratsmitglieder können an die Anleger für einen jeden Teilfonds verschiedene Kategorien von gewinnberechtigten Anteilen und sowohl abgesicherte als auch nicht abgesicherte Anteilsarten innerhalb eines Fonds ausgeben. Der Central Bank

sind über die verschiedenen Anteilkategorien, die für einen Teilfonds aufgelegt werden, vorab nähere Angaben mitzuteilen.

- (7) Die Verwaltungsratsmitglieder können die Unterschiede zwischen den verschiedenen Kategorien von gewinnberechtigten Anteilen nach ihrem freien Ermessen festlegen, was uneingeschränkt auch im Hinblick auf die Höhe der jeweils zahlbaren Managementgebühren gilt. Darüber hinaus können für die verschiedenen Kategorien von gewinnberechtigten Anteilen innerhalb eines Teilfonds verschiedene Ausgabe- oder Rücknahmegebühren entstehen und sie können sich hinsichtlich der Ausschüttungspolitik oder der Währung, auf die sie lauten, unterscheiden.
 - (8) Wechselt ein Anteilinhaber von einem Teilfonds in einen anderen, werden gewinnberechtigte Anteile der betreffenden Kategorie in diesem anderen Teilfonds ausgegeben.
14. Die Gesellschaft erkennt einen treuhänderischen Anteilbesitz nicht an, und sie ist weder an durch Billigkeitsrecht begründete, bedingte, künftige oder teilweise Beteiligungen an einem Anteil oder (soweit nicht anderweitig in dieser Satzung oder gesetzlich vorgeschrieben) sonstige Rechte in Bezug auf einen Anteil gebunden noch ist sie verpflichtet diese anzuerkennen (selbst wenn sie davon Kenntnis hat), mit Ausnahme eines absoluten Rechts des eingetragenen Inhabers an der Gesamtheit desselben.

ZUTEILUNG VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN

15. (1) Die Verwaltungsratsmitglieder werden hiermit vorbehaltlos autorisiert, alle der Gesellschaft zustehenden Befugnisse auszuüben, um die entsprechenden Wertpapiere gemäss der Definition in Abschnitt 1021 des Gesetzes zuzuteilen
- (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 16(3) und sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes vereinbart haben sowie vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann die Gesellschaft bzw. können ihre ermächtigten Vertreter bei Eingang innerhalb der im einschlägigen Prospektzusatz jeweils festgelegten Frist
- (i) eines Zeichnungsantrags für gewinnberechtigte Anteile in der von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils festgelegten Form und
 - (ii) der entsprechenden Erklärungen hinsichtlich des Status, des Wohnsitzes und anderer Angaben, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils verlangen,

gewinnberechtigte Anteile am nächstfolgenden Handelstag zu dem Zeichnungspreis pro Anteil zuteilen, der in Bezug auf diesen Handelstag in Übereinstimmung mit Artikel 16 zu berechnen ist. Sofern der Antrag bzw. die in Absatz (2)(i) und (ii) dieses Artikels aufgeführten Erklärungen nach der jeweils für Zeichnungsanträge geltenden Eingangsfrist (wie im jeweils gültigen Prospektzusatz festgelegt) eingeht bzw. eingehen, kann die Gesellschaft einen solchen Antrag so behandeln, als ob er am nächsten Geschäftstag eingegangen wäre und kann (sofern dieser Geschäftstag ein Handelstag ist) die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen auf den nächstfolgenden Handelstag nach Eingang des Antrags bzw. der in Absatz (2)(i) und (ii) dieses Artikels aufgeführten Erklärungen aufschieben, wobei der Zeichnungspreis wie hier beschrieben entsprechend festzulegen ist.

- (3) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 16(a) darf ein eingereichter Antrag auf Zeichnung von gewinnberechtigten Anteilen nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft zurückgezogen werden.
16. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 16(3) erfolgt die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen (sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes bestimmen) unter der Bedingung, dass der Antragsteller (sofern noch keine Zahlung erfolgt ist) die Zahlung innerhalb der Frist in der bzw. den Wahrung(en) und in der Weise vornimmt, wie es die Verwaltungsratsmitglieder zum Zwecke der Zahlung von Zeichnungsgeldern fur geeignet halten, und dass bei verspateter Zahlung vom Antragsteller verlangt werden kann, dass er die Gesellschaft in Hohle des daraus entstehenden Verlusts entschadigt (welcher von den Verwaltungsratsmitgliedern abschliessend ermittelt wird). Sofern der Antragsteller innerhalb von drei Geschaftstagen nach Zuteilung keine Zahlung leistet, kann eine solche (vorlaufige) Zuteilung vollstandig storniert und der Zeichnungsantrag abgelehnt werden oder alternativ kann der Zeichnungsantrag fur die Anzahl an gewinnberechtigten Anteilen durchgefuhrt werden, die mit dem geleisteten Zahlungsbetrag gekauft bzw. gezeichnet werden konnen.
- (2) Die Gesellschaft kann (im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder) einem Antrag auf Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen entsprechen, indem sie dafur sorgt, dass -voll eingezahlte gewinnberechtigte Anteile auf den Antragsteller zu einem Preis pro Anteil ubertragen werden, der dem betreffenden Zeichnungspreis pro Anteil entspricht, wie er gemass dieser Satzung bestimmt wird. In einem jeden solchen Fall gelten Bezugnahmen in dieser Satzung auf die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen gegebenenfalls als Bezugnahmen auf die Veranlassung der Ubertragung von gewinnberechtigten Anteilen.
- (3) Der Preis pro gewinnberechtigter Anteil sowie die Bedingungen, die fur die erste Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse gelten (mit Ausnahmeder an die Unterzeichner der Grundungsurkunde zugeteilten Anteile) als auch der Zeitpunkt einer solchen Ausgabe werden von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt.
- (4) Alle spateren Zuteilungen von gewinnberechtigten Anteilen einer Anteilklasse erfolgen an einem Handelstag zum Zeichnungspreis pro Anteil der jeweiligen Klasse in angepasster Form, wobei der Betrag nicht niedriger ist als der am selben Handelstag gultige Rucknahmepreis pro gewinnberechtigter Anteil der jeweiligen Klasse und nicht hoher als ein Betrag, der wie folgt errechnet wird:
- (a) Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, dem die gewinnberechtigten Anteile bzw. gegebenenfalls der Anteil des Teilfonds, dem die gewinnberechtigten Anteile einer bestimmten Anteilskategorie zuzuordnen sind, zuzurechnen sind (der **„entsprechende Teilfonds“**),
- (b) Teilung der vorstehend unter (a) errechneten Gesamtsumme durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Anteilklasse, und
- (c) Aufrundung des sich ergebenden Betrages auf drei Dezimalstellen,

- (d) Der zu zahlende Betrag kann erhöht werden um:
- i. eine Zeichnungsgebühr, deren Höhe von den Verwaltungsratsmitgliedern zu bestimmen ist, die jedoch nicht mehr als 5 % des betreffenden Zeichnungspreises (ohne Berücksichtigung dieser Zeichnungsgebühr) betragen darf,
 - ii. im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder im Falle eines oder mehrerer zeichnender Anleger, denjenigen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder als angemessen erachten, um die Interessen aller Anteilhaber gegen die Verwässerung des Wertes des entsprechenden Teilfonds infolge der mit dem Erwerb der Vermögensgegenstände verbundenen Kosten zu schützen,
- (5) Jede nach Absatz 16(4)(d) dieses Artikels erhobene Zeichnungsgebühr kann die Gesellschaft dem Manager oder den von ihm bezeichneten Vertretern zufließen lassen, und die Verwaltungsratsmitglieder können in Bezug auf die Höhe dieser Zeichnungsgebühr innerhalb des zulässigen Rahmens zwischen verschiedenen Antragstellern und verschiedenen Anteilklassen (sowie zwischen verschiedenen Kategorien innerhalb dieser Klasse) unterscheiden.
- (6) Sofern die Verwaltungsratsmitglieder und die Depotbank zu der Überzeugung gelangt sind, dass die Bedingungen eines Tauschs dergestalt sind, dass er keinen wesentlichen Nachteil für die bestehenden Anteilhaber nach sich zieht, können die Verwaltungsratsmitglieder in freiem Ermessen gewinnberechtigte Anteile zu Bedingungen zuteilen, die vorsehen, dass die Zahlung erfolgt, indem Wertpapiere, Anleihen oder andere Vermögenswerte (jeglicher Art und jeglicher geografischer Lage), die die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den OGAW Vorschriften und der jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Anlagepolitik der Gesellschaft erwerben darf, im Namen der Gesellschaft auf die Depotbank übertragen werden. In diesem Zusammenhang gilt das Folgende:
- (a) Um jeden Zweifel auszuschließen wird darauf hingewiesen, dass der Zeichnungspreis bei der Festlegung der Anzahl an gewinnberechtigten Anteilen, die gegen eine Übertragung von Wertpapieren, Anleihen und sonstigen Vermögensgegenständen im Namen der Gesellschaft auf die Depotbank ausgegeben werden, für die betreffenden gewinnberechtigten Anteile in Übereinstimmung mit Absatz 16(4) dieses Artikels zu berechnen ist;
 - (b) die Anzahl der zuzuteilenden gewinnberechtigten Anteile darf nicht höher sein als die Anzahl, die bei Barzahlung des Betrages zuzuteilen wäre, der dem Wert der auf die Depotbank zu übertragenden Wertpapiere, Anleihen oder sonstigen Vermögensgegenstände zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Handelstag entspricht, wie von den Verwaltungsratsmitgliedern in Übereinstimmung mit nachstehend unter Absatz (d) festgelegt;
 - (c) die Verwaltungsratsmitglieder können festlegen, dass die Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Wertpapiere, Anleihen oder sonstigen Vermögensgegenstände im Namen der Gesellschaft auf die Depotbank entstehen, ganz oder teilweise entweder von der Gesellschaft oder von der Person zu zahlen sind, der die gewinnberechtigten Anteile zugeteilt werden, oder teils von der

Gesellschaft und teils von einer solchen Person;

- (d) die Verwaltungsratsmitglieder legen den Wert der Wertpapiere, Anleihen oder sonstigen Vermögensgegenstände, die im Namen der Gesellschaft an die Depotbank übertragen werden sollen, auf derselben Grundlage fest wie in Artikel 22 dieser Satzung beschrieben; und
 - (e) die Verwaltungsratsmitglieder können von der Person, der die gewinnberechtigten Anteile zugeteilt werden sollen, verlangen, dass sie gegenüber der Gesellschaft die Gewährleistung dafür übernimmt, dass sie alleinige wirtschaftliche Eigentümerin der Wertpapiere, Anleihen oder sonstigen Vermögensgegenstände ist, die im Namen der Gesellschaft auf die Depotbank übertragen werden sollen, und dass sie nicht Gegenstand einer Abtretung, einer Belastung, eines Zurückbehaltungsrechts, einer Hypothek, einer Beteiligung, eines Lizenz-, Nutzungs- oder anderen Vertrages oder eines Rechts oder Anspruchs gleich welcher Natur sind, und dass sie alle gültig und fortbestehend sind sowie nicht widerrufen oder entwertet wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder verlangen darüber hinaus von dieser Person, dass sie die Anleihen oder anderen Vermögensgegenstände, für die die Eigentumsrechte übertragen werden können, auf die Depotbank oder ihren Nominee durch Auslieferung übergibt oder solche Dokumente auf andere Weise beschafft und alle sonstigen Massnahmen ergreift (oder die betreffenden Parteien entsprechend anweist), die die Verwaltungsratsmitglieder für die Übertragung der Wertpapiere, Anleihen oder anderen Vermögensgegenstände auf die Depotbank im Namen der Gesellschaft verlangen. Solche Wertpapiere, Anleihen oder anderen Vermögensgegenstände, die wie vorstehend beschrieben angenommen werden, müssen mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds in Einklang stehen.
- (7) Im Zusammenhang mit der Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen nach den Absätzen 16(4) – 16(6)(e) dieses Artikels gilt das Folgende:
- (a) An Handelstagen während einer Phase, in denen die Ausgabe oder die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen nach Artikel 23 dieser Satzung ausgesetzt ist, werden – mit Ausnahme solcher Handelstage, für welche die Gesellschaft vorher Anträge erhalten und angenommen hat – keine gewinnberechtigten Anteile zugeteilt. Sofern ein Antrag nicht vor Beendigung einer wie in vorherigem Satz erwähnten Phase der Aussetzung zurückgezogen wird, wird er an dem Handelstag durchgeführt, der dem Tag der Beendigung der Aussetzung folgt. Eine derartige Zurückziehung muss schriftlich erfolgen und gilt erst, wenn sie tatsächlich bei der Gesellschaft (oder ihrem ermächtigten Vertreter) eingegangen ist.
 - (b) Die Verwaltungsratsmitglieder können gewinnberechtigte Anteile unter der Bedingung ausgeben, dass die Person, an die sie ausgegeben werden, die Abgaben und Gebühren trägt, die unter Umständen ausserhalb Irlands anfallen.
 - (c) Wenn die Zeichnungsgelder nicht genau ein Vielfaches des Zeichnungspreises pro gewinnberechtigten Anteil der entsprechenden Klasse ergeben, können im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder für einen gewinnberechtigten Anteil Anteilsbruchteile bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.

- (d) Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, solche Beschränkungen aufzuerlegen, die sie für notwendig erachten, um sicher zu stellen, dass - sofern das einschlägige ausländische Recht es nicht zulässt - keine gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft von einer Person erworben oder gehalten werden, die dadurch die Gesetze oder Anforderungen eines Staates oder einer öffentlichen Behörde verletzen würde.
- (e) Zum Zwecke dieser Bestimmung werden zugeteilte gewinnberechtigte Anteile als bei Geschäftsschluss des für die Zuteilung relevanten Zeichnungstages ausgegebene Anteile betrachtet.

RÜCKNAHME VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN

17. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze, der OGAW Vorschriften sowie der nachfolgenden Ausführungen und soweit die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes vereinbart haben, kann die Gesellschaft bei Eingang innerhalb der im einschlägigen Prospekt oder im entsprechenden Prospektzusatz jeweils festgelegten Frist

- (i) eines Antragsformulars in einer Form, die die Verwaltungsratsmitglieder jeweils für die ganze oder teilweise Rücknahme der von einem Anteilinhaber (nachstehend in diesem Artikel „Antragsteller“ genannt) gehaltenen gewinnberechtigten Anteile einer Klasse (nachstehend in diesem Artikel ein „Rücknahmeantrag“ genannt) festlegen, und
- (ii) eines Eigentumsnachweises für die zur Rücknahme eingereichten gewinnberechtigten Anteile, den die Verwaltungsratsmitglieder dem Antragsteller gegebenenfalls bei Erwerb der betreffenden gewinnberechtigten Anteile, die zur Rücknahme eingereicht werden, ausgehändigt haben,

die gewinnberechtigten Anteile am nächstfolgenden Handelstag zu dem Rücknahmepreis pro gewinnberechtigten Anteil zurücknehmen, der an einem solchen Handelstag in Übereinstimmung mit Artikel 18 dieser Satzung festgelegt wurde, oder ihren Kauf zu einem Preis veranlassen, der nicht niedriger liegt als der Rücknahmepreis für einen solchen gewinnberechtigten Anteil wie vorstehend erläutert. Hierbei gilt das Folgende:

- (a) Geht ein Rücknahmeantrag nach der jeweiligen für Rücknahmeanträge geltenden Eingangsfrist (wie im jeweiligen Prospekt oder Prospektzusatz angegeben) ein, kann die Gesellschaft einen solchen Antrag so behandeln, als ob er am nächstfolgenden Handelstag eingereicht worden wäre. Der Rücknahmepreis ist in diesem Fall entsprechend nach den Bestimmungen dieser Satzung zu berechnen.
- (b) Auf Antrag des Antragstellers können die Verwaltungsratsmitglieder die jeweiligen Anteile am nächsten Handelstag zurücknehmen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet.
- (c) (i) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Unterabsatz 17(d) dieses Artikels können die Verwaltungsratsmitglieder, falls der Eigentumsnachweis nicht innerhalb der für solche Rücknahmeanträge geltenden Frist wie in Artikel 17(1) festgelegt eingegangen ist, am darauffolgenden Handelstag die Rücknahme

der im Rücknahmeantrag aufgeführten gewinnberechtigten Anteile vornehmen oder ihren Kauf veranlassen. Die Begleichung des gesamten Rücknahmepreises für alle diese gewinnberechtigten Anteile (wobei dieser Preis nachstehend in diesem Artikel als „Erlös“ bezeichnet wird) erfolgt jedoch erst, wenn der vorstehende Nachweis bei der Gesellschaft oder einem ihrer ermächtigten Vertreter eingeht.

- (ii) Wenn die Zahlung gemäss vorstehendem -Unterabsatz 17(i) aufgeschoben wird, hinterlegt die Gesellschaft den Erlös bei einer Bank zur Zahlung an den Antragsteller gegen Einreichung der Ausführungsanzeige oder eines sonstigen Eigentumsnachweises, der die vorher von der betreffenden Person gehaltenen gewinnberechtigten Anteile repräsentiert, oder gegen Vorlage eines anderen Eigentumsnachweises, den die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls verlangen.
 - (iii) Nach Hinterlegung des Erlöses bei einer Bank gemäss vorstehendem -Unterabsatz 17(c)(ii) hat der Antragsteller keine weiteren Rechte an den im Rücknahmeantrag aufgeführten gewinnberechtigten Anteilen oder einen Anspruch gegen die Gesellschaft in Bezug darauf, ausser dem Recht auf Erhalt des so hinterlegten Erlöses (ohne Zinsen) gegen Einreichung der Ausführungsanzeige oder eines sonstigen Eigentumsnachweises.
 - (d) Die Verwaltungsratsmitglieder können nach ihrem Ermessen auf die Vorlage einer Ausführungsanzeige oder eines anderen Eigentumsnachweises verzichten, die bzw. der beschädigt, verloren gegangen oder vernichtet worden ist, sofern der Antragsteller die gleichen Anforderungen erfüllt wie diejenigen, die im Falle eines von ihm zu stellenden Antrags auf Ersatz einer bzw. einem beschädigten, verloren gegangenen oder vernichteten schriftlichen Ausführungsanzeige bzw. sonstigen Eigentumsnachweises gemäss Artikel 33 gelten.
- (2) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen in dieser Satzung ist der Antragsteller ohne Zustimmung der Gesellschaft nicht berechtigt, einen einmal gestellten Rücknahmeantrag bzw. seine Ausführungsanzeige bzw. seinen sonstigen Eigentumsnachweis zurückzuziehen.
 - (3) Wenn an einem Handelstag die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen gemäss Artikel 23 dieser Satzung ausgesetzt sind, ist auch das Recht des Antragstellers auf Rücknahme dieser Anteile gemäss Absatz (1) dieses Artikels 17 an diesem Handelstag ausgesetzt. An jedem Handelstag, an dem das Recht des Antragstellers auf Rücknahme auf diese Weise ausgesetzt ist, kann er seinen Rücknahmeantrag und seine Ausführungsanzeige oder einen anderen Eigentumsnachweis zurückziehen. Jegliche derartige Zurückziehung nach den Bestimmungen dieses Artikels muss schriftlich erfolgen und gilt erst, wenn sie tatsächlich bei der Gesellschaft (oder ihrem ermächtigten Vertreter) eingegangen ist. Sofern eine solche Zurückziehung nicht erfolgt, ist der Tag, an dem die Rücknahme der betreffenden gewinnberechtigten Anteile durchgeführt wird, der Handelstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Aussetzung beendet wurde.

- (4) (a) Die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen erfolgt unter der Bedingung, dass (vorbehaltlich des Vorliegens etwaig erforderlicher behördlicher Zustimmungen) die Gesellschaft oder ihr ermächtigter Vertreter die Zahlung der Erlöse wie folgt vornimmt:
- (i) in der Währung, auf die die betreffende Anteilklasse lautet, sofern die Verwaltungsratsmitglieder nicht in einem besonderen Fall oder allgemein in Bezug auf die Anteile einer Klasse etwas anderes bestimmen,
 - (ii) innerhalb von 5 Tagen nach dem betreffenden Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgte, und
 - (iii) in Übereinstimmung mit den Zahlungsanweisungen, die der Gesellschaft oder ihrem ermächtigten Vertreter zum Zeitpunkt der Einreichung des Rücknahmeantrags vom Antragsteller erteilt wurden, sofern sich die Verwaltungsratsmitglieder vergewissert haben, dass es kein praktisches oder gesetzliches Hindernis für die Erfüllung dieser Weisungen gibt. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder hiervon nicht überzeugt sind oder keine Zahlungsanweisungen wie vorstehend erteilt wurden, erfolgt die Begleichung (unter dem Vorbehalt, dass erforderliche behördliche Zustimmungen zunächst eingeholt wurden) entweder durch Scheck oder auf eine andere Weise, die die Verwaltungsratsmitglieder für angebracht halten.
- (b) Die Gesellschaft haftet nicht für einen Verlust oder Schaden, den ein Antragsteller oder eine andere Person infolge oder aufgrund einer verspäteten Zahlung erleidet, unabhängig davon, wie ein solcher Verlust oder Schaden entsteht.
- (5) Sofern im Rücknahmeantrag keine geringere Anzahl an gewinnberechtigten Anteile angegeben ist, wird ein Rücknahmeantrag als für alle gewinnberechtigten Anteile gestellt betrachtet, die der Antragsteller hält oder auf die die jeweilige Ausführungsanzeige ausgestellt ist.
- (6) Sofern nur ein Teil der in einer Ausführungsanzeige aufgeführten gewinnberechtigten Anteile zurückgenommen wird, veranlassen die Verwaltungsratsmitglieder die Ausstellung einer weiteren Ausführungsanzeige für die betreffenden Anteile oder die Zusendung eines anderen Eigentumsnachweises an den Antragsteller, den der Antragsteller gegebenenfalls mit den Verwaltungsratsmitgliedern vereinbart.
- (7) (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Absatz, aber unbeschadet sämtlicher Bestimmungen dieser Satzung, kann die Gesellschaft die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile, die an einem einzigen Handelstag zurückgenommen werden, auf 10 % des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilfonds beschränken.
- (b) Gehen bei der Gesellschaft an einem Handelstag Rücknahmeanträge für gewinnberechtigte Anteile eines Teilfonds ein, deren Wert höher liegt als der in Absatz (7)(a) dieses Artikels vorgesehene, so kann sie die Anzahl der für jeden Antrag zurückzunehmenden gewinnberechtigten Anteile in dem Umfang vermindern, wie es erforderlich ist, um zu gewährleisten,

dass die betreffende Grenze nicht überschritten wird, und die aus einem Antrag verbleibenden Anteile zur Rücknahme bzw. zum Kauf auf den nächsten Handelstag verschieben bzw. auf einen jeden weiteren folgenden Handelstag, bis jeder Antrag vollständig ausgeführt ist.

- (c) Rücknahmeanträge, die von einem früheren Handelstag gemäss Absatz (7)(b) dieses Artikels vorgetragen worden sind, müssen (vorbehaltlich der vorstehenden Grenzen) anteilmässig mit späteren Anträgen an jedem folgenden Handelstag erfüllt werden bis alle Rücknahmeanträge für gewinnberechtigten Anteile, auf die sich der ursprüngliche Antrag bezog, erfüllt wurden.
- (8) Eine solche Auszahlung kann jedoch auch in Form von Vermögenswerten erfolgen, sofern die Verwaltungsratsmitglieder oder der Manager zu der Überzeugung gelangt sind, dass die Bedingungen für einen solchen Tausch keine wesentlichen Nachteile für die übrigen Anteilhaber mit sich bringen. Vorbehaltlich der Zustimmung des betroffenen Anteilhabers erfolgt eine solche Auszahlung in Vermögenswerten nach den vom Verwaltungsrat und dem Manager festgelegten Bedingungen. Die Auszahlung an einen solchen Anteilhaber erfolgt dann durch die Auszahlung von Vermögenswerten, die dem Gesamtrücknahmepreis entsprechen (oder deren Wert gegebenenfalls zusammen mit eventuell geleisteten Barzahlungen dem entsprechenden Rücknahmepreis entspricht).
- (9) Sofern eine Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen durch eine Auszahlung von Vermögenswerten der Gesellschaft erfolgt, überträgt die Depotbank die durch den Manager bezeichneten Vermögenswerte so schnell wie möglich nach dem betreffenden Handelstag an den Anteilhaber. Sämtliche Kosten und Risiken für eine solche Übertragung trägt der Anteilhaber.
- (10) Zurückgenommene Anteile gelten zum Geschäftsschluss des jeweiligen Handelstages als nicht ausgegebene Anteile und werden entwertet.

RÜCKNAHMEPREIS

- 18. (1) Die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse erfolgt zum Rücknahmepreis pro Anteil der entsprechenden Klasse in angepasster Form, welcher von den Verwaltungsratsmitgliedern berechnet wird und nicht höher sein darf als der Zeichnungspreis für einen gewinnberechtigten Anteil derselben Anteilklasse, der gemäss Artikel 16 dieser Satzung für denselben Handelstag berechnet wird, und nicht niedriger sein darf als ein Betrag, der auf folgende Weise ermittelt wird:
 - (a) Ermittlung des Nettoinventarwerts des Teilfonds, dem die gewinnberechtigten Anteile bzw. gegebenenfalls der Anteil des Teilfonds, dem die gewinnberechtigten Anteile einer bestimmten Anteilskategorie zuzuordnen sind, zuzurechnen sind (der „**entsprechende Teilfonds**“),
 - (b) Teilung der vorstehend unter 18(a) errechneten Gesamtsumme durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Anteilklasse, und
 - (c) Rundung des sich ergebenden Betrages auf drei Dezimalstellen,

- (d) Der zu zahlende Betrag kann reduziert werden um:
- (i) eine Rücknahmegebühr, deren Höhe von den Verwaltungsratsmitgliedern zu bestimmen ist, die jedoch nicht mehr als 2 % des jeweiligen Rücknahmepreises (ohne Berücksichtigung dieser Rücknahmegebühr) betragen darf. Die Verwaltungsratsmitglieder werden die maximale Gebühr in Bezug auf Rücknahmen oder Rückkäufe von gewinnberechtigten Anteilen nicht ohne vorherige Genehmigung seitens der Anteilsinhaber mittels einer einfachen Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen oder ohne vorherige schriftliche Genehmigung seitens aller Anteilsinhaber oder einer sonstigen entsprechenden hierin festgelegten Mehrheit ändern. Im Fall einer Erhöhung der Gebühr für Rücknahmen oder Rückkäufe wird eine angemessene Frist eingehalten, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer gewinnberechtigten Anteile vor der Umsetzung der Erhöhung zu geben.
 - (ii) im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder im Falle eines oder mehrerer rückkaufender Anleger, denjenigen Betrag, den die Verwaltungsratsmitglieder als angemessen erachten, um die Interessen aller Anteilinhaber gegen eine Verwässerung des Wertes des entsprechenden Teilfonds infolge der mit der Veräusserung von Vermögensgegenständen verbundenen Kosten zu schützen,
- (2) Nach Rücknahme eines gewinnberechtigten Anteils gemäss dieser Satzung hat der Anteilinhaber kein Recht mehr daran, und sein Name wird in Bezug auf diesen Anteil entsprechend aus dem Anteilregister gestrichen, der gewinnberechtigte Anteil wird entwertet und der Betrag des ausgegebenen Anteilkapitals der Gesellschaft wird entsprechend herabgesetzt. Der gewinnberechtigte Anteil steht dann zur Neuausgabe zur -Verfügung und zählt bis zu seiner -Neuausgabe zum nicht ausgegebenen Anteilkapital der Gesellschaft.
- (3) Jede nach Absatz 18(1)(d) dieses Artikels erhobene Rücknahmegebühr kann die Gesellschaft dem Manager oder den von ihm bezeichneten Vertretern zufließen lassen, und die Verwaltungsratsmitglieder können innerhalb des zulässigen Rahmens zwischen verschiedenen Anteilinhabern und zwischen verschiedenen Anteilklassen in Bezug auf die Höhe dieser Rücknahmegebühr unterscheiden.
- (4) Sofern an einem Handelstag nach dem ersten Jahrestag der ersten Ausgabe der gewinnberechtigten Anteile eines Teilfonds der Nettoinventarwert dieses Teilfonds unter 2.000.000 € (oder den Gegenwert in der Währung, auf die der betreffende Teilfonds lautet) fällt, kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von achtundzwanzig Tagen an die Anteilinhaber der Anteile der Anteilklassen dieses Teilfonds sämtliche (und nicht nur einige) bis zum jeweiligen Zeitpunkt noch nicht zur Rücknahme eingereichten Anteile der betreffenden Anteilklasse an dem in der Mitteilung bezeichneten Handelstag zu dem Rücknahmepreis pro gewinnberechtigten Anteil der betreffenden Anteilklasse zurücknehmen, der in Übereinstimmung mit 18(1) dieser Satzung zu berechnen

ist.

- (5) Sofern eine Rücknahme wie vorstehend unter Absatz 18(f)(4) dieser Satzung durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen der Artikel 17(b) und 16(4) entsprechend, als ob eine solche Rücknahme auf Antrag des Anteilhabers der betreffenden gewinnberechtigten Anteile erfolgte.
- (6) Mit Zustimmung durch Sonderbeschluss der Anteilhaber eines Teilfonds können die Verwaltungsratsmitglieder den betreffenden Teilfonds schliessen. In diesem Fall erfolgt die Zwangsrücknahme sämtlicher (nicht nur einiger) gewinnberechtigter Anteile dieses Teilfonds, und zwar zu dem Rücknahmepreis, der an dem auf einen solchen Sonderbeschluss folgenden Handelstag oder an einem solchen anderen Handelstag ermittelt wird, wie ihn die Verwaltungsratsmitglieder festlegen und den Anteilhabern mitteilen.
- (7) Werden sämtliche gewinnberechtigten Anteile einer Anteilkategorie gemäss Artikel 18(f)(6) zurückgenommen, so können die Verwaltungsratsmitglieder - mit Zustimmung durch Sonderbeschluss der Anteilhaber dieses Teilfonds - die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ganz oder teilweise in natura unter den besagten Anteilhabern aufteilen. Um jeden Zweifel auszuschliessen sei darauf hingewiesen, dass ein jeder Anteilhaber nach einem Sonderbeschluss, der wie vorstehend beschrieben ergeht, das Recht hat, zu wählen, wie die Abwicklung erfolgen soll und ob er eine Zuteilung in natura oder eine Auszahlung in bar wünscht. Sofern ein Anteilhaber nicht den Wunsch äussert, in natura ausgezahlt zu werden, erfolgt die Auszahlung in bar.
- (8) Wird ein gewinnberechtigter Anteil eines Teilfonds wie vorstehend beschrieben zurückgenommen bzw. zurückgekauft und werden die Geschäfte oder die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, die dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen sind, oder die Vermögensgegenstände dieses Teilfonds ganz oder teilweise für eine Übertragung oder einen Verkauf an ein anderes Unternehmen oder an einen anderen Fonds (nachfolgend „der Erwerber“ genannt) vorgeschlagen, so können die Verwaltungsratsmitglieder mit einem zustimmenden Sonderbeschluss der Anteilhaber dieses Teilfonds, durch welchen den Verwaltungsratsmitgliedern entweder eine Generalvollmacht oder eine Vollmacht in Bezug auf eine bestimmte Vertragsvereinbarung erteilt wird, als Gegenleistung oder teilweise Gegenleistung für die Übertragung bzw. den Verkauf Aktien, Anteile, Policen oder andere vergleichbaren Beteiligungen oder Eigentumsrechte am oder vom Erwerber entgegennehmen, welche unter den betreffenden Anteilhabern aufgeteilt werden oder die Gegenstand einer anderen Vereinbarung werden, durch welche die besagten Anteilhaber an ihrer statt Bar- oder anderes Eigentumsvermögen erhalten oder darüber hinaus an den Erlösen beteiligt werden oder vom Erwerber einen anderen Vorteil erhalten. Zum Zwecke der vorstehenden Ausführungen umfasst der Begriff „Unternehmen“ auch Investmentgesellschaften.

ZUGELASSENE ANTEILINHABER

19. (1) Erlangen die Verwaltungsratsmitglieder Kenntnis davon, dass gewinnberechtignte Anteile von einer Person in ihrem rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentum gehalten werden,
 - (a) die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder Anforderungen eines Landes bzw. einer Regierungsbehörde verstösst, oder

- (b) die zu dem Personenkreis gehört, den die Verwaltungsratsmitglieder und die Depotbank jeweils zum Zwecke dieses Artikels bestimmen, oder
- (c) deren Anteilbesitz zu Nachteilen in Bezug auf den Status, die Position oder den steuerlichen Sitz der Gesellschaft führt oder führen könnte oder zu finanziellen Nachteilen für die Gesellschaft, die ihr andernfalls nicht entstanden wären,

so kann die Gesellschaft eine solche Person auffordern, entweder die gewinnberechtigten Anteile an eine Person zu übertragen, die zum Anteilbesitz zugelassen bzw. berechtigt ist, oder diese gewinnberechtigten Anteile in Übereinstimmung mit Artikel 17(1) schriftlich zur Rücknahme einzureichen. Sofern eine Person, der eine solche Mitteilung gemäss diesem Artikel zugegangen ist, nicht innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung die gewinnberechtigten Anteile entweder überträgt oder die Gesellschaft unwiderruflich schriftlich mit der Rücknahme dieser Anteile beauftragt oder die Gesellschaft (deren Entscheidung endgültig und verbindlich ist) zufrieden stellend davon überzeugt, dass sie zum Besitz von gewinnberechtigten Anteilen qualifiziert, befugt und berechtigt ist, so wird diese Person nach Ablauf einer Frist von dreissig Tagen so betrachtet, als ob sie alle ihre gewinnberechtigten Anteile gemäss Artikel 17(1) schriftlich zur Rücknahme eingereicht hätte, woraufhin sie verpflichtet ist, der Gesellschaft (oder ihrem ordnungsgemäss ermächtigten Vertreter) unverzüglich die Ausführungsanzeige für die gewinnberechtigten Anteile oder einen sonstigen Eigentumsnachweis zu übergeben, den die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls fordern.

- (2) Eine Person, die feststellt, dass ihr Anteilbesitz in eine der vorstehend in Absatz (1) genannten Kategorien fällt, muss sofort, sofern sie nicht bereits eine Nachricht gemäss vorstehendem Absatz (1) erhalten hat, entweder alle ihre gewinnberechtigten Anteile auf eine Person übertragen, die zum Anteilbesitz qualifiziert und berechtigt ist, oder alle gewinnberechtigten Anteile gemäss Artikel 17(1) schriftlich zur Rücknahme einreichen.
- (3) Der Erlös aus einer Rücknahme gemäss diesem Artikel wird von der Gesellschaft bei einer Bank hinterlegt zur Zahlung an eine solche Person gegen Vorlage der Ausführungsanzeige, welche die zuvor von dieser Person gehaltenen gewinnberechtigten Anteile repräsentiert, oder gegen Übergabe eines anderen Eigentumsnachweises, den die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls verlangen können. Nach der vorstehend erläuterten Hinterlegung des Rücknahmeerlöses hat die betreffende Person kein Recht mehr an den betreffenden gewinnberechtigten Anteilen oder einen Anspruch gegen die Gesellschaft in Bezug darauf, ausser dem Recht, den so hinterlegten Erlös aus der Rücknahme (ohne Zinsen) gegen Vorlage der vorstehend erwähnten Ausführungsanzeige oder eines sonstigen Eigentumsnachweises entgegenzunehmen.
- (4) Die Ausübung der durch diesen Artikel erteilten Ermächtigung durch die Gesellschaft kann auf keinen Fall aus dem Grunde in Frage gestellt oder unwirksam gemacht werden, dass ein unzureichender Nachweis des Eigentums an den gewinnberechtigten Anteilen durch eine Person vorgelegen hat oder dass das wahre Eigentum an gewinnberechtigten Anteilen nicht so gelagert war, wie es der Gesellschaft zum betreffenden Zeitpunkt erschien, vorausgesetzt, die besagte Ermächtigung wurde in gutem Glauben ausgeübt.
- (5) Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und jeweils jeden Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen durch eine schriftliche Mitteilung auffordern, den

Verwaltungsratsmitgliedern diejenigen Auskünfte zu erteilen und diejenigen Nachweise vorzulegen, die sie in Bezug auf jegliche Angelegenheit verlangen und die mit dem betreffenden Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen im Zusammenhang stehen oder ihn betreffen, um sich zu vergewissern, dass gewinnberechtigte Anteile nicht direkt oder wirtschaftlich im Eigentum einer Person stehen,

- (a) die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder Anforderungen eines Landes bzw. einer Regierungsbehörde verstösst, oder
 - (b) die zu dem Personenkreis gehört, den die Verwaltungsratsmitglieder jeweils zum Zwecke dieses Artikels bestimmen, oder
 - (c) durch deren Anteilbesitz der Status, die Position oder der steuerliche Sitz der Gesellschaft geschädigt wird bzw. werden könnte, oder der Gesellschaft durch den Anteilbesitz dieser Person finanzielle Nachteile entstehen, die ihr andernfalls nicht entstanden wären.
- (6) Wenn diese Auskünfte und dieser Nachweis nicht innerhalb einer angemessenen Frist (die nicht mehr als fünf Tage ab Zustellung der entsprechenden Aufforderung zur Vorlage beträgt) erteilt bzw. erbracht werden, müssen die Verwaltungsratsmitglieder diesem Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen unverzüglich eine weitere Mitteilung zustellen, mit der sie ihn auffordern, innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung dieser weiteren Mitteilung seine gewinnberechtigten Anteile zu übertragen oder die Rücknahme der betreffenden gewinnberechtigten Anteile gemäss Artikel 17(1) zu beantragen; falls er es unterlässt, dieser Aufforderung innerhalb von sieben Tagen nachzukommen, wird er so angesehen, als ob er einen schriftlichen Antrag auf Rücknahme aller seiner gewinnberechtigten Anteile gemäss Artikel 17(1) gestellt hätte, woraufhin er verpflichtet ist, der Gesellschaft oder einem ihrer ordnungsgemäss ermächtigten Vertreter unverzüglich die Ausführungsanzeige für seine gewinnberechtigten Anteile bzw. einen sonstigen Eigentumsnachweis zu übergeben, den die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls verlangen können, und bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Ausführungsanzeige bzw. ein sonstiger Eigentumsnachweis, den die Verwaltungsratsmitglieder wie vorstehend erwähnt verlangen können, bei der Gesellschaft oder einem ihrer ordnungsgemäss ermächtigten Vertreter eingeht, wird der Erlös aus der betreffenden Rücknahme gemäss Artikel 19(c)(3) dieser Satzung von der Gesellschaft bei einer Bank hinterlegt.
- (7) Wird die Gesellschaft für eine Steuer zahlungspflichtig, die in irgendeinem Land aufgrund der Tatsache erhoben wird, dass ein Anteilinhaber oder der wirtschaftliche Inhaber eines gewinnberechtigten Anteils eine Ausschüttung für seine gewinnberechtigten Anteile entgegengenommen hat oder seine gewinnberechtigten Anteile auf irgendeine Weise veräussert hat (oder von einer Veräusserung ausgegangen wird) (nachfolgend eine „**steuerpflichtige Transaktion**“ genannt), so sind die Verwaltungsratsmitglieder oder ihre beauftragten Stellen berechtigt, von der im Rahmen einer steuerpflichtigen Transaktion zu leistenden Zahlung einen Betrag in Höhe der jeweiligen Steuerzahlung abzuziehen und/oder gegebenenfalls so viele gewinnberechtigte Anteile von den von diesem Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen gehaltenen Anteilen einzubehalten, zu entwerten oder zwangsweise zurückzunehmen, wie es erforderlich ist, um den entsprechenden Steuerbetrag zu begleichen. Sofern keine solche Kürzung oder Entwertung bzw.

keine zwangsweise Rücknahme erfolgte, entschädigt der betreffende Anteilhaber die Gesellschaft und hält sie schadlos für jeglichen Verlust, der ihr entsteht, weil sie für eine Steuer zahlungspflichtig wird, die in irgendeinem Land aufgrund einer steuerpflichtigen Transaktion erhoben wird.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

20. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung hat ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen eines Teilfonds (nachstehend in diesem Artikel als „**ursprünglicher Teilfonds**“ bezeichnet) das Recht, alle oder einen Teil der gewinnberechtigten Anteile, die in einer oder mehreren schriftlichen Eintragungsbestätigung(en) aufgeführt sind, in gewinnberechtigte Anteile eines anderen Teilfonds (nachstehend in diesem Artikel als der „**neue Teilfonds**“ bezeichnet), der entweder bereits besteht oder dessen Schaffung die Verwaltungsratsmitglieder vereinbart haben, zu folgenden Bedingungen umzutauschen:
- (1) Das Umtauschrecht kann von dem besagten Inhaber (nachstehend in diesem Artikel als der „**Antragsteller**“ bezeichnet) ausgeübt werden, indem er der Gesellschaft (oder einem ihrer ermächtigten Vertreter) eine Nachricht (nachstehend in diesem Artikel als eine „**Umtauschnachricht**“ bezeichnet) in der jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Form übermittelt.
 - (2) Vorbehaltlich des Eingangs einer Umtauschnachricht bei der Gesellschaft (oder einem ihrer ermächtigten Vertreter) innerhalb von 10 Geschäftstagen vor dem Handelstag, an dem der Umtausch erfolgen soll (oder innerhalb einer anderen Frist, die die Verwaltungsratsmitglieder entweder allgemein oder in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder in einem speziellen Fall bestimmen), erfolgt der Umtausch der in der Umtauschnachricht aufgeführten gewinnberechtigten Anteile am nächstfolgenden Handelstag.
 - (3) Der Antragsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Gesellschaft eine in Übereinstimmung mit diesem Artikel gegebene Umtauschnachricht zurückzuziehen, ausser unter Umständen, unter denen er, wenn es sich um einen Rücknahmeantrag handelte, berechtigt wäre, sie gemäss Artikel 17(d)(3) dieser Satzung zurückzuziehen, und jede derartige Zurückziehung wird nur wirksam, wenn sie dieselben Erfordernisse in Bezug auf Schriftform und tatsächlichen Eingang erfüllt, wie im besagten Artikel 17(d)(3) vorgeschrieben.
 - (4) Der Umtausch der in der Umtauschnachricht aufgeführten gewinnberechtigten Anteile erfolgt am betreffenden Handelstag durch die Rücknahme der gewinnberechtigten Anteile des ursprünglichen Teilfonds und die Zuteilung und Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen des neuen Teilfonds im Verhältnis (oder so nahe wie möglich im Verhältnis) des Anteilbesitzes an gewinnberechtigten Anteilen des ursprünglichen Teilfonds; bei einem solchen Umtausch gemäss diesem Artikel wird die Anzahl der zuzuteilenden und auszugebenden gewinnberechtigten Anteile des neuen Teilfonds in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen dieses Artikels bestimmt, mit der Massgabe, dass das Recht auf Umtausch davon abhängt, dass die Gesellschaft genügend nicht ausgegebenes Anteilkapital zur Verfügung hat, um zu ermöglichen, dass der Umtausch in der wie vorstehend von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Weise erfolgen kann.
 - (5) Die Anzahl der bei einem Umtausch zuzuteilenden und auszugebenden gewinnberechtigten Anteile des neuen Teilfonds wird von den Verwaltungsratsmitgliedern so weit wie möglich in Übereinstimmung mit der nachstehenden Formel bestimmt:

$$\text{ANK} = \frac{\text{AUK} \times \text{RP}}{\text{ZP}}$$

wobei:

- ANK die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile des neuen Teilfonds,
- AUK die in der Umtauschnachricht bezifferte Anzahl der gewinnberechtigten Anteile des ursprünglichen Teilfonds,
- RP den Rücknahmepreis pro gewinnberechtigter Anteil des ursprünglichen Teilfonds, welcher in Übereinstimmung mit Artikel 18(1) dieser Satzung für den betreffenden Handelstag ermittelt wird,
- ZP den Zeichnungspreis pro gewinnberechtigten Anteil des neuen Teilfonds, welcher in Übereinstimmung mit Artikel 16 dieser Satzung für den betreffenden Handelstag ermittelt wird, darstellen.
- (6) Bei einem Umtausch von gewinnberechtigten Anteilen werden für Anteile des neuen Teilfonds keine Anteilsbruchteile begeben. Beträge, die nur einen Anspruch an Anteilsbruchteilen eines gewinnberechtigten Anteils des neuen Teilfonds umfassen würden, werden dem Antragsteller erstattet.
- (7) Am betreffenden Geschäftstag belastet der Manager den Teilfonds, dem die gewinnberechtigten Anteile des ursprünglichen Teilfonds zuzurechnen sind, mit einem Betrag in Höhe von $\text{AUK} \times \text{RP}$ und schreibt dem Teilfonds, dem die gewinnberechtigten Anteile des neuen Teilfonds zuzurechnen sind, den entsprechenden Betrag in der Währung gut, auf die der neue Fonds lautet.
- (8) Es wird keine Ausführungsanzeige in Bezug auf die im Rahmen eines Umtauschs zugeteilten gewinnberechtigten Anteile des neuen Teilfonds ausgestellt, bis die Gesellschaft (oder ihr ermächtigter Vertreter) die Ausführungsanzeige erhalten hat, die die betreffende Anzahl der so umgetauschten gewinnberechtigten Anteile des ursprünglichen Teilfonds repräsentiert, zusammen mit der auf der Rückseite ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Umtauschnachricht, bzw. bis die Gesellschaft einen anderen Eigentumsnachweis, den die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls verlangen, zusammen mit einer Umtauschnachricht in einer für die Verwaltungsratsmitglieder annehmbaren Form erhalten hat.
- (9) Tauscht ein Anteilinhaber gewinnberechtigte Anteile des ursprünglichen Teilfonds in Anteile des neuen Teilfonds um und handelt es sich bei den gewinnberechtigten Anteilen des neuen Teilfonds um Anteile verschiedener Anteilskategorien in Übereinstimmung mit Artikel 13(6), so werden die gewinnberechtigten Anteile des neuen Teilfonds gegebenenfalls als Anteile der jeweiligen Anteilskategorie ausgegeben (unabhängig davon, ob die gewinnberechtigten Anteile des ursprünglichen Teilfonds als Anteile verschiedener Anteilskategorien in Übereinstimmung mit Artikel 13(6) ausgegeben wurden oder nicht). Wurden die gewinnberechtigten Anteile des ursprünglichen Teilfonds als Anteile verschiedener Anteilskategorien in Übereinstimmung mit Artikel 13(6) ausgegeben und tauscht ein Anteilinhaber seine gewinnberechtigten Anteile in Anteile eines neuen Teilfonds (dessen gewinnberechtigte Anteile nicht als Anteile verschiedener Anteilskategorien gemäss Artikel 13(6) ausgegeben wurden), so werden die gewinnberechtigten Anteile als Anteile einer einzigen Anteilskategorie des neuen Teilfonds ausgegeben. Der Umtausch von

Anteilen einer Anteilkategorie in Anteile einer anderen Anteilkategorie ein und desselben Teilfonds ist nicht möglich.

ANTEILKLASSEN

21. (1) Jeder gewinnberechtigte Anteil wird als Anteil eines bestimmten Teilfonds ausgegeben. Die ursprünglichen Teilfonds werden jeweils als J O Hambro Capital Management UK Growth Fund, J O Hambro Capital Management Japan Fund, J O Hambro Capital Management European Fund, J O Hambro Capital Management European Select Values Fund und J O Hambro Capital Management Continental European Fund bezeichnet. Ein jeder Teilfonds lautet auf die Währung, die die Verwaltungsratsmitglieder festlegen.

Mit der Massgabe, dass die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft in ihrem Ermessen vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Central Bank den Namen eines Teilfonds, der noch nicht aktiviert wurde und für den noch keine gewinnberechtigten Anteile ausgegeben wurden, ändern dürfen, ohne das hierzu die Genehmigung der Anteilinhaber erforderlich ist.

- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen die vorherige Zustimmung der Central Bank einholen, bevor sie über die in Artikel 21(1) bezeichneten Teilfonds hinaus weitere Teilfonds auflegen.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen für die einzelnen Anteilklassen getrennte Teilfonds auflegen und unterhalten. Sie haben die Befugnis, durch Verwaltungsratsbeschluss für einen Teilfonds die Anlagebeschränkungen festzulegen, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig oder angemessen halten.
- (4) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen für jeden Teilfonds getrennte Berichte und Konten führen.
- (5) Für jeden Teilfonds gelten die folgenden Bestimmungen:
- (a) Der Erlös aus der Zuteilung und der Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen eines jeden Teilfonds muss in den Konten und Büchern dem Teilfonds, der für die Anteile dieses Teilfonds aufgelegt wurde, zugeschrieben werden. Die jeweils zuzurechnenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten plus jegliche Einnahmen und Ausgaben werden dem betreffenden Teilfonds zugewiesen.
- (b) Vermögenswerte, die sich von einem anderen Vermögenswert herleiten (gleichgültig, ob es sich um Barmittel oder andere Werte handelt), werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeschrieben wie die Vermögenswerte, von denen sie sich herleiten. Bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Werterhöhung bzw. Wertminderung dem betreffenden Teilfonds zuzuteilen.
- (c) Die Verwaltungsratsmitglieder können vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank in ihrem Ermessen die Grundlage festsetzen, auf der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die nach ihrer Auffassung keinem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind (was im Falle der Verbindlichkeiten uneingeschränkt sämtliche Betriebskosten der Gesellschaft wie Prüfungsgebühren, Gebühren für die Rechtsberatung, Eintragungsgebühren, Kosten für die Veröffentlichung und die Verteilung des Verkaufsprospekts sowie die Kosten für die Berechnung und die

Veröffentlichung der Anteilpreise umfasst), zwischen den einzelnen Teilfonds aufgeteilt werden (einschliesslich der Bedingungen für spätere Neuzuteilungen, sofern die Umstände dies erfordern). Sie haben auch die Befugnis, jederzeit und jeweils eine solche Zuteilungsgrundlage zu verändern. Dies gilt mit der Massgabe, dass die Zustimmung der Depotbank nicht erforderlich ist, wenn solche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zwischen allen Teilfonds anteilig im Verhältnis ihrer Nettoinventarwerte zum jeweiligen Zeitpunkt der Zuteilung aufgeteilt werden.

- (d) Sofern die Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes vorsehen, sind die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge eines jeden Teilfonds ausschliesslich in der Währung bzw. den Währungen oder für die Art oder Klasse von Anlagen zu verwenden, die von den Verwaltungsratsmitgliedern für jeden einzelnen Teilfonds bezeichnet wurden. Die so in jedem bzw. für jeden Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte dürfen nur in Bezug auf die gewinnberechtigten Anteile angewandt werden, auf die sich der betreffende Teilfonds bezieht.
 - (e) Vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank können die Verwaltungsratsmitglieder Vermögenswerte an die und aus den Teilfonds übertragen, wenn infolge eines Gläubigerverfahrens gegen bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder aus anderen Gründen eine Verbindlichkeit von einem anderen Teilfonds zu tragen ist, als es vorstehend nach Absatz 21(c) oder unter ähnlichen Umständen der Fall wäre.
- (6) Die Vermögenswerte eines Fonds sind ausschliessliches Eigentum desjenigen Fonds, dem sie zuzurechnen sind. Diese Vermögenswerte werden in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten aller anderen Fonds geführt und dürfen mit den Vermögenswerten anderer Fonds weder gemeinsam verwahrt noch diesen zugerechnet werden, um zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds oder der Ansprüche gegenüber einem anderen Fonds herangezogen zu werden, und stehen für solche Zwecke nicht zur Verfügung.

BEWERTUNG DER TEILFONDS

- 22.
- (1) Der Nettoinventarwert ist für jeden Teilfonds (oder für jede Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds) durch Bezugnahme auf den Fonds (oder die jeweilige Anteilsklasse innerhalb des Teilfonds) gesondert zu ermitteln, und für diese Ermittlung gelten die nachstehend dargelegten Bestimmungen. Der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds wird in der Währung ausgedrückt, auf die dieser Teilfonds lautet.
 - (2) Der Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds wird zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ermittelt und entspricht dem Wert, den man erhält, wenn man von den Vermögensgegenständen des entsprechenden Teilfonds all seine Verbindlichkeiten abzieht.
 - (3) Das Vermögen eines Teilfonds umfasst:

- (a) sämtliche Barbestände und -einlagen, Barmittel auf Abruf oder Barkredite, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen,
 - (b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine, Solawechsel und Forderungen,
 - (c) sämtliche Anleihen, Einlagenzertifikate, Aktien, Anteile, Anteile (Units) an Organismen für gemeinsame Anlagen, Schuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen sowie andere Anlagen und Wertpapiere, die sich im Besitz eines Teilfonds befinden oder ihm vertraglich geschuldet werden (ausgenommen die von ihm ausgegebenen Bezugsrechte und Wertpapiere),
 - (d) sämtliche Aktien- und Bardividenden sowie Barausschüttungen, die von der Gesellschaft nach Meinung des Verwaltungsrats für den betreffenden Teilfonds zukünftig vereinnahmt werden, jedoch bisher noch nicht eingegangen sind, die jedoch an einem bestimmten Datum vor dem Tag, zu dem das Vermögen bewertet wird, als an die eingetragenen Aktionäre zahlbar erklärt worden sind,
 - (e) sämtliche aufgelaufenen Zinsen- auf verzinsliche Wertpapiere, die sich im Fondsvermögen befinden,
 - (f) sämtliche transitorischen Aktiva für diesen Teilfonds sowie einen Teilbetrag der transitorischen Aktiva für die Gesellschaft allgemein, wobei diese transitorischen Aktiva jeweils durch die Verwaltungsratsmitglieder bewertet und festgelegt werden.
- (4) Vorbehaltlich der Gesetze können die Aufwendungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft über einen Zeitraum abgeschrieben werden, den die Verwaltungsratsmitglieder (mit Zustimmung der Wirtschaftsprüfer) festlegen (wobei die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit und jeweils mit Zustimmung der Wirtschaftsprüfer eine Verlängerung oder Verkürzung dieses Zeitraums bestimmen können), und der nicht abgeschriebene Betrag ist jederzeit auch als Vermögenswert der Gesellschaft zu betrachten.
- (5) Die Vermögenswerte sind wie folgt zu bewerten:
- (g) Einlagen werden zu ihrem Kapitalbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen ab dem Tag des Erwerbs oder der Einlage bewertet.
 - (h) Schuldverschreibungen, Schuldtitel, Schatzwechsel, Teilschuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Vermögenswerte werden zu ihrem Preis bei Geschäftsschluss des vorangegangenen Geschäftstages an dem Markt, an dem sie gehandelt werden oder zugelassen sind, bewertet. Es ist jeweils der Markt zu Grunde zu legen, der der einzige Markt oder nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder der Hauptmarkt darstellt, an dem die jeweiligen Vermögenswerte gehandelt werden oder zugelassen sind. Dieser Preis ist von einer kompetenten Person, die mit dem Handel an einem solchen Markt vertraut ist und zu diesem Zwecke von der Depotbank genehmigt wurde, gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern zu bestätigen.
 - (i) Börsengehandelte Termin- und Optionskontrakte (einschliesslich Index-Terminkontrakte) werden zu dem Abwicklungspreis bewertet, der sich an

dem betreffenden Markt bestimmt. Falls ein solcher Marktpreis nicht verfügbar ist, so ist der wahrscheinliche Verkaufswert zu Grunde zu legen, welcher vom Verwaltungsrat oder einer anderen kompetenten Person, die zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigt wurde, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und mit der angemessenen Sorgfalt festzulegen ist. Ausserbörslich gehandelte Derivate sind von der Gegenpartei mindestens täglich zu bewerten. Eine solche Bewertung muss monatlich von einer dritten Partei überprüft oder genehmigt werden, die unabhängig von der Gegenpartei ist und zu diesem Zweck von der Depotbank genehmigt wurde. Devisenterminkontrakte werden unter Zugrundelegung des Preises bewertet, zu dem ein neuer Devisenterminkontrakt in der gleichen Höhe und mit der gleichen Laufzeit abgeschlossen werden könnte.

- (j) Sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt wurde, werden Anlagen oder Vermögenswerte, die an einem anerkannten Markt gehandelt oder notiert werden, zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Falls der anerkannte Markt, an dem die betreffende Anlage bzw. der betreffende Vermögenswert gehandelt wird oder zum Handel zugelassen ist (und der der einzige anerkannte Markt oder nach Ansicht des Verwaltungsrats der Hauptmarkt ist, an dem die betreffende Anlage notiert ist oder gehandelt wird), zum Bewertungszeitpunkt geschlossen ist, wird zur Bewertung der betreffenden Anlage bzw. des betreffenden Vermögenswerts der zum regulären Handelsschluss des jeweiligen anerkannten Marktes für diese Anlage bzw. diesen Vermögenswert zuletzt gehandelte Kurs herangezogen. Sofern dieser letzte Handelskurs für einen Vermögenswert nach Ansicht des Verwaltungsrats den Wert dieses Vermögenswerts nicht angemessen widerspiegelt, ist sein wahrscheinlicher Verkaufswert zugrunde zu legen, welcher mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person geschätzt wird, die vom Verwaltungsrat ernannt und zu diesem Zwecke von der Depotbank genehmigt wurde.
- (k) Sofern der Handelspreis eines Vermögenswerts, der an einem Anerkannten Markt notiert oder gehandelt wird, an dem Anerkannten Markt, an dem dieser Vermögenswert gehandelt oder notiert wird (und der der einzige Anerkannte Markt bzw. nach Ansicht des Verwaltungsrates der Hauptmarkt ist, an dem der betreffende Vermögenswert gehandelt oder notiert wird), nicht verfügbar ist, so wird dieser Vermögenswert nach seinem wahrscheinlichen Verkaufswert bewertet, welcher mit der erforderlichen Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person festgelegt wird, die von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannt und von der Depotbank für diesen Zweck genehmigt wurde.
- (l) Anlagen oder Vermögenswerte, die nicht an einem Anerkannten Markt gehandelt oder notiert werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Verkaufswert bewertet, welcher mit Sorgfalt und in gutem Glauben von einer kompetenten Person festgelegt wird, die von den Verwaltungsratsmitgliedern ernannt und zu diesem Zwecke von der Depotbank genehmigt wurde.
- (m) Wertpapiere, die an einem Anerkannten Markt gehandelt oder notiert werden, die aber ausserhalb des betreffenden Marktes mit einem Aufschlag oder einem Abschlag gehandelt oder erworben werden, können bewertet werden, indem die Höhe eines solchen Aufschlags oder Abschlags zum

Zeitpunkt der Bewertung berücksichtigt wird. Die Depotbank hat sicherzustellen, dass die Anwendung eines solchen Bewertungsverfahrens im Hinblick auf die Ermittlung des wahrscheinlichen Verkaufswertes des betreffenden Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (n) Barmittel werden zu ihrem Nennwert (einschliesslich der zum jeweiligen Bewertungstag aufgelaufenen Zinsen) bewertet. Dieser Wert kann jedoch von den Verwaltungsratsmitgliedern angeglichen werden, wenn eine solche Angleichung notwendig erscheint, um den angemessenen Wert in Bezug auf Wahrung, Marktgangigkeit, Handelskosten bzw. in Bezug auf andere, als relevant betrachtete Gesichtspunkte widerzuspiegeln.
 - (o) Die Bewertung von Aktien, Anteilen oder ahnlichen Beteiligungsscheinen in anderen Organismen fur gemeinsame Anlagen erfolgt zu deren zuletzt veroffentlichten Kaufpreis oder zum zuletzt verfugbaren Nettoinventarwert, der von diesem Organismus veroffentlicht wurde.
 - (p) Unbeschadet der vorstehenden Erlauterungen kann der Verwaltungsrat fur einen bestimmten Vermogenswert auch andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche andere Methode den marktgerechten Preis dieses Vermogenswertes besser widerspiegelt. Die Anwendung einer solchen Methode muss von der Depotbank genehmigt werden und das verwendete Grundprinzip und die Methodik mussen klar dokumentiert werden.
- (6) Wahrungen oder Werte in Wahrungen, die nicht der Wahrung entsprechen, auf die ein bestimmter Teilfonds lautet, werden - sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderes bestimmen - zu dem Kurs in die Wahrung des betreffenden Teilfonds umgerechnet, den der Manager unter Zugrundelegung bzw. in Ubereinstimmung mit der von der Depotbank als geeignet erachteten Umrechnungsmethode fur angemessen halt, und zwar unter Berucksichtigung (unter anderem) aller anfallenden Auf- bzw. Abschlage und der Kosten fur den Wahrungsumtausch in die Nennwahrung des betreffenden Teilfonds.
- (7) Zum Zwecke der Bewertung der Vermogenswerte der Gesellschaft wie oben beschrieben konnen die Verwaltungsratsmitglieder auf die Meinung von Personen vertrauen, die ihnen aufgrund einer angemessenen beruflichen Qualifikation oder ihrer Erfahrung im Hinblick auf den jeweiligen Markt als kompetent fur die Bewertung von Anlagen erscheinen.
- (8) Die Verbindlichkeiten eines Teilfonds sollen alle Verbindlichkeiten (einschliesslich aller Gebuhren, die beim Erwerb und Verkauf von Anlagen anfallen und aller in 21(c) genannten Betriebsaufwendungen, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder einem bestimmten Teilfonds zuzuschreiben sind, und einem zusatzlichen Betrag, der von den Verwaltungsratsmitgliedern fur Eventualverbindlichkeiten bestimmt wird) gleich welcher Art und Natur umfassen, ausgenommen der Verbindlichkeiten, die durch die gewinnberechtigten Anteile an der Gesellschaft reprasentiert werden. Bei der Bestimmung der Summe dieser Verbindlichkeiten konnen die Verwaltungsratsmitglieder alle Verbindlichkeiten mit einem geschatzten Wert fur jahrliche oder andere Zeitraume im Voraus berechnen und diesen Wert in gleichen Teilen uber diese Zeitraume hinweg verteilen. Haben die Verwaltungsratsmitglieder gemass Artikel 13(6) fur einen Teilfonds verschiedene Anteilskategorien aufgelegt und wurden fur die einzelnen Anteilskategorien verschiedene Gebuhren festgelegt (hieruber sind im jeweiligen Prospektzusatz fur einen solchen Teilfonds nahere

Angaben zu machen), so nimmt die Verwaltungsstelle Korrekturen für den Nettoinventarwert pro Anteilskategorie vor, durch welche die verschiedenen Gebührenstrukturen der einzelnen Anteilskategorien berücksichtigt werden.

- (9) Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds, der gemäss dieser Satzung berechnet wird, kann durch ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder eine andere Person bestätigt werden, die durch die Verwaltungsratsmitglieder zu einer solchen Bestätigung ermächtigt ist, und eine solche Bestätigung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds ist bindend und endgültig, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (10) Jede Steigerung oder Minderung des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds wird unter den verschiedenen Anteilskategorien innerhalb jedes Teilfonds anteilig im Verhältnis ihrer jeweiligen letzten Nettoinventarwerte aufgeteilt. Der Nettoinventarwert, der einer jeden Anteilskategorie zugewiesen wird, wird sodann durch die Anzahl der für die betreffende Anteilskategorie in Umlauf befindlichen Anteile dividiert, um den Nettoinventarwert pro Anteil einer jeden Anteilskategorie des betreffenden Teilfonds zu ermitteln.
- (11) Wurden innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilskategorien aufgelegt, und die Gesellschaft beabsichtigt, insbesondere zu Absicherungszwecken oder zur Generierung von verschiedenen Beteiligungen oder Gewinnen oder zum Zwecke des Kapitalschutzes, den Einsatz von Derivaten auf Ebene einer Anteilskategorie innerhalb eines Teilfonds, so sind diese Transaktionen eindeutig der betreffenden Anteilskategorie zuzuschreiben, und jegliche Kosten und Gewinne bzw. Verluste dieser Transaktionen sind ausschliesslich dieser Anteilskategorie zuzurechnen.

AUSSETZUNG DER AUSGABE UND DER RÜCKNAHME VON ANTEILEN

23. (1) Die Verwaltungsratsmitglieder können in folgenden Fällen jederzeit die vorübergehende Aussetzung der Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von gewinnberechtigten Anteilen oder von einer oder mehreren Anteilklassen erklären, während:
 - (a) jeder Phase, in der die Hauptmärkte oder -börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des jeweiligen Teilfonds notiert ist, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder wenn der Handel an einem solchen Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wird,
 - (b) jeder Phase, in der infolge politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder geldpolitischer Ereignisse oder sonstiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle, Zuständigkeit und Verfügungsgewalt der Verwaltungsratsmitglieder liegen, die Veräusserung oder Bewertung eines wesentlichen Teils der Anlagen des Teilfonds nicht angemessen durchführbar ist, ohne mit erheblichen Nachteilen für die Interessen der Anteilhaber des Teilfonds verbunden zu sein, oder wenn nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht angemessen berechnet werden kann,
 - (c) jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung des Werts der Anlagen des betreffenden Teilfonds verwendet werden, oder in der aus irgendeinem anderen Grund die aktuellen Kurse von Anlagen des betreffenden Teilfonds auf den Märkten oder Wertpapierbörsen nicht sinnvoll, prompt oder genau festgestellt werden können.

- (2) Eine solche Aussetzung wird mit dem Tag, an dem sie erklärt wurde, wirksam. Nach diesem Tag erfolgt keine Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von gewinnberechtigten Anteilen der betreffenden Klasse bzw. Klassen, bis die Verwaltungsratsmitglieder erklären, dass die Aussetzung beendet ist. Die Verwaltungsratsmitglieder prüfen während einer solchen Phase der Aussetzung die Gründe, die zu dieser Aussetzung führten, und erklären die Beendigung der Aussetzung, sobald sie und die Depotbank der Ansicht sind, dass die Gründe oder die Bedingungen, die zur Aussetzung führten, nicht mehr gegeben sind und dass keine anderen Gründe oder Bedingungen gegeben sind, aufgrund derer eine Aussetzung erklärt werden müsste. Sofern möglich, ergreifen die Verwaltungsratsmitglieder alle erforderlichen Massnahmen, um eine solche Aussetzung so schnell wie möglich zu beenden.
- (3) Eine solche Aussetzung erfolgt in Übereinstimmung mit den gegebenenfalls geltenden behördlichen Normen und Vorschriften, die in Bezug auf die jeweilige Aussetzung von einer für die Gesellschaft zuständigen Behörde erlassen wurden und zu dem jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind.
- (4) Soweit dies nicht mit behördlichen Normen und Vorschriften unvereinbar ist, ist die Erklärung einer Aussetzung durch die Verwaltungsratsmitglieder gemäss Artikel 23(c)(2) endgültig.
- (5) Sofort nach Beginn einer solchen Aussetzung müssen die Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich und in jedem Fall noch am selben Geschäftstag der Central Bank, der irischen Wertpapierbörse (für eine jede Anteilklasse, die an der irischen Wertpapierbörse zum amtlichen Handel zugelassen ist) und den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, schriftlich über eine solche Aussetzung Mitteilung erstatten. Nach dem Beginn einer solchen Aussetzung veranlassen die Verwaltungsratsmitglieder - sofern möglich - so schnell wie möglich, dass eine Mitteilung über den Beginn der Aussetzung in der Form veröffentlicht wird, wie dies in den vorangehenden sechs Monaten in Bezug auf den Zeichnungs- und Rücknahmepreis veranlasst wurde. Nach Beendigung einer solchen Phase der Aussetzung veranlassen die Verwaltungsratsmitglieder entsprechend die Veröffentlichung einer Mitteilung über die Beendigung der Aussetzung in derselben Weise.
- (6) Keine Bestimmung dieser Satzung hindert die Gesellschaft daran, sofern die Verwaltungsratsmitglieder (auf Empfehlung des Managers) dies für angemessen halten, einer Ausgabe, einer Rücknahme oder einem Umtausch von gewinnberechtigten Anteilen während einer Phase der Aussetzung zu einem Preis zuzustimmen, der in Bezug auf den ersten Handelstag nach der erklärten Beendigung der Aussetzung berechnet wird.
- (7) Die von einer Aussetzung betroffenen Ausgaben, Rücknahmen und Umtauschtransaktionen in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile wird durchgeführt, sobald die Beendigung der Aussetzung erklärt wurde, und erfolgt zu einem Preis, der in Bezug auf den ersten Handelstag nach Erklärung der Beendigung der Aussetzung berechnet wird.

AUFFORDERUNGEN ZUR EINZAHLUNG AUF ZEICHNERANTEILE

24. Die Verwaltungsratsmitglieder können jeweils einen eingetragenen Inhaber von Zeichneranteilen zur Zahlung von Beträgen auffordern, die auf seine Zeichneranteile noch nicht einbezahlt wurden. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass (sofern in den Bedingungen für die Antragstellung oder die Zuweisung nichts anderes festgelegt wurde) eine Einzahlungsaufforderung für einen Anteil erst nach Ablauf einer Frist von mindestens vierzehn Tagen nach dem Tag, der für die Zahlung der vorangehenden Einzahlungsaufforderung festgelegt wurde, erfolgen darf. Jeder eingetragene Inhaber von Zeichneranteilen hat der Gesellschaft (sofern ihm mindestens vierzehn Tage vorher eine Mitteilung zugestellt wurde, in der die Zahlungsfrist(en) und der Zahlungsort angegeben sind) den für seine Zeichneranteile eingeforderten Betrag innerhalb der mitgeteilten Zahlungsfrist(en) und am mitgeteilten Zahlungsort zu leisten. Einzahlungsaufforderungen können auch in Raten beglichen werden. Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, Einzahlungsaufforderungen zurückzuziehen oder aufzuschieben. Eine Einzahlungsaufforderung gilt als zu dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Verwaltungsratsmitglieder den Beschluss zur Einzahlungsaufforderung fassen.
25. Sofern sie dies für angemessen halten, können die Verwaltungsratsmitglieder von einem eingetragenen Inhaber von Zeichneranteilen, der einen nicht eingeforderten und noch nicht eingezahlten Betrag auf die von ihm gehaltenen Zeichneranteile ganz oder teilweise im Voraus bezahlen möchte, einen Betrag als Vorauszahlung auf Einzahlungsaufforderungen entgegennehmen, der den tatsächlich eingeforderten Betrag übersteigt. So geleistete Vorauszahlungen auf Einzahlungsaufforderungen vermindern die Verbindlichkeiten aus den Zeichneranteilen, in Bezug auf welche sie geleistet wurden, um einen solchen Betrag bzw. einen solchen Teilbetrag, der jeweils die Höhe der ergangenen Einzahlungsaufforderung übersteigt, die zum jeweiligen Zeitpunkt für die Anteile gemacht werden, in Bezug auf welche ein solcher Betrag eingegangen ist.

ÄNDERUNG VON RECHTEN

26. In allen Fällen, in denen das Kapital der Gesellschaft in verschiedene Anteilklassen aufgeteilt ist, können die mit einer Klasse verbundenen Sonderrechte - sofern die Ausgabebedingungen für die gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse nichts anderes vorsehen - mit der schriftlichen Zustimmung der Inhaber von 3/4 der ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile der betroffenen Anteilklasse oder durch einen auf einer getrennten Versammlung der Anteilinhaber dieser Anteilklasse gefassten Beschluss, der mit Dreiviertel-Mehrheit auf einer solchen Versammlung verabschiedet wurde, geändert oder aufgehoben werden (und nicht auf andere Weise), unabhängig davon, ob die Gesellschaft fortbestehen wird oder ob sie aufgelöst wird oder werden soll. Für alle derartigen getrennten Versammlungen gelten die Bestimmungen der Gesetze und dieser Satzung im Zusammenhang mit den Hauptversammlungen der Gesellschaft oder mit den dort angewandten Verfahren entsprechend, mit der Ausnahme, dass
- (a) die notwendige Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit auf einer solchen Versammlung mit zwei anwesenden oder vertretenen Anteilhabern der jeweiligen Anteilklasse gegeben ist (es sei denn, für eine Anteilklasse gibt es weniger als zwei Anteilinhaber von gewinnberechtigten

Anteilen, in welchem Falle die Beschlussfähigkeit mit einer Person erfüllt ist), die mindestens ein Drittel des Nennbetrages der ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse halten. Sofern auf einer vertagten Versammlung solcher Anteilinhaber keine wie oben beschriebene Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit gegeben ist, gelten die anwesenden Anteilinhaber als ausreichend für die Beschlussfähigkeit,

- (b) jeder Anteilinhaber der Klasse bei einer schriftlichen Abstimmung pro gehaltenem gewinnberechtigten Anteil der Anteilklasse eine Stimme hat, und
 - (c) jeder persönlich anwesende oder per Vollmacht vertretene Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen der betreffenden Klasse eine schriftliche Abstimmung verlangen kann.
27. Die besonderen Rechte, die den Inhabern von gewinnberechtigten Anteilen oder einer Klasse von gewinnberechtigten Anteilen zustehen, die mit Vorzugs-, Nachzugs- oder anderen Sonderrechten ausgegeben wurden (sofern die Ausgabebedingungen der betreffenden gewinnberechtigten Anteile nicht ausdrücklich andere Bestimmungen enthalten), gelten durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer gewinnberechtigter Anteile, die in jeder Hinsicht mit ihnen gleichberechtigt sind, nicht als geändert.

BESTÄTIGUNG DES EINTRAGS IN DAS ANTEILREGISTER

28. Jede Person, deren Name als Gesellschafter im Anteilregister eingetragen ist, hat Anspruch auf eine kostenfreie Ausführungsanzeige, welche eine schriftliche Bestätigung seitens der Gesellschaft in Bezug auf ihre Eintragung im Anteilregister hinsichtlich aller ihrer gewinnberechtigten Anteile einer jeden Klasse darstellt. Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen nicht, Anteilzertifikate auszugeben.
29. Wenn ein Gesellschafter einen Teil der in seinem Besitz befindlichen gewinnberechtigten Anteile übertragen oder zur Rücknahme eingereicht hat, hat er Anspruch auf eine weitere kostenfreie schriftliche Ausführungsanzeige über den Restbestand.
30. Jede Ausführungsanzeige ist innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Zuteilung oder der Beantragung einer Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen bei der Gesellschaft auszustellen, sofern die Ausgabebedingungen der betreffenden gewinnberechtigten Anteile nichts anderes vorsehen. Eine solche Bestätigung muss die Anzahl und die Klasse sowie - sofern vorhanden - die spezifische Nummer der gewinnberechtigten Anteile angeben, auf die sie sich bezieht.
31. Falls zu einem Zeitpunkt alle ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft (oder alle ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile der Gesellschaft einer bestimmten Klasse) in jeder Hinsicht gleichrangig sind, braucht für keinen dieser gewinnberechtigten Anteile eine spezifische Nummer vergeben zu werden, solange sie in jeder Hinsicht mit allen jeweils ausgegebenen gewinnberechtigten Anteilen der gleichen Klasse gleichrangig sind.
32. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Mitinhaber eines gewinnberechtigten Anteils oder mehrerer gewinnberechtigter Anteile einzutragen. Wenn ein gewinnberechtigter Anteil gemeinsam von

mehreren Personen gehalten wird, ist die Gesellschaft auch nicht verpflichtet, mehr als eine Ausführungsanzeige dafür auszustellen. Die Übergabe einer Ausführungsanzeige für gewinnberechtigte Anteile an einen von mehreren gemeinsamen Inhabern gilt als eine ausreichende Übergabe an alle.

33. Wird eine Ausführungsanzeige beschädigt, geht sie verloren oder wird sie vernichtet, so kann sie (gegebenenfalls) zu den Bedingungen ersetzt werden, die die Verwaltungsratsmitglieder in Bezug auf Nachweis und Entschädigung für richtig halten. Im Fall des Verlusts oder der Vernichtung muss der Gesellschafter, dem eine solche ersatzweise Ausführungsanzeige übergeben wird, auch alle Aufwendungen tragen und an die Gesellschaft zahlen, die mit der Überprüfung des Nachweises dieses Verlusts oder dieser Vernichtung durch die Gesellschaft in Zusammenhang stehen.

ÜBERTRAGUNG VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN

34. Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen durch schriftliche Übertragung in einer üblichen oder gebräuchlichen Form oder in einer anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Form, müssen jedoch nicht in gesiegelter Form erfolgen. Der Gesellschafter, der seine Anteile überträgt, bleibt gegenüber der Gesellschaft für sämtliche Gebühren oder Kosten, die durch die Übertragung entstehen, zahlungspflichtig.
35. Die Übertragungserklärung ist vom Übertragenden oder in dessen Auftrag zu unterschreiben. Der Übertragende wird so lange als Inhaber der Anteile betrachtet, bis der Übertragungsempfänger in das Anteilregister eingetragen wurde.
36. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Übertragung ablehnen, wenn sie gewinnberechtigte Anteile betrifft, an denen die Gesellschaft ein Pfandrecht hat, oder wenn eine solche Übertragung gegen rechtliche Vorschriften oder gegen die unter Artikel 16(d) dieser Satzung aufgeführten Bedingungen verstossen würde.
37. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Zustimmung zu einer Übertragung ablehnen, wenn die Übertragungserklärung nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einer anderen Stelle hinterlegt wird, die die Verwaltungsratsmitglieder nach vernünftigen Massstäben verlangen können, und zwar zusammen mit der Ausführungsanzeige für den gewinnberechtigten Anteil, auf den sie sich bezieht, sowie sonstigen Nachweisen über das Recht des Übertragenden zur Vornahme der Übertragung, und wenn sich die Übertragungserklärung auf gewinnberechtigte Anteile mehrerer Anteilklassen bezieht. Ein Übertragungsempfänger hat der Gesellschaft darüber hinaus in Bezug auf die übertragenen gewinnberechtigten Anteile die gleichen Zusicherungen, Informationen und Gewährleistungen vorzulegen, wie sie gemäss Artikel 15 und 16 von jedem Antragsteller verlangt werden.
38. Wenn es die Verwaltungsratsmitglieder ablehnen, die Übertragung eines gewinnberechtigten Anteils einzutragen, müssen sie innerhalb eines Monats nach Beantragung der Übertragung bei der Gesellschaft dem Übertragungsempfänger eine Mitteilung über die Ablehnung senden.
39. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit die Anweisung erteilen, dass Zeichneranteile, die sich zum jeweiligen Zeitpunkt nicht im Besitz der JOHCM OEIC Managers LLP oder ihrer Nominees befinden, von ihrem Inhaber zu dem in

Absatz 39(b) dieses Artikels bezeichneten Preis zwangsweise gekauft werden müssen. Hierfür gilt die folgende Vorgehensweise:

- (a) Die Verwaltungsratsmitglieder stellen der Person, die im Anteilregister als Inhaber der dem Kauf zugrundeliegenden Zeichneranteile eingetragen ist (nachfolgend der „**Verkäufer**“ genannt), eine Nachricht zu (nachfolgend „**Kaufnachricht**“ genannt), welche folgende Angaben enthält: die Zeichneranteile, die wie vorstehend beschrieben gekauft werden sollen, den für solche Anteile zu zahlenden Preis, die Person, zu deren Gunsten ein solcher Anteilinhaber eine Anteilsübertragung vornehmen muss, sowie den Ort, an dem der in Bezug auf solche Anteile geltende Kaufpreis zu zahlen ist. Eine Kaufnachricht kann dem Verkäufer per eingeschriebenem, frankiertem Brief, adressiert an die im Anteilregister eingetragene Anschrift des Verkäufers, zugestellt werden. Der Verkäufer ist nach einer solchen Zustellung verpflichtet, der Gesellschaft innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Kaufnachricht eine ordnungsgemäss durchgeführte Übertragung der in der Kaufnachricht bezeichneten Anteile zu Gunsten der in der Kaufnachricht bezeichneten Person auszuhändigen.
 - (b) Der Preis, der für jeden nach diesem Artikel übertragenen Zeichneranteil zahlbar ist, beträgt 1 €, abzüglich des verbleibenden, auf diesen Anteil noch einzuzahlenden Betrages.
 - (c) Sofern der Verkäufer Zeichneranteile nicht verkauft, die er verpflichtet ist, wie vorstehend beschrieben zu übertragen, können die Verwaltungsratsmitglieder eine Person damit beauftragen, die Übertragung dieses Anteils bzw. dieser Anteile in Übereinstimmung mit den Anweisungen der Verwaltungsratsmitglieder durchzuführen. Die Verwaltungsratsmitglieder können hierfür eine gültige Empfangsbestätigung in Bezug auf den Kaufpreis eines solchen Anteils ausstellen und den oder die Übertragungsempfänger als Inhaber solcher Anteile eintragen, wodurch der oder die Übertragungsempfänger einen unantastbaren Rechtsanspruch an diesen Anteilen erwerben.
40. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung von Übertragungen aufschieben, wobei die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen können, wann und wie lange eine solche Aufschiebung erfolgt. Dies gilt jedoch NUR UNTER DER VORAUSSETZUNG, dass ein solcher Eintrag nicht für mehr als 30 Tage in einem jeden Jahr aufgeschoben wird.
- 41.
- (a) Alle eingetragenen Übertragungserklärungen bleiben im Besitz der Gesellschaft, aber Übertragungserklärungen, deren Eintragung die Verwaltungsratsmitglieder ablehnen, müssen (ausser bei einem Betrugsverdacht) an die Person zurückgegeben werden, die sie eingereicht hat.
 - (b) Für die Eintragung eines Instruments der Übertragung oder eines sonstigen Dokuments im Zusammenhang mit dem Eigentum eines Anteils agieren die Verwaltungsratsmitglieder gemäss Abschnitt 95(2)(1) des Gesetzes entsprechend im eigenen Ermessen.

WEITERGABE VON GEWINNBERECHTIGTEN ANTEILEN

42. Im Falle des Todes eines Gesellschafters sind die Überlebenden oder der Überlebende, wenn der Verstorbene Miteigentümer war, und die Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Verstorbenen, wenn er ein alleiniger oder einziger überlebender Inhaber war, die einzigen Personen, bei denen die Gesellschaft anerkennt, dass sie einen Anspruch auf die Beteiligung des Verstorbenen an den Anteilen haben, aber nichts in diesem Artikel entlässt den Nachlass des verstorbenen Inhabers, gleichgültig, ob er alleiniger oder Miteigentümer war, aus der Haftung in Bezug auf einen Anteil, dessen alleiniger oder gemeinsamer Inhaber er war.
43. Ein Vormund eines minderjährigen Anteilhabers und ein Pfleger oder anderer gesetzlicher Vertreter eines geschäftsunfähigen Anteilhabers sowie jede Person, die infolge des Todes oder der Insolvenz eines Anteilhabers einen Anspruch auf einen gewinnberechtigten Anteil hat, ist nach Vorlage eines Eigentumsnachweises, wie ihn die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls verlangen können, berechtigt, selbst als Inhaber des gewinnberechtigten Anteils eingetragen zu werden oder die Anteilsübertragungen vorzunehmen, die der verstorbene oder in Insolvenz befindliche Anteilhaber hätte vornehmen können; allerdings haben die Verwaltungsratsmitglieder in jedem Fall das gleiche Recht, die Eintragung abzulehnen oder auszusetzen, das sie im Falle einer Übertragung des gewinnberechtigten Anteils durch den minderjährigen oder den verstorbenen oder den in Insolvenz befindlichen Anteilhaber vor dem Tod oder der Insolvenz oder, bei Übertragung durch einen geschäftsunfähigen Anteilhaber, vor Eintritt der Geschäftsunfähigkeit gehabt hätten.
44. Eine Person, die infolge des Todes oder der Insolvenz eines Gesellschafters ein Recht an einem Anteil erhält, hat Anspruch darauf, alle Ausschüttungen und sonstigen zahlbaren Gelder oder Vorteile zu erhalten, die auf oder in Bezug auf den Anteil geschuldet werden. Sie ist jedoch nicht berechtigt, zu den Versammlungen der Gesellschaft geladen zu werden oder an den Versammlungen und den Abstimmungen teilzunehmen und - vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen - sie ist auch nicht berechtigt, die Rechte oder Vorteile eines Gesellschafters wahrzunehmen, solange und bis sie in Bezug auf die Anteile als Gesellschafter eingetragen wurde. Dies gilt stets UNTER DEM VORBEHALT, dass die Verwaltungsratsmitglieder eine solche Person jederzeit auffordern können, zu wählen, ob sie selbst in das Register eingetragen werden oder die Anteile übertragen möchte. Wird einer solchen Aufforderung nicht innerhalb von neunzig Tagen Folge geleistet, so können die Verwaltungsratsmitglieder danach sämtliche Ausschüttungen, sonstigen zahlbaren Gelder oder andere in Bezug auf die Anteile zu gewährende Vorteile einbehalten, bis die entsprechenden Aufforderungen erfüllt werden.

ÄNDERUNG DES ANTEILKAPITALS

45. Die Gesellschaft kann ihr Kapital von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss um diejenige Anzahl an Anteilen erhöhen, wie sie der Beschluss vorschreibt.
46. Zusätzlich zu irgendwelchen Rechten der Gesellschaft, die ihr durch diese Satzung ausdrücklich zur Herabsetzung ihres Anteilkapitals verliehen werden, kann die Gesellschaft durch Sonderbeschluss von Zeit zu Zeit ihr Kapital auf irgendeine Weise herabsetzen. Insbesondere kann sie - unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Befugnis - mit oder ohne Erlöschen oder Verringern der Haftung auf alle ihre Anteile:

- (a) irgendein voll -eingezahltes Anteilkapital löschen, das verloren ist oder nicht durch verfügbare Vermögenswerte repräsentiert wird; oder
 - (b) irgendein voll eingezahltes -Anteilkapital auszahlen, das die Bedürfnisse der Gesellschaft übersteigt.
47. Die Gesellschaft kann ihr Anteilkapital von Zeit zu Zeit durch ordentlichen Beschluss wie folgt verändern (ohne es herabzusetzen):
- (a) durch Konsolidierung und Teilung ihres gesamten oder eines Teils ihres Anteilkapitals in eine kleinere Anzahl an Anteilen als die bestehende;
 - (b) durch Unterteilung ihrer Anteile oder einzelner Anteile in eine grössere Anzahl Anteile als die in ihrer Satzung festgelegte Anzahl; oder
 - (c) durch Entwertung irgendwelcher Anteile, die an dem Datum, an dem der diesbezügliche ordentliche Beschluss gefasst wurde, durch niemanden abgenommen worden waren oder über deren Abnahme mit niemandem eine Vereinbarung bestand, und Herabsetzung ihres Anteilkapitals um den Betrag der so entwerteten Anteile.
48. Sämtliche neuen Anteile unterliegen in Bezug auf die Übertragung, die Übergabe und anderweitig den Bestimmungen dieser Satzung.

HAUPTVERSAMMLUNGEN

49. Die Gesellschaft hält jedes Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung zusätzlich zu irgendwelchen anderen Versammlungen in dem betreffenden Jahr ab. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und dem Datum der nächsten dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate liegen, MIT DER MASSGABE, DASS, sofern die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält, sie im Jahr ihrer Gründung oder im darauf folgenden Jahr keine Jahresversammlung abzuhalten braucht. Spätere Jahreshauptversammlungen müssen einmal jährlich abgehalten werden.
50. Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme der Jahreshauptversammlungen) werden als ausserordentliche Hauptversammlungen bezeichnet.
51. Die Verwaltungsratsmitglieder können eine ausserordentliche Hauptversammlung immer dann einberufen, wenn sie dies für angebracht halten; ausserordentliche Hauptversammlungen können auf Antrag bzw. bei Versäumnis einer Einberufung auf Antrag durch die Antragsteller und in der Weise einberufen werden, wie in den Gesetzen vorgesehen.

EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN

52. Vorbehaltlich der Auflagen des Gesetzes kann eine Hauptversammlung kurzfristig einberufen werden, eine Jahreshauptversammlung und eine ausserordentliche Hauptversammlung, die im Hinblick auf die Fassung eines Sonderbeschlusses einberufen werden, müssen mindestens einundzwanzig volle Tage im Voraus schriftlich einberufen werden. Alle anderen ausserordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft sind mindestens vierzehn volle Tage im Voraus schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsmittelteilung muss die einzige

Mitteilung des Tages darstellen, an dem sie zugestellt wird oder als zugestellt betrachtet wird und auch die einzige an dem Tag, an dem die Versammlung stattfinden soll. Die Einberufung muss auf die in dieser Satzung festgelegte Art und an die Personen zugestellt werden, die gemäss dieser Satzung berechtigt sind, diese Einberufungsschreiben von der Gesellschaft zu erhalten. Eine Einberufung zu einer Jahreshauptversammlung muss die Versammlung als solches benennen, und eine Einberufung zu einer Versammlung, auf der ein Sonderbeschluss gefasst werden soll, muss beinhalten, dass ein solcher Sonderbeschluss auf der Versammlung vorgeschlagen werden soll.

53. Eine Hauptversammlung wird - ungeachtet dessen, ob die Einberufung kurzfristiger erfolgt als in Artikel 52 festgelegt - als ordnungsgemäss einberufen betrachtet, wenn die Wirtschaftsprüfer und alle Gesellschafter, die zur Teilnahme und Abstimmung auf dieser Versammlung berechtigt sind, es so bestimmen.
54. Eine jede Einberufung zu einer Versammlung der Gesellschaft oder einer Gruppe von Gesellschaftern der Gesellschaft muss angemessen hervorheben, dass ein zur Teilnahme und Abstimmung berechtigter Gesellschafter berechtigt ist, einen Vertreter zu benennen, welcher an seiner Stelle teilnimmt, spricht und seine Stimme abgibt, und dass ein Vertreter nicht auch Gesellschafter der Gesellschaft zu sein braucht.
55. Das versehentliche Unterlassen einer Einberufungsmitteilung an eine Person, die berechtigt ist, eine solche Mitteilung zu erhalten, oder die Tatsache, dass eine solche Person die Mitteilung nicht erhält, hat keinen Einfluss auf die Verfahren auf einer Hauptversammlung.

VERFAHREN AUF HAUPTVERSAMMLUNGEN

56. Alle auf einer ausserordentlichen Hauptversammlung abgewickelten Geschäfte gelten als besondere Geschäfte, und auch alle auf einer Jahreshauptversammlung abgewickelten Geschäfte, mit Ausnahme der Erörterung der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüsse und sonstiger gesetzlich vorgeschriebener Dokumente, die den Jahresabschlüssen beiliegen sowie der Berichte des Verwaltungsrates und der Wirtschaftsprüfer zu den Abschlüssen und des Überblicks der Angelegenheiten der Gesellschaft für die Anteilhaber, des Ausweises von Dividenden, der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und der Wirtschaftsprüfer anstelle der ausscheidenden gemäss Abschnitt 380 und 382 bis 385 des Gesetzes sowie die Bestellung oder Wiederbestellung der Wirtschaftsprüfer und der Festlegung der Vergütung für die Wirtschaftsprüfer.
57. Auf einer Hauptversammlung darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Central Bank kein Beschluss als Sonderbeschluss der Gesellschaft gefasst werden, mit dem die in der Satzung der Gesellschaft enthaltenen Bestimmungen geändert werden oder diese Satzung geändert oder erweitert wird.
58. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter Artikel 59 in Bezug auf vertagte Versammlungen erfordert die Beschlussfähigkeit einer Hauptversammlung für alle Zwecke die persönliche Anwesenheit oder die Vertretung durch Bevollmächtigte von mindestens zwei stimmberechtigten Gesellschaftern.
59. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach der für die Versammlung anberaumten Uhrzeit keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, muss die Versammlung aufgehoben werden, wenn sie auf Antrag von oder durch Gesellschafter einberufen wurde. In allen anderen Fällen wird sie auf den gleichen Tag der darauf folgenden Woche,

zur gleichen Uhrzeit und am gleichen Ort oder auf einen solchen anderen Tag und auf eine solche andere Uhrzeit und einen solchen anderen Ort vertagt, wie die Verwaltungsratsmitglieder es gegebenenfalls bestimmen, und wenn auf einer solchen vertagten Versammlung eine Beschlussfähigkeit nicht innerhalb von fünfzehn Minuten ab der für die Versammlung anberaumten Uhrzeit erreicht ist, ist die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Gesellschafter gegeben.

60. Gegebenenfalls der Vorsitzende oder - bei dessen Abwesenheit - der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats oder - bei dessen Abwesenheit - irgendein anderes, von den Verwaltungsratsmitgliedern ernanntes Verwaltungsratsmitglied hat den Vorsitz auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft zu führen, aber wenn auf irgendeiner Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes derartiges Verwaltungsratsmitglied innerhalb von fünf Minuten nach der für die Abhaltung der Versammlung anberaumten Uhrzeit anwesend ist oder wenn keiner von ihnen bereit ist, den Vorsitz zu führen, müssen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied als Vorsitzenden wählen. Sofern auch keine Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind oder es alle anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ablehnen, den Vorsitz zu übernehmen, so müssen die anwesenden Gesellschafter einen anwesenden Gesellschafter als Vorsitzenden wählen.
61. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer beschlussfähigen Versammlung (und muss es auf entsprechende Weisung der Versammlung) die Versammlung von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort vertagen, aber es dürfen auf einer vertagten Versammlung keine Geschäfte abgewickelt werden mit Ausnahme der Geschäfte, die rechtmässig auf der Versammlung hätten abgewickelt werden können, auf der die Vertagung erfolgte. Wenn eine Versammlung um vierzehn Tage oder mehr vertagt wird, muss eine Mitteilung mindestens sieben volle Tage im Voraus mit Angabe des Ortes, des Tages und der Uhrzeit der vertagten Versammlung wie im Falle der ursprünglichen Versammlung zugesandt werden, aber es ist nicht erforderlich, in dieser Mitteilung die Art des Geschäftes anzugeben, das auf der vertagten Versammlung abgewickelt werden soll. Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen ist es nicht erforderlich, eine Mitteilung über eine Vertagung oder über die auf einer vertagten Versammlung abzuwickelnden Geschäfte zu machen.
62. Auf allen Hauptversammlungen muss über einen Beschluss, der auf der Versammlung zur Abstimmung gebracht wird, durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen vom Vorsitzenden oder von mindestens drei stimmberechtigten Gesellschaftern oder von einem Gesellschafter oder Gesellschaftern, die nicht weniger als ein Zehntel der gesamten Stimmrechte aller auf der Versammlung stimmberechtigten Gesellschafter vertreten, eine geheime Abstimmung verlangt wird.
63. Sofern eine geheime Abstimmung nicht auf diese Weise verlangt wird, ist eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss gefasst, einstimmig oder durch eine spezifische Mehrheit gefasst oder abgelehnt oder von einer spezifischen Mehrheit abgelehnt wurde, und ein entsprechender Eintrag in das Protokollbuch der Verfahren der Gesellschaft ein abschliessender Nachweise der Tatsache, ohne Nachweis der Anzahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen einen solchen Beschluss abgegebenen Stimmen.

64. Wird eine Abstimmung ordnungsgemäss beantragt, hat sie auf eine Weise und an einem Ort gemäss den Weisungen des Vorsitzenden zu erfolgen und als Ergebnis einer Abstimmung soll der Beschluss der Versammlung gelten, auf der die Abstimmung beantragt wurde. Bei einer geheimen Abstimmung kann der Vorsitzende Stimmzähler benennen und die Versammlung an einen Ort und auf eine Zeit vertagen, die von ihm für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses bestimmt wird.
65. Bei Stimmgleichheit, gleichgültig ob bei Abstimmung durch Handzeichen oder bei geheimer Abstimmung, hat der Vorsitzende der Versammlung, in der eine Abstimmung durch Handzeichen erfolgt oder eine geheime Abstimmung beantragt wird, das Recht auf eine zweite bzw. ausschlaggebende Stimme.
66. Eine anlässlich der Wahl eines Vorsitzenden und eine in Bezug auf eine Vertagung beantragte Abstimmung muss unverzüglich stattfinden.
67. Eine in Bezug auf alle anderen Fragen beantragte Abstimmung muss zu dem vom Vorsitzenden bestimmten Zeitpunkt und an einem von ihm bestimmten Ort stattfinden, und zwar nicht mehr als dreissig Tage nach dem Datum der Versammlung oder der vertagten Versammlung, auf der die Abstimmung beantragt wurde.
68. Durch die Beantragung einer Abstimmung wird die Fortsetzung einer Versammlung zur Abwicklung irgendwelcher anderer Geschäfte als der Frage, für die die Abstimmung beantragt wurde, nicht verhindert. Der Antrag auf eine Abstimmung kann zurückgezogen werden und es ist nicht erforderlich, eine Mitteilung in Bezug auf eine nicht sofort erfolgte Abstimmung zu machen.

STIMMEN DER GESELLSCHAFTER

69. Sofern die Verwaltungsratsmitglieder nichts anderweitiges bestimmen, ist kein Gesellschafter berechtigt, entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten seine Stimme abzugeben oder irgendwelche Privilegien als Gesellschafter auszuüben, solange er nicht allen Aufforderungen zur Einzahlung nachgekommen ist oder sonstige Summen, die zu diesem Zeitpunkt von ihm in Bezug auf Anteile an der Gesellschaft, die er allein oder gemeinsam mit anderen hält, zahlbar sind, bezahlt wurden.
70. Jeder Zeichneranteil und jeder gewinnberechtigter Anteil berechtigt den Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf Hauptversammlungen, **MIT DER MASSGABE, DASS** ein Inhaber eines Zeichneranteils nicht berechtigt ist, das in Bezug auf einen Zeichneranteil gewährte Stimmrecht auszuüben, wenn gewinnberechtigte Anteile von mehreren Gesellschaftern gehalten wird.
 - (1) Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jeder stimmberechtigte Gesellschafter eine Stimme in Bezug auf alle von diesem Gesellschafter gehaltenen Anteile. Bei einer geheimen Abstimmung hat jeder stimmberechtigte Gesellschafter eine Stimme in Bezug auf jeden von ihm gehaltenen gewinnberechtigten Anteil und Zeichneranteil.
 - (2) Unbeschadet aller anderen Bestimmungen in dieser Satzung kann, wenn es von den Verwaltungsratsmitgliedern so bestimmt wird, kein Gesellschafter, der gewinnberechtigte Anteile hält, irgendwelche mit diesen gewinnberechtigten Anteilen verbundenen Stimmrechte ausüben, wenn die Ausübung dieser

Stimmrechte dazu führen würde, dass die insgesamt von diesem Gesellschafter ausgeübten Stimmrechte zwanzig Prozent der gesamten Stimmrechte übersteigen würden, die mit den zum Zeitpunkt der Ausübung der fraglichen Stimmrechte im Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteilen an der Gesellschaft oder irgendeinem Teilfonds verbunden sind. Jeder von den Gesellschaftern gefasste Beschluss, der nur aufgrund eines Verstosses eines Gesellschafters gegen diesen Artikel gefasst wurde, gilt als nicht gefasst und ist null und nichtig.

71. Im Falle gemeinsamer Inhaber eines Anteils wird die Stimme des vorrangberechtigten Inhabers, der entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eine Stimme abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert, und in diesem Sinne wird die Vorrangstellung bestimmt durch die Reihenfolge, in der die Namen in Bezug auf die Anteile im Register eingetragen sind.
72. Ein geisteskranker Gesellschafter, in Bezug auf den von irgendeinem dafür zuständigen Gericht eine Verfügung erlassen wurde, kann durch den für ihn bestellten Amtsvormund, Rechtspfleger, Vormund oder eine andere, von einem solchen Gericht als Amtsvormund, Rechtspfleger oder Vormund bestellte Person bei einer Abstimmung durch Handzeichen oder einer geheimen Abstimmung seine Stimme abgeben und der betreffende Amtsvormund, Rechtspfleger, Vormund oder eine andere Person kann an einer Abstimmung durch einen Bevollmächtigten teilnehmen, mit der Massgabe, dass der von den Verwaltungsratsmitgliedern gegebenenfalls geforderte Nachweis über die Ermächtigung der Person, die das Stimmrecht beansprucht, nicht weniger als achtundvierzig Stunden vor der Uhrzeit, die für die Abhaltung der Versammlung bzw. der vertagten Versammlung, für die die fragliche Person das Stimmrecht beansprucht, angesetzt wurde, bei der Geschäftsstelle hinterlegt worden ist.
73. Gegen die Qualifizierung irgendeines Abstimmungsteilnehmers darf kein Einwand erhoben werden, ausser auf der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der die beanstandete Stimme abgegeben wurde, und jede auf einer solchen Versammlung nicht zurückgewiesene Stimme gilt für alle Zwecke als gültig. Jeder rechtzeitig erhobene Einwand wird dem Vorsitzenden der Versammlung vorgelegt, dessen Entscheidung endgültig und abschliessend ist.
74. Bei einer geheimen Abstimmung können die Stimmen entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
75. Bei einer geheimen Abstimmung braucht ein stimmberechtigter Gesellschafter mit mehr als einer Stimme nicht alle seine Stimmen abzugeben oder alle von ihm abgegebenen Stimmen in gleicher Weise zu verwenden.
76. Die Erklärung zur Bestellung eines Bevollmächtigten muss schriftlich (oder ansonsten in elektronischer Form) eigenhändig vom Vollmachtgeber oder von seinem ordnungsgemäss ermächtigten Anwalt schriftlich abgefasst werden, oder - sofern der Vollmachtgeber eine juristische Person ist - entweder mit dem Gesellschaftssiegel versehen oder von einem entsprechend ermächtigten Amtsinhaber oder Sachwalter eigenhändig unterschrieben werden.
77. Als Bevollmächtigter kann jede Person (unabhängig davon, ob sie Gesellschafter der Gesellschaft ist oder nicht) bestellt werden. Ein Gesellschafter kann auch mehr als einen Bevollmächtigten zur Teilnahme bei der gleichen Gelegenheit bestellen.
78. Das Formular, mit der ein Bevollmächtigter bestellt wird, und die Vollmacht oder gegebenenfalls eine andere Ermächtigung, mit der sie erteilt wird, oder eine

notariell beglaubigte Abschrift einer derartigen Vollmacht oder Ermächtigung muss bei der Geschäftsstelle oder an einem solchen anderen Ort, der für diesen Zweck in der Mitteilung über die Versammlung oder in dem von der Gesellschaft ausgegebenen Vollmachtsformular angegeben wird, nicht weniger als achtundvierzig- Stunden vor der Uhrzeit, die für die Abhaltung der Versammlung oder vertagten Versammlung anberaumt ist, auf der die in der Erklärung bezeichnete Person abzustimmen beabsichtigt, hinterlegt werden. Ist dies nicht der Fall, so wird die Vollmachtserklärung als nicht gültig betrachtet. Keine Erklärung, mit der ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Datum, das darin als Datum seiner Errichtung angegeben ist, als gültig, mit Ausnahme einer vertagten Versammlung oder für eine Abstimmung, die auf einer Versammlung oder einer vertagten Versammlung beantragt wurde, in Fällen, in denen die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten ab besagtem Datum abgehalten wurde.

79. Eine Vollmachtserklärung muss die folgende oder eine andere, von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigte Form haben, solange das Instrument zur Bestellung eines Bevollmächtigten die Auflagen des Gesetzes erfüllt:

J O Hambro Capital Management Umbrella Fund plc

Ich/Wir

der

bestellen hiermit als Gesellschafter der vorbezeichneten Gesellschaft

oder, sofern dieser verhindert ist

der

als meinen/unseren Bevollmächtigten zur Stimmabgabe für mich/uns auf der (Jahres- oder ausserordentlichen) Hauptversammlung der Gesellschaft, die am des Jahres 20 abgehalten werden soll, sowie auf den entsprechenden vertagten Versammlungen.

Unterzeichnet am heutigen 20

Dieses Formular muss zu Gunsten des Beschlusses verwendet werden

gegen

Sofern keine anderweitigen Anweisungen gegeben wurden, wird der Stimmbevollmächtigte seine Stimme nach eigenem Ermessen abgeben oder sich bei der Abstimmung enthalten.

** Das Nichtgewünschte bitte durchstreichen.*

80. Eine in Übereinstimmung mit den Bestimmungen einer Vollmachtserklärung abgegebene Stimme ist gültig, und zwar ungeachtet des Versterbens oder der geistigen Erkrankung des Vollmachtgebers oder des Widerrufs der Vollmachtserklärung oder der Ermächtigung, kraft der die Vollmachtserklärung unterzeichnet wurde, oder der Übertragung des Anteils, in Bezug auf den die Vollmachtserklärung ausgestellt wurde, wenn keine schriftliche Mitteilung über das Versterben, die geistige Erkrankung, den Widerruf oder die Übertragung vor Beginn der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der die Vollmachtserklärung verwendet wird, bei der Gesellschaft an der Geschäftsstelle eingegangen ist.

81. Eine juristische Person, die ein Gesellschafter der Gesellschaft ist, kann - auf Beschluss ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder eines anderen leitenden Organs - eine ihr geeignet erscheinende Person ermächtigen, als ihr Vertreter auf irgendwelchen Versammlungen der Gesellschaft oder auf irgendwelchen Versammlungen irgendeiner Klasse von Gesellschaftern der Gesellschaft zu handeln. Eine auf diese Weise ermächtigte Person ist berechtigt, die gleichen Befugnisse im Namen der von ihr vertretenen juristischen Person auszuüben, wie diese juristische Person ausüben könnte, wenn sie ein Einzelgesellschafter der Gesellschaft wäre, und die betreffende juristische Person gilt im Sinne dieser Satzung als persönlich auf einer solchen Versammlung anwesend, wenn die so ermächtigte Person auf der Versammlung anwesend ist.
82. Ein schriftlicher Beschluss, der durch oder im Namen jedes Gesellschafters gefasst wurde, der stimmberechtigt gewesen wäre, wenn der Beschluss in einer Versammlung vorgeschlagen worden wäre, bei der der Gesellschafter anwesend war, ist so wirksam, als ob er auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung gefasst worden wäre, und kann aus mehreren gleichartigen Instrumenten bestehen, die jeweils durch oder im Namen von einem oder mehreren Gesellschaftern unterschrieben wurden. Im Falle einer juristischen Person kann ein schriftlicher Beschluss in ihrem Namen von einem ihrer Verwaltungsratsmitglieder oder Secretary oder von ihrem ordnungsgemäss bestellten Sachwalter oder ordnungsgemäss ermächtigten Vertreter unterschrieben werden.

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

83. (1) Gemäss den Auflagen der Gesetze und sofern von der Gesellschaft durch ordentlichen Beschluss auf einer Hauptversammlung nichts anderes bestimmt wird, beträgt die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder mindestens drei. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder sind die Personen, die in den beim Gesellschafts- Registeramt eingereichten Unterlagen als erste Verwaltungsratsmitglieder benannt sind. Ein Verwaltungsratsmitglied (einschliesslich irgendeines nach Artikel 88(b) ernannten stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds, das nicht selbst Verwaltungsratsmitglied ist) kann hiernach nur ernannt werden, wenn die Genehmigung der Central Bank zu dieser Ernennung erlangt wurde, mit der Massgabe, dass diese Genehmigung nicht erforderlich ist für die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds für irgendein erstes Verwaltungsratsmitglied.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder brauchen nicht turnusgemäss auszuscheiden.
84. Die Verwaltungsratsmitglieder haben für die Erbringung ihrer Dienste das Recht auf eine Vergütung, deren Höhe die Verwaltungsratsmitglieder jeweils festlegen und welche von Zeit zu Zeit durch die Jahreshauptversammlung angepasst werden kann. Eine solche Vergütung läuft täglich auf. Die Verwaltungsratsmitglieder können einem Verwaltungsratsmitglied, das auf Aufforderung irgendwelche besonderen oder zusätzlichen Dienstleistungen für die oder auf Wunsch der Gesellschaft erbringt, eine Sondervergütung gewähren. Den Verwaltungsratsmitgliedern können auch alle Reise-, Hotel- und sonstigen Kosten bezahlt werden, die ihnen ordnungsgemäss entstehen bei der Teilnahme an oder der Rückreise von Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder oder einem Ausschuss der Verwaltungsratsmitglieder oder den Hauptversammlungen der Gesellschaft oder in Verbindung mit den Geschäften der Gesellschaft.

85. (a) Einem Verwaltungsratsmitglied ist ausdrücklich genehmigt (gemäss Abschnitt 228(1)(d) des Gesetzes) Eigentum der Gesellschaft zu nutzen, im Rahmen der vom Vorstand gebilligten Bedingungen oder derartiger Bedingungen, die von einer solchen vom Vorstand eingesetzten Instanz gemäss dieser Satzung genehmigt wurden.
- (a) Keine Auflagen des Abschnitts 228(1)(e) sollten ein Verwaltungsratsmitglied daran hindern, eine Verpflichtung einzugehen, die vom Vorstand genehmigt wurde oder die von einer vom Vorstand delegierten Instanz gemäss dieser Satzung genehmigt wurde. Jedes Verwaltungsratsmitglied ist verpflichtet, eine vorherige Genehmigung seitens des Vorstands einzuholen, bevor es eine Verpflichtung gemäss Abschnitt 228(1)(ii) und 228(2) des Gesetzes eingeht.
86. Ein Verwaltungsratsmitglied braucht nicht Gesellschafter der Gesellschaft zu sein, hat jedoch Anspruch darauf, von allen Hauptversammlungen der Gesellschaft und allen getrennten Hauptversammlungen der Inhaber jeglicher Klassen von Anteilen am Kapital der Gesellschaft unterrichtet zu werden und an diesen teilzunehmen.
87. Verwaltungsratssitzungen sind ausschliesslich in Irland abzuhalten.
88. (a) Die Verwaltungsratsmitglieder sind befugt, jederzeit und von Zeit zu Zeit jegliche Person zum Verwaltungsratsmitglied zu bestellen, sei es, um eine vakante Verwaltungsratsstelle zu besetzen oder um den Kreis der Verwaltungsratsmitglieder zu erweitern, gemäss den Auflagen der Gesetze und dieser Satzung. Jedes so bestellte Verwaltungsratsmitglied bleibt bis zur nächstfolgenden Jahreshauptversammlung im Amt und kann dann wiedergewählt werden.
- (b) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch ein eigenhändiges und bei der Geschäftsstelle hinterlegtes oder auf einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder übergebenes Schreiben irgendeine Person (einschliesslich eines anderen Verwaltungsratsmitglieds) zu seinem Stellvertreter ernennen und kann diese Ernennung jederzeit auf die gleiche Weise beenden. Diese Ernennung wird, sofern sie nicht vorher von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigt wurde oder der Ernannte nicht selbst ein Verwaltungsratsmitglied ist (wobei in letzterem Fall keine Genehmigung erforderlich ist) erst nach und vorbehaltlich der Genehmigung durch die Verwaltungsratsmitglieder und die Central Bank wirksam, wobei diese Genehmigung für den Stellvertreter eines ersten Verwaltungsratsmitglieds nicht erforderlich ist.
- (c) Die Ernennung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds muss bei Eintreten eines jeglichen Ereignisses enden, das ihn, wenn er Verwaltungsratsmitglied wäre, veranlassen würde, seinen Posten zu räumen, oder sobald sein Besteller seinen Posten als Verwaltungsratsmitglied nicht mehr innehat.
89. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, von Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder unterrichtet zu werden und als Verwaltungsratsmitglied an allen derartigen Sitzungen teilzunehmen und abzustimmen, bei denen das Verwaltungsratsmitglied, das ihn ernannt hat, nicht persönlich anwesend ist, und

ganz allgemein auf solchen Sitzungen alle Funktionen seines Bestellers als Verwaltungsratsmitglied auszuüben, und für die Zwecke der Verfahren auf einer solchen Sitzung gelten die Bestimmungen dieser Satzung, als ob er (anstelle seines Bestellers) ein Verwaltungsratsmitglied wäre. Jegliches Verwaltungsratsmitglied, das zum stellvertretenden Verwaltungsratsmitglied bestellt worden ist, ist berechtigt, auf einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder neben der Stimme, die ihm in seiner eigenen Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft zusteht, eine Stimme für seinen Besteller abzugeben, und er muss auch für den Zweck, eine Beschlussfähigkeit der Verwaltungsratsmitglieder zu erreichen, als zwei Verwaltungsratsmitglieder gelten, wenn für die Beschlussfähigkeit mehr als zwei Stimmen erforderlich sind. Wenn sein Besteller zeitweilig aus gesundheitlichen Gründen oder wegen -Geschäftsunfähigkeit handlungsunfähig ist, ist seine Unterschrift bei schriftlichen Beschlüssen der Verwaltungsratsmitglieder so wirksam wie die Unterschrift seines Bestellers. In dem Umfang, den die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit in Bezug auf irgendwelche Ausschüsse der Verwaltungsratsmitglieder bestimmen können, gelten die vorstehenden Bestimmungen oder dieser Absatz sinngemäss auch für alle Sitzungen aller solcher Ausschüsse, deren Mitglied der Besteller ist. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist (abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen) nicht ermächtigt, als Verwaltungsratsmitglied zu handeln, noch gilt er im Sinne dieser Satzung als Verwaltungsratsmitglied.

90. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, Verträge zu schliessen und sich an Verträgen oder Vereinbarungen oder Transaktionen zu beteiligen und Nutzen daraus zu ziehen und seine Auslagen erstattet zu erhalten und sinngemäss im gleichen Umfang entschädigt zu werden, als ob er ein Verwaltungsratsmitglied wäre, aber er hat keinen Anspruch darauf, von der Gesellschaft in Bezug auf seine Ernennung als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied eine Vergütung zu erhalten, (gegebenenfalls) abgesehen von dem Teil der Vergütung, der anderweitig an seinen Besteller zu bezahlen wäre, und für den sein Besteller von Zeit zu Zeit die entsprechende schriftliche Weisung an die Gesellschaft erteilt.
91. Der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds ist bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse automatisch zu räumen:
 - (a) wenn das Verwaltungsratsmitglied von seinem Posten durch schriftliche Mitteilung zurücktritt, welche von ihm unterschrieben und in der Geschäftsstelle hinterlassen worden ist;
 - (b) wenn gemäss Teil 14 dieses Gesetzes eine Erklärung gemacht wird, oder als gemacht gilt;
 - (c) wenn es in Insolvenz geht oder es mit seinen Gläubigern im Allgemeinen eine vergleichsweise Einigung trifft;
 - (d) wenn es geistig unzurechnungsfähig wird;
 - (e) wenn es ohne eine durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder erteilte Genehmigung während zwölf aufeinander folgenden Monaten den Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder fernbleibt und die Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, dass sein Posten zu räumen ist;

- (f) wenn es aufgrund einer Bestimmungen eines Gesetzes oder irgendeiner Rechtsvorschrift nicht länger Verwaltungsratsmitglied ist oder es ihm deswegen untersagt ist, Verwaltungsratsmitglied zu bleiben;
 - (g) wenn es von allen anderen Verwaltungsratsmitgliedern, die nicht weniger als zwei an der Zahl sein dürfen, schriftlich aufgefordert wird, seinen Posten zu räumen; und
 - (h) wenn es durch einen auf einer Hauptversammlung gefassten ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Postens enthoben wird.
92. Auf jeglicher Hauptversammlung, auf der ein Verwaltungsratsmitglied ausscheidet oder seines Postens enthoben wird, muss die Gesellschaft den freiwerdenden Posten durch die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds besetzen, sofern die Gesellschaft nicht beschliesst, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder zu verringern.
93. Die Gesellschaft muss mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich von der Absicht irgendeines Mitglieds benachrichtigt werden, eine Person zur Wahl für den Posten als Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen, und dieser Mitteilung ist eine schriftliche, von der vorgeschlagenen Person unterschriebene Erklärung beizufügen, mit der sie ihre Bereitschaft für ihre Ernennung bestätigt, mit der Massgabe, dass, wenn die bei einer Hauptversammlung anwesenden Gesellschafter ihre einstimmige Zustimmung geben, der Vorsitzende dieser Versammlung auf besagte Mitteilung verzichten und der Versammlung den Namen einer so benannten Person vorschlagen kann (vorausgesetzt, diese Person bestätigt schriftliche ihre Bereitschaft zu ihrer Ernennung).
94. Auf einer Hauptversammlung darf ein Antrag auf die Bestellung von zwei oder mehr Personen als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft durch einen einzigen Beschluss nicht gestellt werden, sofern nicht zuvor ein Beschluss, dass so verfahren werden soll, von der Versammlungen ohne Gegenstimme angenommen wurde.

GESCHÄFTE MIT VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN

95. (a) Ein Verwaltungsratsmitglied kann jedes andere Amt oder jede andere gewinnbringende Stellung innerhalb der Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied bekleiden, und zwar zu jenen Bedingungen hinsichtlich der Amtsdauer und anderen Faktoren, die die Verwaltungsratsmitglieder gegebenenfalls bestimmen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied oder angehendes Verwaltungsratsmitglied kann nicht aufgrund seines Amtes von Verträgen ausgeschlossen werden, die es mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder in anderer Form abschliesst. Ein solcher Vertrag bzw. solche Verträge oder Vereinbarungen, die von oder im Namen der Gesellschaft abgeschlossen werden, oder an denen die Gesellschaft in sonstiger Weise beteiligt ist, und an denen ebenfalls ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Form beteiligt ist, sind nicht anfechtbar. Kein Verwaltungsratsmitglied, das auf diese Weise Verträge abschliesst oder daran beteiligt ist, ist verpflichtet gegenüber der Gesellschaft Rechenschaft über einen etwaigen Gewinn abzulegen, den es durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung aufgrund der Ausübung dieses Amtes oder aufgrund eines dadurch begründeten Treuhandverhältnisses erzielt hat. Ein

Verwaltungsratsmitglied, das auf irgendeine Weise direkt oder indirekt an einem solchen Vertrag oder einer solchen Vereinbarung oder einem geplanten Vertrag oder einer geplanten Vereinbarung mit der Gesellschaft beteiligt ist, muss, sofern seine Beteiligung zu diesem Zeitpunkt existiert, auf der Verwaltungsratssitzung, auf der die Frage nach Abschluss eines solchen Vertrags oder einer solchen Vereinbarung das erste Mal erörtert wird, oder, sofern seine Beteiligung erst zu einem späteren Zeitpunkt entsteht, auf der ersten Verwaltungsratssitzung nach Entstehung der Beteiligung über die Art seiner Beteiligung Auskunft geben. Ein Verwaltungsratsmitglied, das über die Tatsache, dass es Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma oder eines bestimmten Unternehmens ist, eine allgemeine Mitteilung erstattet und im Hinblick auf Transaktionen mit einer solchen Gesellschaft oder Firma oder einem solchen Unternehmen als beteiligte Partei zu betrachten ist, hat gemäss dieser Bestimmung damit eine hinreichende Erklärung über seine Beteiligung vorgelegt. Nach einer solchen Bekanntgabe ist es nicht erforderlich, eine besondere Mitteilung in Bezug auf nachfolgende Transaktionen mit einer solchen Gesellschaft oder Firma oder einem solchen Unternehmen zu erstatten, vorausgesetzt, dass das betreffende Verwaltungsratsmitglied diese allgemeine Mitteilung entweder auf einer Sitzung des Verwaltungsrates bekannt gibt oder alle erforderlichen Massnahmen ergreift um sicherzustellen, dass diese Mitteilung auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates, die auf diese Mitteilung folgt, vorgelegt und vorgelesen wird.

(c) Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes 95(b) kann ein Verwaltungsratsmitglied an einer Abstimmung im Hinblick auf einen Vertrag, eine Beauftragung oder eine Vereinbarung teilnehmen, an dem bzw. der er beteiligt ist. Ebenso wird ein solches Verwaltungsratsmitglied bei der Feststellung der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit bei einer solchen Versammlung berücksichtigt.

96. Ein Verwaltungsratsmitglied kann für sich selbst oder im Auftrag seines Unternehmens oder einer Kapitalgesellschaft in professioneller Kapazität für die Gesellschaft agieren oder es oder sein Unternehmen oder seine Kapitalgesellschaft sind berechtigt eine Vergütung für die professionellen Dienstleistungen zu beziehen, als ob er kein Verwaltungsratsmitglied wäre.
97. Ein Verwaltungsratsmitglied kann das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds, geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds, Geschäftsführers, leitenden Angestellten oder Gesellschafters einer Gesellschaft übernehmen oder fortführen, die von der Gesellschaft gefördert wird oder an der sie beteiligt ist. Ein solches Verwaltungsratsmitglied ist keine Rechenschaft schuldig über Vergütungen oder andere Gewinne, die es in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, leitender Angestellter oder als Gesellschafter einer solchen anderen Gesellschaft erzielt. Ein Verwaltungsratsmitglied kann das Stimmrecht, das mit Gesellschaftsanteilen an einem anderen Unternehmen verbunden ist, die die Gesellschaft hält oder besitzt, oder das es in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied einer solchen anderen Gesellschaft ausüben kann, in jeder Hinsicht so ausüben, wie das Verwaltungsratsmitglied es für angemessen hält (hierzu gehört auch die Ausübung des Stimmrechts zu Gunsten eines Beschlusses, durch den es sich selbst oder andere Verwaltungsratsmitglieder, Manager, leitende oder andere Angestellte eines solchen Unternehmens wählt oder mit dem es die Zahlung einer Vergütung

an Verwaltungsratsmitglieder, Manager, leitende oder andere Angestellte eines solchen Unternehmens bestimmt).

BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

98. (1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden von den Verwaltungsratsmitgliedern geführt, die alle diejenigen Befugnisse der Gesellschaft ausüben können, die nicht nach den Gesetzen oder dieser Satzung von der Gesellschaft in Hauptversammlungen ausgeübt werden müssen, einschliesslich der Befugnisse der Gesellschaft, Geld aufzunehmen, ihr Unternehmen, ihren Besitz und Vermögenswerte oder irgendeinen Teil davon hypothekarisch oder anderweitig zu belasten und Schuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen oder andere Sicherheiten zu begeben, gleichgültig, ob dies vorbehaltlos oder als Sicherheit für Schulden erfolgt; dies gilt jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Satzung, der Vorschriften der Gesetze sowie derjenigen Bestimmungen, die gegebenenfalls von der Gesellschaft in der Hauptversammlung vorgeschrieben werden, soweit diese nicht im Widerspruch zu den vorstehenden Bestimmungen und Vorschriften stehen, mit der Massgabe, dass keine von der Gesellschaft in der Hauptversammlung erlassenen Weisungen frühere Handlungen der Verwaltungsratsmitglieder ungültig machen können, die gültig gewesen wären, wenn die betreffende Weisung bereits erlassen worden wären. Die durch diesen Artikel erteilten allgemeinen Befugnisse werden nicht durch eine Sondervollmacht oder -befugnis beschränkt oder eingeschränkt, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch einen anderen Artikel erteilt werden
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder müssen jederzeit dafür sorgen, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft (und eines jeden Teilfonds, für den sie gegebenenfalls Anlagebeschränkungen nach Artikel 21(3) festgelegt haben) in Übereinstimmung mit Teil 8 der Bestimmungen ausgeführt und durchgeführt wird. Hierbei gilt das Folgende:
- (a) Die Länder, Regierungsbehörden oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters (zu deren Mitgliedern mindestens ein Mitgliedstaat gehört), die Wertpapiere begeben oder garantieren und in die der Teilfonds mehr als 35 % seines Nettovermögens investieren will, müssen gemäss der OGAW Vorschriften zu den Mitgliedstaaten (und deren jeweiligen Gebietskörperschaften), den OECD-Mitgliedstaaten, der Regierung der Volksrepublik China, Regierung Brasiliens (solange die Emissionen Investment Grade haben), Regierung Indiens (solange die Emissionen Investment Grade haben), Regierung Singapurs oder zu einer der folgenden Institutionen zählen: die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die International Finance Corporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Inter American Development Bank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority, Straight-A Funding LLC, Export-Import Bank;
- (b) Die Gesellschaft darf Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere für eine effiziente Portfolioverwaltung oder als Anlagepolitik aus eigenem Recht zu den von der Central Bank festgelegten Bedingungen und innerhalb der von ihr festgesetzten Beschränkungen einsetzen.
- (c) Die Gesellschaft darf Anteile an einer Gesellschaft erwerben, die vom Manager oder von einer Gesellschaft, mit der der Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte

Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, sofern sich diese Gesellschaft gemäss ihrer Satzung auf Anlagen in bestimmten Ländern oder einem bestimmten Wirtschaftssektor spezialisiert hat. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Manager für Transaktionen in Verbindung mit einem solchen Erwerb keine Gebühren oder Kosten erheben darf und dass eine solche Anlage von der Central Bank zu genehmigen ist.

(3) Die Wertpapiere, in die die Verwaltungsratsmitglieder das Vermögen der Teilfonds anlegen, müssen an einem Anerkannten Markt gehandelt werden bzw. notiert sein.

(4)

(a) Unbeschadet der in den OGAW Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen wird die in Bestimmung 70(1)(a) (in der jeweils gültigen Fassung) genannte Anlagegrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf 20 % angehoben, wenn es das Anlageziel des Fonds ist, einen Index nachzubilden (nähere Angaben über diesen Index müssen im jeweiligen Prospektzusatz dieses Teilfonds enthalten sein). Der Index muss von der Central Bank anerkannt worden sein. Voraussetzung hierfür ist, dass der Index (i) hinreichend diversifiziert ist; (ii) eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und (iii) in angemessener Weise veröffentlicht wird.

(b) Die Central Bank kann die in Bestimmung 70(1)(a) (in der jeweils gültigen Fassung) genannte Obergrenze auf höchstens 35 % anheben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

99. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit und jederzeit durch unter dem Siegel gegebene Vollmacht irgendeine Gesellschaft, Firma oder Person oder eine aus einer veränderlichen Personenzahl bestehende Körperschaft, gleichgültig ob sie direkt oder indirekt von den Verwaltungsratsmitgliedern benannt wurden, zu Sachwaltern der Gesellschaft für die Zwecke und mit solchen Befugnissen, Ermächtigungen und Ermessensspielräumen (die nicht diejenigen übersteigen dürfen, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch diese Satzung erteilt wurden und von ihnen ausgeübt werden können), für einen Zeitraum und vorbehaltlich der Bedingungen bestellen, die sie für richtig halten, und eine derartige Vollmacht kann solche Bestimmungen für den Schutz und die Bedürfnisse der Personen enthalten, die mit diesen Sachwaltern verhandeln, wie es die Verwaltungsratsmitglieder für richtig halten, und kann auch jeglichen solchen Sachwalter ermächtigen, -Untervollmachten für alle ihnen übertragenen Befugnisse, Ermächtigungen und Ermessensspielräume zu erteilen. Unbeschadet der allgemeinen Art des Vorstehenden können die Verwaltungsratsmitglieder einen Sachwalter für den Zweck ernennen, ihre Befugnis zur Zuteilung in Frage kommender Wertpapiere gemäss der ausführlicheren Beschreibung in Artikel 15 dieser Satzung auszuüben.

100. Alle Schecks, Solawechsel, Tratten, Handelswechsel und sonstigen handelbaren oder übertragbaren Instrumente und alle Empfangsbescheinigungen für an die Gesellschaft bezahlte Gelder müssen so unterschrieben, gezogen, akzeptiert, indossiert oder je nach den Umständen anderweitig unterzeichnet werden, wie es die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit durch Beschluss bestimmen.

VERFAHREN DES VERWALTUNGSRATES

101. Die Verwaltungsratsmitglieder können zur Abwicklung von Angelegenheiten zusammenkommen, ihre Sitzungen vertagen oder in sonstiger Weise regeln, wie sie es für richtig halten. Fragen, die sich auf einer Versammlung ergeben, werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Im Falle einer Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzende eine zweite oder ausschlaggebende Stimme. Ein Verwaltungsratsmitglied bzw. der Secretary kann (und der Secretary muss auf Antrag eines Verwaltungsratsmitglieds) zu jeder Zeit eine Verwaltungsratssitzung einberufen.
102. Die für die Abwicklung der Geschäfte der Verwaltungsratsmitglieder erforderliche Beschlussfähigkeit kann von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt werden und beträgt zwei, sofern nicht eine andere Anzahl festgelegt wird.
103. Die im Amt verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder können oder ein einziges im Amt verbleibendes Verwaltungsratsmitglied kann ungeachtet irgendwelcher unbesetzter Posten im Verwaltungsrat handeln, aber wenn und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter der durch oder in Übereinstimmung mit dieser Satzung festgesetzten Mindestzahl liegt, kann das im Amt verbleibende Verwaltungsratsmitglied bzw. können die im Amt verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder zu dem Zweckhandeln, die freien Posten unter ihnen zu besetzen oder Hauptversammlungen der Gesellschaft einzuberufen, aber nicht zu irgendwelchen anderen Zwecken. Gibt es keine Verwaltungsratsmitglieder oder ein Verwaltungsratsmitglied, das in der Lage oder bereit ist, zu handeln, können zwei beliebige Gesellschafter eine Hauptversammlung für den Zweck der Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.
104. Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden und, wenn sie dies für richtig halten, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und absetzen und den Zeitraum bestimmen, für den sie ihr Amt jeweils innehaben sollen. Der Vorsitzende oder, in seiner Abwesenheit, der stellvertretende Vorsitzende muss den Vorsitz in allen Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder führen, aber wenn es keinen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gibt, oder wenn in einer Sitzung der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten ab der für die Abhaltung der Sitzung anberaumten Uhrzeit anwesend ist, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder einen von sich zum Vorsitzenden der Sitzung wählen.
105. Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben ist, die jeweils berechtigt sind, eine Mitteilung über eine Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder zu erhalten, ist genauso gültig und wirksam wie ein Beschluss, der auf einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder gefasst worden ist, und kann aus mehreren Dokumenten der gleichen Form bestehen, von denen ein jedes von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben ist.
106. Eine Sitzung der jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder, in der die Beschlussfähigkeit erreicht ist, hat die erforderliche Kompetenz zur Ausübung aller Befugnisse und Ermessensspielräume, die von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils ausgeübt werden können.
107. Unbeschadet der durch die Artikel 6(2) dieser Satzung verliehenen Befugnisse

können die Verwaltungsratsmitglieder irgendetwelche ihrer Befugnisse an Ausschüsse delegieren, die aus einem solchen Mitglied oder solchen Mitgliedern ihres Organs bestehen bzw. wenn sie es für angemessen halten, an eine oder mehrere sonstige Personen, wie sie es für richtig halten. Jeglicher so gebildete Ausschuss muss bei der Ausübung der ihm so übertragenen Befugnisse alle ihm gegebenenfalls von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgeschriebenen Regelungen einhalten.

108. Für die Sitzungen und Verfahren aller derartigen Ausschüsse, die aus zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern bestehen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die die Sitzungen und Verfahren der Verwaltungsratsmitglieder regeln, soweit sie anwendbar sind und nicht durch Regelungen ersetzt werden, die von den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen des letzten vorstehenden Artikels erlassen wurden.
109. Alle Handlungen einer Sitzung von Verwaltungsratsmitgliedern oder eines Ausschusses von Verwaltungsratsmitgliedern oder einer als Verwaltungsratsmitglied handelnden Person sind, auch wenn später festgestellt wird, dass ein Mangel bei der Bestellung eines dieser Verwaltungsratsmitglieder oder einer wie vorstehend beschrieben handelnden Person vorlag, oder dass sie oder einer von ihnen nicht qualifiziert war oder seinen Posten geräumt hatte oder nicht stimmberechtigt war, ebenso gültig, als wenn jede dieser Personen ordnungsgemäss bestellt und qualifiziert sowie weiterhin Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen wäre.
110. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen die Errichtung von Protokollen veranlassen für:
 - (a) alle von den Verwaltungsratsmitgliedern vorgenommenen Bestellungen von Amtsinhabern,
 - (b) die Namen der auf jeder Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder und jeglicher Ausschüsse von Verwaltungsratsmitgliedern anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, und
 - (c) alle Beschlüsse und Verfahren auf allen Versammlungen der Gesellschaft und Sitzungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Ausschüsse von Verwaltungsratsmitgliedern.

Alle derartigen Protokolle gelten, wenn sie besagen, dass sie vom Vorsitzenden der Sitzung, in der die Verfahren stattgefunden haben, oder vom Vorsitzenden der unmittelbar darauf folgenden Sitzung unterschrieben wurden, bis zum Beweis des Gegenteils als abschliessender Nachweis ihrer Verfahren.

111. In der Geschäftsstelle muss ein Register der von den Verwaltungsratsmitgliedern gehaltenen Anteile geführt werden, gemäss den Auflagen der Gesetze. Besagtes Register ist auch zu Beginn jeder Jahreshauptversammlung mindestens eine Stunde vor dem Termin vorzulegen und muss während der ganzen Dauer der Versammlung für jede an der Versammlung teilnehmende Person offen und zugänglich bleiben.
112. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an einer Sitzung der Verwaltungsratsmitglieder auch telefonisch oder mit Hilfe eines ähnlichen Kommunikationsmittels teilnehmen, bei dem alle an der Sitzung teilnehmenden Personen einander hören und miteinander sprechen können. Eine solche Teilnahme an einer Versammlung stellt eine persönliche Anwesenheit auf der Versammlung dar und jeder Teilnehmer ist zur Stimmabgabe und zur Berücksichtigung hinsichtlich der Beschlussfähigkeit berechtigt. Eine solche Versammlung wird als an dem Ort abgehalten betrachtet, an dem sich die Mehrheit der teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder aufhalten. Wenn es keine solche Gruppe gibt, wird die Versammlung als an dem Ort abgehalten betrachtet, an dem sich der Vorsitzende der Versammlung aufhält, und wenn dieses nicht zutrifft, dann an dem Ort, den die Versammlung bestimmt.

KREDITAUFNAHME UND ANDERE BEFUGNISSE

113. (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen dieser Satzung können die Verwaltungsratsmitglieder alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme (einschliesslich der Befugnis der Kreditaufnahme zum Zweck der Rücknahme von Anteilen) ausüben und jede Verbindlichkeit der Gesellschaft oder einer dritten Partei verpfänden oder belasten und Schuldverschreibungen, Teilschuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere ausgeben, ob nun vorbehaltlos oder als Sicherheit für irgendeine Schuld, Verbindlichkeit oder Verpflichtung der Gesellschaft, vorausgesetzt, dass eine Kreditaufnahme ausschliesslich in Übereinstimmung den OGAW Vorschriften und in den von der Central Bank festgesetzten Beschränkungen erfolgt.
- (2) Die Gesellschaft kann nur in Übereinstimmung mit den OGAW Vorschriften Darlehen gewähren oder Garantien für Dritte übernehmen.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Verkäufe von Wertpapieren vornehmen, wenn diese nicht in ihrem Eigentum stehen.

GESCHÄFTSFÜHRENDE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

114. (1) Die Verwaltungsratsmitglieder können von Zeit zu Zeit ein Mitglied oder mehrere Mitglieder ihres Organs als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bzw. geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft berufen und dessen bzw. deren Vergütung festlegen.

- (2) Jedes geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied kann von den Verwaltungsratsmitgliedern von seinem Posten als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied enthoben werden und durch eine andere Person ersetzt werden. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch im Hinblick auf die Dauer und die Bedingungen dieses Postens eine Vereinbarung mit jeder Person abschliessen, die geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied ist oder werden soll. Diese Bedingungen müssen jedoch dergestalt sein, dass die Behebung einer Verletzung einer solchen Vereinbarung durch eine solche Person nur durch Schadenersatz erfolgen kann und eine solche Person gegen den in einer Hauptversammlung ausgesprochenen Willen der Verwaltungsratsmitglieder oder der Gesellschaft keinen Anspruch oder kein Recht darauf hat, sein Amt fortzuführen.
115. Für ein geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied ist während der Amtszeit kein turnusmässiges Ausscheiden vorgesehen (sofern die Satzung dies allgemein im Falle von Verwaltungsratsmitgliedern vorsieht) und es ist bei der Festlegung des Turnus, in dem die übrigen Verwaltungsratsmitglieder ausscheiden, nicht zu berücksichtigen (ausgenommen zum Zwecke der Festlegung der Anzahl der jährlich ausscheidenden Mitglieder). Hinsichtlich der Amtsenthebung und der Disqualifizierung unterliegt ein solches Verwaltungsratsmitglied jedoch denselben Bestimmungen wie die übrigen Verwaltungsratsmitglieder und die Beendigung des Amtes als Verwaltungsratsmitglied aus irgendeinem Grund bedeutet ipso facto gleichzeitig die Beendigung des Amtes des geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds.
116. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied bzw. auf die geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit alle von ihnen als Verwaltungsratsmitglieder ausübenden Befugnisse übertragen (mit Ausnahme der Befugnis zur Kreditaufnahme sowie zur Emission von Schuldtiteln), wie sie es für richtig halten. Die Ausübung sämtlicher Befugnisse durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied bzw. die geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder unterliegt jedoch denjenigen Bestimmungen und Beschränkungen, die die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit festlegen. Diese Befugnisse können darüber hinaus jederzeit widerrufen, entzogen oder geändert werden.

DER SECRETARY

117. Gemäss den Auflagen der Gesetze muss der Secretary von den Verwaltungsratsmitgliedern für einen solchen Zeitraum, mit einer entsprechenden Vergütung und unter derartigen Bedingungen ernannt werden, die diese für angemessen halten und jeder Secretary, der dermassen bestellt wurde, kann von diesen von seinem Amt enthoben werden, unbeschadet irgendwelcher Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund eines Vertragsbruchs zwischen ihm und der Gesellschaft. Wenn es für angemessen gehalten wird, können zwei oder mehrere Personen als gemeinsame Secretaries bestellt werden. Alle Handlungen, die der Secretary ausführen muss oder kann oder die ihm gegenüber auszuführen sind, können, wenn der Posten unbesetzt ist oder es aus anderen Gründen keinen handlungsfähigen Secretary gibt, durch oder gegenüber einem Hilfs- oder stellvertretenden Secretary, oder, wenn es keinen handlungsfähigen Hilfs- oder stellvertretenden Secretary gibt, durch oder gegenüber irgendeinem Amtsinhaber der Gesellschaft ausgeführt werden, der von den Verwaltungsratsmitgliedern allgemein oder speziell zu diesem Zweck ermächtigt wurde, mit der Massgabe, dass alle Bestimmungen dieser Satzung, die vorsehen, dass eine Sache von oder gegenüber einem Verwaltungsratsmitglied und dem Secretary ausgeführt werden muss oder darf, nicht erfüllt wird, wenn sie von oder gegenüber der gleichen Person ausgeführt wird, die sowohl als

Verwaltungsratsmitglied als auch als oder an Stelle des Secretary handelt.

SIEGEL

118. Der Verwaltungsrat hat für ein Gesellschaftssiegel der Gesellschaft zu sorgen und ist befugt, dieses jeweils zu vernichten und es durch ein neues Siegel zu ersetzen. Der Verwaltungsrat muss die sichere Verwahrung des Siegels gewährleisten und das Siegel darf niemals ausser mit Genehmigung durch einen Beschluss des Verwaltungsrats oder eines Komitees des Verwaltungsrats, das von diesem dazu autorisiert wurde, verwendet werden. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit in seinem Ermessen (im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Aktienzertifikate) die Person und die Anzahl der Personen bestimmen, in deren Anwesenheit das Siegel verwendet wird und in der Zwischenzeit wird das Siegel, bis es anderweitig bestimmt wird, in Anwesenheit von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder einem Verwaltungsratsmitglied und dem Secretary oder einer anderen vom Verwaltungsrat entsprechend autorisierten Person angebracht.
119. Die Gesellschaft ist gemäss der Änderung der Gesetze über die Kapitalgesellschaften berechtigt, ein offizielles Siegel nur für die Siegelung von Urkunden zu führen, mit denen Wertpapiere der Gesellschaft geschaffen oder verbrieft werden; die Ausübung dieser Befugnis obliegt dem Verwaltungsrat.
120. Die Gesellschaft ist gemäss Abschnitt 41 des Gesetzes befugt, ein offizielles Siegel für die Benutzung im Ausland zu führen, und die Ausübung dieser Befugnis obliegt dem Verwaltungsrat.

AUSSCHÜTTUNGEN

121. (a) Die Gesellschaft kann auf der Hauptversammlung Ausschüttungen für die gewinnberechtigten Anteile einer Klasse erklären, mit der Massgabe, dass keine Ausschüttung den Betrag übersteigen darf, der von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils für einen Teilfonds empfohlen wurde. Die Verwaltungsratsmitglieder können in Bezug auf den Betrag einer für einen jeden Teilfonds gegebenenfalls empfohlenen Ausschüttung zwischen den verschiedenen Teilfonds unterscheiden. Darüber hinaus können die Verwaltungsratsmitglieder in Übereinstimmung mit Artikel 13(6), sofern verschiedene Anteilkategorien innerhalb eines Teilfonds aufgelegt wurden, in Bezug auf den Betrag einer für einen jeden Teilfonds gegebenenfalls empfohlenen Ausschüttung zwischen den verschiedenen Anteilkategorien unterscheiden. Nähere Angaben einer solchen Ausschüttungspolitik in Bezug auf einen Teilfonds oder in Bezug auf eine Anteilkategorie innerhalb eines Teilfonds werden im einschlägigen Prospektzusatz des jeweiligen Teilfonds erläutert. Die Verwaltungsratsmitglieder können jeweils, wenn sie es für angebracht halten, diejenigen Zwischenausschüttungen auf gewinnberechtigte Anteile eines Teilfonds zahlen, die den Verwaltungsratsmitgliedern gerechtfertigt erscheinen, und können ein oder mehrere Zeitpunkte für die Zahlung von Ausschüttungen für einen oder mehrere Teilfonds (oder für die verschiedenen Anteilkategorien innerhalb eines solchen Teilfonds) festsetzen.
- (b) Die Ausschüttung der Dividende für eine bestimmte Klasse von rückkaufbaren Anteilen erfolgt ausschliesslich aus den Gewinnen, die für die Ausschüttung aus dem Fonds im Zusammenhang mit dieser Klasse von rückkaufbaren Anteilen zur Verfügung stehen. Der maximale Satz jeder Dividende, die auf rückkaufbare Anteile für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft zu zahlen ist, wird von den Verwaltungsratsmitgliedern berechnet und ergibt sich aus der Division des Gewinnbetrags eines Fonds (einschliesslich aller Beträge, die

gemäss den jeweils geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Gesellschaft als Gewinne behandelt werden) nach Steuern und nach Aufwand, der den Erträgen belastet wird. Die Gewinne eines Fonds können auch realisierte Gewinne abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste beinhalten, wie sie im Prospektzusatz des Fonds beschrieben sind. Der Ertragsausgleich kann auch für die rückkaufbaren Anteile eines Fonds in der im Prospekt und/oder Zusatz für einen Fonds dargelegten Weise angewendet werden. Die Ausschüttung kann auch aus dem Kapitalelement eines jeden Fonds in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen, und wenn beabsichtigt ist, Ausschüttungen aus dem Kapital vorzunehmen, wird dies im jeweiligen Zusatz für einen Fonds festgelegt. Darüber hinaus können bestimmte Teilfonds Gebühren oder Aufwendungen, insgesamt oder einen Teil dessen, dem Kapital des jeweiligen Teilfonds in Rechnung stellen. Näheres ist den Bestimmungen des für einen Teilfonds jeweils gültigen Prospektzusatzes zu entnehmen.

122. Die Verwaltungsratsmitglieder können mit Genehmigung durch einen Beschluss der Hauptversammlung der Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen eines Teilfonds unter den Anteilhabern der betreffenden Klasse in Form einer Ausschüttung oder anderweitig Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds verteilen, mit der Massgabe, dass keine Ausschüttung erfolgen darf, die einer Kapitalherabsetzung gleichkäme, es sei denn, dies erfolgte auf eine Art und Weise, die per Gesetz zugelassen ist.
123. Sofern von den Verwaltungsratsmitgliedern oder den für jeweils geltenden Ausgabebedingungen nicht anders bestimmt, sind alle gewinnberechtigten Anteile ab dem Beginn des Rechnungszeitraums, in dem sie ausgegeben werden, ausschüttungsberechtigt.
124. Ein Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder, mit dem eine Ausschüttung auf die gewinnberechtigten Anteile eines Teilfonds erklärt wird, und jeder Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder zur Zahlung einer festen Ausschüttung an dem für ihre Zahlung vorgeschriebenen Datum können festlegen, dass Ausschüttungen an die Personen zahlbar sind, die bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen des betreffenden Teilfonds eingetragen sind, und zwar unabhängig davon, ob dieses Datum vor dem Tag liegt, an dem der Beschluss gefasst wurde (oder gegebenenfalls vor dem für die Zahlung einer erklärten Ausschüttung vorgeschriebenen Tag); daraufhin ist die Ausschüttung an die Anteilhaber gemäss ihrem jeweils so eingetragenen Anteilbesitz zahlbar. Dies gilt unbeschadet der Rechte von Übertragenden und Übertragungsempfängern von gewinnberechtigten Anteilen des betreffenden Teilfonds untereinander in Bezug auf eine solche Ausschüttung.
125. Die Gesellschaft kann jede Ausschüttung oder jeden anderen Betrag, der in Bezug auf einen gewinnberechtigten Anteil zahlbar ist, durch elektronische Überweisung oder per Scheck oder Warrant begleichen, welche per gewöhnlicher Post an die eingetragene Anschrift des Anteilhabers oder im Falle von gemeinschaftlichem Eigentum an einen der Miteigentümer, dessen Name und Anschrift der Inhaber bzw. die Mitinhaber bezeichnen, versandt werden. Die Gesellschaft übernimmt für Verluste, die in Bezug auf solche Übermittlungen entstehen, keine Haftung.
126. Ausschüttungen oder sonstige an einen Anteilhaber zahlbare Beträge werden

nicht zu Lasten der Gesellschaft verzinst. Jede nicht eingeforderte Ausschüttung und jeder andere wie vorstehend erwähnt zahlbare Betrag können bis zur Geltendmachung angelegt oder anderweitig zugunsten der Gesellschaft verwendet werden. Die Zahlung einer nicht eingeforderten Ausschüttung oder eines anderen in Bezug auf einen gewinnberechtigten Anteil zahlbaren Betrags durch die Gesellschaft auf ein gesondertes Konto führt nicht dazu, dass die Gesellschaft zum Treuhänder dafür wird. Eine Ausschüttung, die nach zwölf Jahren ab dem Datum, an dem sie erstmals zahlbar wurde, noch nicht eingefordert worden ist, fällt automatisch an den betreffenden Teilfonds zurück, ohne dass es einer Erklärung oder sonstigen Handlung seitens der Gesellschaft bedarf.

127. Die Verwaltungsratsmitglieder (oder deren Vertreter) können:
- (i) von jeder Dividenden- oder sonstigen Ausschüttungszahlung an einen Anteilinhaber alle erforderlichen Beträge einbehalten oder
 - (ii) von dem Anteilsbesitz eines Anteilinhabers so viele gewinnberechtigte Anteile zwangsweise zurücknehmen, wie es erforderlich ist,

um Verbindlichkeiten aus Quellen- und anderen Steuern, die in Folge der Ausschüttungszahlung an den betreffenden Anteilinhaber entstehen, zu begleichen.

FINANZABSCHLÜSSE

128. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen gemäss Kapitel 2 von Teil 6 des Gesetzes dafür Sorge tragen, dass ordnungsgemässe Bücher geführt werden, sei dies in Form von Dokumenten, auf elektronischer Basis oder anderweitig.
129. Die Rechnungsunterlagen sind gemäss den Bestimmungen der Gesetze in der Geschäftsstelle oder an einer anderen Stelle aufzubewahren, die die Verwaltungsratsmitglieder für richtig halten, und müssen zu jeder angemessenen Zeit zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder offen liegen. Kein Gesellschafter (der nicht Verwaltungsratsmitglied ist) hat, abgesehen von den ihm nach den Gesetzen zustehenden Rechten oder der Genehmigung durch die Verwaltungsratsmitglieder oder die Gesellschaft in der Hauptversammlung, irgendein Recht, in eine Rechnungsunterlage oder in ein Dokument der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.
130. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen jeweils in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der OGAW Vorschriften diejenigen für die Gesellschaft gesetzlich vorgeschriebenen Finanzabschlüsse der Gesellschaft wie in den Gesetzen spezifiziert, zum Abschlussdatum eines jeden Jahres oder zu einem anderen Datum, das die Verwaltungsratsmitglieder jeweils bestimmen, erstellen und auf der Hauptversammlung der Gesellschaft vorlegen lassen.
131. Ein Exemplar einer jeden Rechnungsunterlage, des Finanzabschlusses der Gesellschaft und die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte müssen der Gesellschaft bei der Hauptversammlung zusammen mit den Berichten des Wirtschaftsprüfers und des Verwaltungsrats oder einer Zusammenfassung der Finanzabschlüsse, die gemäss Abschnitt 1119 des Gesetzes erstellt wurden, mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres

einem jeden Gesellschafter sowie den Anteilshabern der Gesellschaft und jeder Person, die zum Erhalt der Mitteilung über die Hauptversammlung der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Gesetze berechtigt ist, zugestellt werden. Diese Dokumente müssen alle Informationen enthalten, die nach den OGAW Vorschriften darin aufgeführt sein müssen.

132. Die Gesellschaft muss einen ungeprüften Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate jedes Geschäftsjahrs erstellen. Dieser Bericht muss eine von der Central Bank genehmigte Form haben und alle nach dem Gesetz erforderlichen Informationen enthalten.
133. Exemplare des Halbjahresberichts müssen den Anteilhabern spätestens zwei Monate nach Ende des Zeitraums, auf den er sich bezieht, zugesandt werden.
134. Die Gesellschaft muss der Central Bank alle Berichte und Informationen zur Verfügung stellen, auf die sie nach dem Gesetz Anspruch hat.

GEWINNKAPITALISIERUNG

135. Die Gesellschaft kann in einer Hauptversammlung auf Empfehlung der Verwaltungsratsmitglieder beschliessen, dass es wünschenswert ist, irgendeinen Teil des Betrags, der jeweils als Guthaben auf irgendeinem der Rücklagenkonten der Gesellschaft (einschliesslich des Kapitalrücklagenkontos) oder als Guthaben in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist oder anderweitig für eine Verteilung verfügbar ist, und nicht für die Zahlung von Ausschüttungen auf irgendwelche Anteile mit einem Vorzugsrecht auf Ausschüttungen unter den Gesellschaftern erforderlich ist, die darauf Anspruch gehabt hätten, wenn die Verteilung auf dem Weg von Ausschüttungen und im gleichen Verhältnis erfolgt wäre, unter der Bedingung, dass die Ausschüttung nicht in bar gezahlt wird, sondern entweder für oder als Beitrag zur vollständigen Einzahlung von noch nicht ausgegebenen Anteilen der Gesellschaft, die im vorerwähnten Verhältnis oder teils auf eine Art und teils auf die andere unter diesen Gesellschaftern als voll einbezahlt gutgeschrieben zuzuteilen und zu verteilen sind, und die Verwaltungsratsmitglieder müssen diesem Beschluss Rechtskraft verleihen.
136. Wenn ein Beschluss wie vorstehend beschrieben gefasst worden ist, müssen die Verwaltungsratsmitglieder alle Zuweisungen und Verwendungen der einbehaltenen Gewinne vornehmen, die nach diesem Beschluss kapitalisiert werden sollen, sowie gegebenenfalls die Zuteilung und Ausgabe voll einbezahlter Anteile, und sie haben im allgemeinen alle Handlungen und sonstigen Tätigkeiten auszuführen, die notwendig sind, um diesen Beschluss wirksam werden zu lassen, wobei die Verwaltungsratsmitglieder uneingeschränkt befugt sind, solche Bedingungen festzulegen, die sie für den Fall für richtig halten, dass Anteilsbruchteile verteilungsfähig werden (und insbesondere - unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmungen - die Anteile oder Schuldverschreibungen zu verkaufen, die solche Anteilsbruchteile repräsentieren und die Nettoerlöse eines solchen Verkaufes unter den Gesellschaftern zu verteilen, die andernfalls einen Anspruch auf solche Anteilsbruchteile im jeweiligen Verhältnis hätten), und irgendwelche Personen zu ermächtigen, für alle Gesellschafter, die darauf Anspruch haben, eine Vereinbarung mit der Gesellschaft über die jeweilige Zuteilung von als voll eingezahlt gutgeschrieben Anteilen an sie zu treffen, auf die sie bei einer solchen Kapitalisierung Anspruch haben können oder

gegebenenfalls über die Einzahlung der Beträge oder Teilbeträge, die auf ihre vorhandenen Anteile noch nicht eingezahlt wurden, durch Verwendung ihres jeweiligen Anteils an den gemäss Beschluss zu kapitalisierenden Gewinnen durch die Gesellschaft in ihrem Namen, und eine mit einer derartigen Ermächtigung getroffene Vereinbarung ist für alle betreffenden Gesellschafter wirksam und verbindlich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

137. Die Wirtschaftsprüfer müssen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Absatz 85 der Bestimmungen bestellt und ihre Pflichten gemäss den OGAW Vorschriften geregelt werden.

MITTEILUNGEN

138. Jede Mitteilung bzw. jedes Dokument kann von der Gesellschaft jedem Gesellschafter entweder persönlich zugestellt oder per Post in einem frankierten, an seine im Anteilregister angegebene Anschrift gerichteten Umschlag oder kann auf elektronischem Weg an eine entsprechende elektronische Adresse, die der Gesellschaft vom Anteilinhaber bereitgestellt wurde, übersendet werden. Im Falle gemeinsamer Inhaber eines Anteils werden sämtliche Mitteilungen an denjenigen der gemeinsamen Inhaber gerichtet, dessen Namen in Bezug auf den gemeinsamen Besitz im Register als erster erscheint, und eine so zugestellte Mitteilung gilt als ausreichende Mitteilung aller gemeinsamen Inhaber.
139. Die Einberufung zu den Hauptversammlungen sind in einer gemäss vorstehend in dieser Satzung als zulässig festgelegten Weise zu übermitteln, und zwar an

- (a) jeden Gesellschafter
- (b) jede Person, auf die das Eigentum an einem Anteil aufgrund ihrer Eigenschaft als persönlicher Vertreter oder amtlicher Insolvenzverwalter eines Anteilinhabers übergeht, wenn der Anteilinhaber, wäre er nicht verstorben oder in Insolvenz gegangen, Anspruch auf eine Einberufung zur Hauptversammlung hätte,
- (c) den Verwaltungsrat,
- (d) den Secretary, und
- (e) die Wirtschaftsprüfer.

Keine andere Person hat Anspruch auf Erhalt einer Einberufung zu den Hauptversammlungen.

140. Eine an einen Anteilinhaber an seine eingetragene oder für eine Zustellung angegebene Anschrift gerichtete Mitteilung oder ein ihm so zugestelltes anderes Dokument gilt bei Zustellung durch die Post nach Ablauf von 72 Stunden nach Aufgabe zur Post als zugestellt, sofern es sich um eine Einladung zu einer Hauptversammlung handelt; in allen anderen Fällen gilt die Mitteilung mit dem Zeitpunkt als zugestellt, zu dem ein Brief im gewöhnlichen Postlauf zugestellt würde, und als Beweis dieser Zustellung

genügt es nachzuweisen, dass die Mitteilung oder das Dokument ordnungsgemäss adressiert, frankiert und zur Post aufgegeben wurde.

141. Jede Mitteilung und jedes Dokument, das gemäss dieser Satzung an die eingetragene Anschrift eines Anteilhabers zugestellt oder durch die Post zugesandt oder dort hinterlassen wurde, gilt, auch im Falle, dass der betreffende Anteilhaber zu diesem Zeitpunkt verstorben war oder sich in Insolvenz befand, und unabhängig davon, ob die Gesellschaft von seinem Tod oder seiner Insolvenz Kenntnis hatte oder nicht, als ordnungsgemäss zugestellt in Bezug auf jeden gewinnberechtigten Anteil, der auf den Namen des betreffenden Anteilhabers als einziger oder gemeinsamer Inhaber eingetragen ist, es sei denn, ein Name ist zum Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung oder des Dokuments aus dem Anteilregister als Inhaber des Anteils gestrichen worden; diese Zustellung gilt für alle Zwecke als ausreichende Zustellung dieser Mitteilung oder dieses Dokuments an alle Personen (ob zusammen mit ihm oder im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Ansprüchen durch oder über ihn), die ein Recht an dem gewinnberechtigten Anteil haben.
142. Wenn eine Mitteilung, ein Dokument oder eine sonstige Information in elektronischer Form übermittelt, versandt oder geliefert wird, egal ob es sich um eine elektronische Kommunikation handelt oder nicht, gilt diese als übermittelt, versandt oder geliefert:
 - (i) wenn diese als elektronische Mail zum Zeitpunkt, an dem diese versandt wurde, übermittelt, versandt oder geliefert wurde, oder
 - (ii) wenn eine solche Mitteilung oder ein solches Dokument übermittelt, versandt oder geliefert wird, indem sie auf einer Webseite zur Verfügung gestellt oder veröffentlicht werden, wenn der Empfänger darüber informiert wird oder als informiert gilt, dass diese Mitteilung, dieses Dokument oder sonstige Information auf der Webseite zur Verfügung steht.
143. Mitteilungen, die an Anschriften ausserhalb Irlands und Grossbritanniens zu richten sind, müssen, soweit durchführbar, mit frankierter Luftpost versandt werden.
144. Von jedem auf einer Versammlung der Gesellschaft persönlich anwesenden oder vertretenen Gesellschafter wird für alle Zwecke angenommen, dass er eine ordnungsgemässe Mitteilung in Bezug auf die betreffende Versammlung erhalten hat und, sofern erforderlich, in Bezug auf die Zwecke, für die diese Versammlung einberufen wurde.
145. Alle Aufforderungen, Mitteilungen, Anordnungen oder sonstigen Dokumente, die an die Gesellschaft oder einen Amtsinhaber der Gesellschaft gesandt oder ihr bzw. ihm zugestellt werden müssen, können durch Hinterlassung oder Zusendung durch die Post in einem an die Gesellschaft oder den betreffenden Amtsinhaber bei der Geschäftsstelle gerichteten, frankierten Briefumschlag oder als Streifbandsendung übersandt werden.
146. Die von der Gesellschaft auf einer Mitteilung oder einem sonstigen Dokument zu leistende Unterschrift kann schriftlich oder gedruckt erfolgen.

AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

147. (1) Muss die Gesellschaft abgewickelt werden, so muss der Liquidator die Vermögenswerte der Gesellschaft auf eine Art und in der Reihenfolge verwenden, wie dies seiner Meinung nach zur Befriedigung der Gläubigeransprüche richtig ist. Der Liquidator muss in Bezug auf die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft diejenigen Übertragungen dieser Werte auf und aus den Fonds vornehmen, die notwendig sein können, damit die tatsächliche Last solcher Gläubigeransprüche unter den Inhabern von Anteilen verschiedener Klassen in dem Verhältnis aufgeteilt werden kann, wie dies der Liquidator nach seinem freien Ermessen in Anbetracht der Bestimmungen in Artikel 21 dieser Satzung und der Gesetze für billig hält.
- (2) Die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte müssen dann mit folgender Vorrangigkeit verwendet werden:
- (i) Erstens für die Zahlung einer Summe an die Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen eines jeden Teilfonds in der Währung, auf die der Teilfonds lautet (oder in irgendeiner anderen, vom Liquidator gewählten Währung), deren Höhe (zu einem vom Liquidator zu bestimmenden Wechselkurs) so genau wie möglich dem Nettoinventarwert der von den betreffenden Inhabern jeweils am Datum des Beginns der Abwicklung gehaltenen gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse entspricht, vorausgesetzt, es sind genügend Vermögenswerte im entsprechenden Teilfonds vorhanden, um diese Zahlungen zu ermöglichen. Falls für irgendeinen Teilfonds keine ausreichenden Vermögenswerte im entsprechenden Teilfonds zur Verfügung stehen, um die entsprechenden Zahlungen leisten zu können, muss Rückgriff erfolgen:
 - a) erstens auf die nicht in irgendeinem Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte der Gesellschaft, und
 - b) zweitens auf die im Teilfonds für die anderen Anteilklassen verbleibenden Vermögenswerte (nach Zahlung der ihnen nach diesem Absatz 147(2)(i) jeweils zustehenden Beträge an die Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen der Klassen, zu denen sie gehören), anteilig zum Gesamtwert dieser in jedem dieser Teilfonds verbliebenen Vermögenswerte.
 - (ii) Zweitens für die Zahlung von Beträgen bis zu dem darauf bezahlten Nennbetrag an die Inhaber von Zeichneranteilen aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die nicht zu einem der Teilfonds gehören, und die nach dem Rückgriff auf sie gemäss vorstehendem Absatz 147(2)(i) verbleiben. Falls - wie vorstehend erwähnt - keine ausreichenden Vermögenswerte vorhanden sind, um diese Zahlung in voller Höhe leisten zu können, darf kein Rückgriff auf die in irgendeinem der Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte erfolgen.
 - (iii) Drittens für die Zahlung irgendwelcher dann im entsprechenden Teilfonds verbleibender Salden an die Inhaber einer jeden Anteilklasse, wobei die entsprechende Zahlung im Verhältnis zur gehaltenen Anzahl der gewinnberechtigten Anteile dieser Klasse erfolgt.

- (iv) Viertens für die Zahlung irgendwelcher Salden, die dann noch verbleiben und die nicht zu irgendeinem der Teilfonds gehören, an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile, wobei die entsprechende Zahlung im Verhältnis zu der gehaltenen Anzahl der gewinnberechtigten Anteile erfolgt.
- (3) Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder gerichtlich erfolgt), kann der Liquidator auf der Grundlage eines zustimmenden Sonderbeschlusses und sämtlicher sonstigen, von den Gesetzen geforderten Genehmigungen, die Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise in natura unter den Gesellschaftern auskehren, gleichgültig, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art oder Klasse besteht oder nicht, und er kann zu diesem Zwecke einen Wert festsetzen, den er für eine Klasse oder mehrere Klassen von Vermögensgegenständen für angemessen hält, und festlegen, wie eine Aufteilung in einem solchen Fall zwischen den Gesellschaftern durchgeführt werden soll. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis wie oben einen beliebigen Teil der Vermögenswerte zugunsten der Gesellschafter an Treuhänder von Trusts übertragen, die der Liquidator mit der gleichen Befugnis wie oben für angemessen hält, so dass die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden kann, wobei kein Gesellschafter gezwungen sein darf, Vermögensgegenstände zu übernehmen, für die irgendwelche Verbindlichkeiten bestehen. Um jeden Zweifel auszuschliessen wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines Sonderbeschlusses wie oben erwähnt jeder Gesellschafter berechtigt ist, im Falle der Auflösung der Gesellschaft zu wählen, ob er eine Auskehrung in Sachwerten oder in bar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 147(2)(i) wünscht. Sofern ein Gesellschafter im Falle der Auflösung der Gesellschaft nicht die Auskehrung in Sachwerten wünscht, so erfolgt eine Auskehrung in bar und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 147(2)(i). Des Weiteren wenn eine Gesellschaft den Verkauf des Vermögens im Auftrag eines Anteilinhabers vereinbart, können die Kosten für einen solchen Verkauf dem verkaufenden Anteilinhaber berechnet werden.

ENTSCHÄDIGUNG

148. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze und des Gesetzes und soweit es nach diesen Gesetzen zulässig ist, muss jedes Verwaltungsratsmitglied, jeder Secretary und andere Amtsinhaber oder Bediensteter der Gesellschaft durch die Gesellschaft für alle Kosten, Verluste und Aufwendungen entschädigt werden, die einem solchen Amtsinhaber oder Bediensteten entstehen können oder für die er haftbar werden kann aufgrund irgendwelcher Verträge, Handlungen oder Tätigkeiten, die er in seiner Eigenschaft als Amtsinhaber oder Bediensteter geschlossen bzw. verrichtet hat oder die sich auf irgendeine Weise in Erfüllung seiner Pflichten ergeben haben, einschliesslich Reisekosten, und es ist Pflicht der Verwaltungsratsmitglieder, diese vorbezeichneten Ausgaben aus den Mitteln der Gesellschaft zu bezahlen, und der Betrag, für den eine solche Entschädigung geleistet wird, ist unverzüglich als Zurückbehaltungsrecht am Vermögen der Gesellschaft zu sichern und hat Vorrang unter den Gesellschaftern gegenüber allen anderen Ansprüchen.
- (2) Die Depotbank und der Manager haben Anspruch auf eine solche Freistellung durch die Gesellschaft zu den Bedingungen und vorbehaltlich solcher Bedingungen und Ausnahmen sowie mit demjenigen Anspruch auf Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft zur Begleichung und Tilgung der entsprechenden Kosten, wie dies in der Depotbank- und Managementvereinbarung vorgesehen ist.

RÜCKLAGEN

149. Bevor die Verwaltungsratsmitglieder irgendwelche Ausschüttungen erklären, können sie aus den Gewinnen der Gesellschaft von ihnen für angemessen gehaltene Summen einbehalten und sie irgendwelchen Rücklagenkonten gutschreiben, und diese Summen können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder für alle Zwecke verwendet werden, für die Gewinne oder Rücklagen ordnungsgemäss verwendet werden können, und bis zu ihrer Verwendung können sie - ebenfalls nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder - entweder für die Geschäfte der Gesellschaft oder für solche Anlagen verwendet werden, wie es die Verwaltungsratsmitglieder von Zeit zu Zeit für richtig halten. Die Verwaltungsratsmitglieder können einen Gewinnsaldo, der ihrer Ansicht nach weder für eine Teilung noch eine Zuweisung zu den Rücklagen geeignet ist, auch auf die Rechnung des Folgejahres bzw. der Folgejahre vortragen

HANDLUNGEN DES MANAGERS USW.

150. Jede Person, die Geschäftsführer, Verwalter, Treuhänder und ein Partner des Geschäftsführers, Verwalters oder Treuhänder ist, kann:
- (a) Eigentümer von gewinnberechtigten Anteilen der Gesellschaft werden und gewinnberechtigte Anteile halten, sie veräussern oder auf andere Art damit handeln, als ob diese Person keine solche Person wäre, oder
 - (b) mit Vermögen jeglicher Art auf ihre eigene Rechnung handeln, ungeachtet der Tatsache, dass Vermögen dieser Art zum Vermögen der Gesellschaft gehört, oder
 - (c) als Agent oder Auftraggeber beim Verkauf oder Kauf von Vermögen an bzw. vom Treuhänder auf Rechnung der Gesellschaft handeln, ohne dass diese Person irgendeiner anderen derartigen Person, den Gesellschaftern oder irgendeinem von ihnen Rechenschaft über irgendwelche Gewinne oder Vorteile

ablegen muss, die sie durch eine derartige Transaktion, davon abgeleitet oder in Verbindung damit gemacht hat, vorausgesetzt, diese Transaktionen wurden so durchgeführt, als ob sie zu normalen kaufmännischen Bedingungen auf rein geschäftlicher Grundlage abgeschlossen worden wären, im besten Interesse der Anteilinhaber, und

- i. eine beglaubigte Bewertung einer solchen Transaktion von einer vom Treuhänder als unabhängig und fachkundig genehmigten Person erlangt worden ist; oder
- ii. eine solche Transaktion zu den besten Bedingungen an einer geregelten Anlagensbörse nach deren Regeln durchgeführt wurde; oder
- iii. wenn (i) und (ii) nicht durchführbar sind, eine solche Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wurde, die nach Überzeugung des Treuhänders dem Grundsatz entsprechen, wonach solche Transaktionen durchzuführen sind, als ob sie zu normalen kaufmännischen Bedingungen auf rein geschäftlicher Grundlage erfolgt wären.

BESCHRÄNKUNGEN IN BEZUG AUF ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

151. Es dürfen keine Änderungen der Satzung der Gesellschaft erfolgen, die dazu führen würden, dass die Gesellschaft nach den Gesetzen nicht mehr genehmigt ist.

VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN

152. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Übertragungsinstrumente von Anteilen zu vernichten, die zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Eintragung eingetragen wurden, und alle Dividenden-Überweisungsaufträge und Mitteilungen von Anschriftenänderungen jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum ihrer Aufzeichnung und alle Anteilsscheine, die gelöscht wurden, jederzeit nach Ablauf eines Jahres ab dem Datum ihrer Löschung, und es muss zugunsten der Gesellschaft abschliessend angenommen werden, dass jeder Eintrag ins Register, der angeblich auf der Grundlage eines solchen vernichteten Übertragungsinstruments oder anderer Dokumente erfolgte, ein gültiges und rechtswirksames, ordnungsgemäss und richtig eingetragenes Instrument war, und jeder so vernichtete Anteilsschein ein gültiger und rechtswirksamer, ordnungsgemäss und richtig gelöschter Anteilsschein war und jedes andere, vorstehend in diesem Absatz erwähnte Dokument mit den in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft darüber verzeichneten Einzelheiten übereinstimmte, SOFERN:
- (a) die vorerwähnten Bestimmungen nur für die gutgläubige Vernichtung eines Dokuments und ohne Anmeldung eines Anspruchs gelten (ungeachtet der daran beteiligten Parteien), für den das Dokument von Bedeutung sein könnte;
 - (b) keine hier enthaltene Bestimmung so ausgelegt werden darf, als ob der Gesellschaft dadurch irgendeine Haftung in Bezug auf die Vernichtung eines solchen Dokuments zu einem früheren als dem vorerwähnten Zeitpunkt oder unter irgendwelchen anderen Umständen auferlegt wird, die der Gesellschaft bei Fehlen dieses Artikels nicht entstehen würde; und
 - (c) hier enthaltene Bezugnahmen auf die Vernichtung irgendeines Dokuments die Bezugnahme auf eine irgendwie geartete Verfügung über das Dokument umfassen.

GESAMTRÜCKKAUF

153. Die Gesellschaft kann durch Mitteilung, die nicht weniger als vier und nicht mehr als zwölf Wochen im Voraus erteilt werden muss, sämtliche (jedoch nicht einige) für eine Anteilklasse oder alle Anteilklassen ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil an einem solchen Handelstag in folgenden Fällen zurückkaufen:
- (i) Wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds nicht länger als OGAW genehmigt ist;
 - (ii) wenn ein Gesetz ein Fortführen der Gesellschaft oder eines Teilfonds als nicht rechtmässig oder in den Augen der Verwaltungsratsmitglieder als unmöglich oder nicht empfehlenswert erscheinen lässt;
 - (iii) wenn innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag, an dem die Depotbank der Gesellschaft mitteilt, dass sie von ihrem Amt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Depotbank-Vereinbarung zurückzutreten wünscht, oder ab dem Tag, an dem die Bestellung der Depotbank durch die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Depotbank-Vereinbarung beendet wird, oder ab dem Tag, an dem die Depotbank nicht länger nach Artikel 8 dieser Satzung qualifiziert ist, keine Nachfolge-Depotbank bestellt wurde.

Diese Bestimmungen gelten unter der Voraussetzung, dass ein solcher Rückkauf nicht zur Folge hat, dass das ausgegebene Anteilkapital unter den nach den Gesetzen geforderten Mindestbetrag fällt.

VORRANGIGE BESTIMMUNGEN

154. Die Geschäfte der Gesellschaft werden gemäss den Bestimmungen der Gesetze ausgeführt. Bestehen Widersprüche zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und den Gesetzen, so haben die Gesetze Vorrang. Etwaige Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Central Bank.

WIR, die Personen, deren Namen und Anschriften nachstehend erscheinen, wünschen die Errichtung einer Gesellschaft gemäss dieser Gründungsurkunde. Wir verpflichten uns auf die Anzahl an Anteilen am Kapital der Gesellschaft, die neben unserem jeweiligen Namen angegeben sind.

Name, Anschrift und Beschreibung der Zeichner	Anzahl der übernommenen Anteile pro Zeichner
J O Hambro Capital Management Limited Ground Floor Ryder Court 14 Ryder Street London SW1 6QR	einen
Limited Liability Company	
Director/Zeichnungsberechtigter	
James Daryl Hambro 15 Elm Park Road London SW3 6BP England	einen
Company Director	
Nichola Pease 6 Swan Walk Chelsea London SW3 4JJ England	einen
Investmentmanager	
Graham Warner Ground Floor Ryder Court 14 Ryder Street London SW1 6QR	einen
Finance Director	
Robert Barrett Ground Floor Ryder Court 14 Ryder Street London SW1 6QR England	einen
Director	

Rachel Butlin
Ground Floor
Ryder Court
14 Ryder Street
London SW1 6QR
England

einen

Company Secretary

Ryan Corton
Ground Floor
Ryder Court
14 Ryder Street
London SW1 6QR
England

einen

Head of Operations

Summe der übernommenen Anteile:

sieben

Datiert den 24. Mai 2001

Die obigen Unterschriften bezeugt: Name:
Anschrift:

Bonita Dryden
c/o Ground Floor
Ryder Court
14 Ryder Street
London SW1Y 6QB